



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier  
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)  
(ausgenommen Erlaubnis für die Dampfkesselanlage  
nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))**

am Standort Sandersdorf-Brehna

für die Firma

**Progroup Paper PM3 GmbH  
Lindenallee 28  
39288 Burg**

vom 02.07.2019  
**Az: 402.2.4-44008/18/56t1  
Anlagen-Nr. 7892**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	8
III	Nebenbestimmungen .....	8
1	<i>Allgemeines</i> .....	8
2	<i>Denkmalschutz</i> .....	9
3	<i>Baurecht</i> .....	10
4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	13
5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	29
6	<i>Lärmschutz</i> .....	37
7	<i>Arbeitsschutz</i> .....	37
8	<i>Gewässerschutz</i> .....	45
9	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	51
10	<i>Naturschutz</i> .....	55
11	<i>Betriebseinstellung</i> .....	55
IV	Begründung .....	56
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	56
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	58
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	59
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	60
3	<i>Entscheidung</i> .....	62
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	63
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	63
4.2	<i>Denkmalschutz</i> .....	63
4.3	<i>Planungsrecht</i> .....	64
4.4	<i>Baurecht</i> .....	67
4.5	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	68
4.6	<i>Luftreinhaltung</i> .....	72
4.7	<i>Lärmschutz</i> .....	75
4.8	<i>Licht</i> .....	77
4.9	<i>Störfallvorsorge</i> .....	77
4.10	<i>Arbeitsschutz</i> .....	77
4.11	<i>Gewässerschutz</i> .....	79
4.12	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	84
4.13	<i>Naturschutz</i> .....	86
4.14	<i>Betriebseinstellung</i> .....	86
5	<i>Kosten</i> .....	87
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	87
V	Hinweise .....	87
1	<i>Allgemeines</i> .....	87
2	<i>Denkmalschutz</i> .....	88
3	<i>Baurecht</i> .....	88

---

4	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b> .....	91
5	<b>Luftreinhaltung</b> .....	92
6	<b>Treibhausgasemissionshandelsgesetz</b> .....	92
7	<b>Arbeitsschutz</b> .....	92
8	<b>Gesundheitsschutz</b> .....	93
9	<b>Gewässerschutz</b> .....	93
10	<b>Bodenschutz und Abfallrecht</b> .....	95
11	<b>Zuständigkeiten</b> .....	96
VI	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	96
ANLAGE 1	<b>Antragsunterlagen</b> .....	97
ANLAGE 2	<b>Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier am Standort Sandersdorf-Brehna“</b> .....	111
ANLAGE 3	<b>Rechtsquellen</b> .....	154



## I Entscheidung

### Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.1, 6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Progroup Paper PM3 GmbH  
Lindenallee 28  
39288 Burg**

vom 05.10.2018 (Posteingang am 08.10.2018) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 28.06.2019, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier  
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)  
(ausgenommen Erlaubnis für die Dampfkesselanlage  
nach § 18 Abs. 1 BetrSichV),**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01.10 Papiermaschine und Nebenanlagen:

- BE 10.01 Konstanter Teil,
- BE 10.02 Papiermaschine,
- BE 10.03 Rollenausrüstung,
- BE 10.04 Rollenpapierlager,
- BE 10.05 Ausschussaufbereitung,
- BE 10.06 Kreislaufwassersystem,
- BE 10.07 Hilfsstoffaufbereitung,
- BE 10.08 Tankstelle,
- BE 10.09 Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem),
- BE 10.10 Notstromversorgung,
- BE 10.11 Umspannwerk,
- BE 10.12 Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinklerung, Werkstätten, Labor, Kantine),
- BE 10.13 ProAqua\_Plus,

AN 01.20 Altpapierlager:

- BE 20.01 Altpapierlagerfläche,
- BE 20.02 Rejekt- und Altpapierhalle,

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

- BE 30.01 Beschickung,
- BE 30.02 Stoffaufbereitung,
- BE 30.03 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

- BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage (*Bestandteil der 2. Teilgenehmigung*),
- BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
- BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
- BE 40.04 Gasdruckregel- und Messstation (GDRM),

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna**,

Gemarkung: **Heideloh** Flur: **2** Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf** Flur: **1** Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728**

erteilt.

- 2 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **denkmalrechtliche Genehmigung** nach § 14 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) erteilt.
- 3 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt. Diese beinhaltet auch die vorbereitenden Maßnahmen für den späteren Einbau der Dampfkesselanlage, namentlich der Errichtung der hierfür erforderlichen Fundamente und einfassenden Stahlbetonteile.
- 4 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA, wonach durch die Nutzung des Gebäudes zur Aufstellung einer Papiermaschine eine bauliche Unterteilung der Halle mit Brandwänden nicht möglich und somit der Brandabschnitt auszudehnen ist, wird zugestimmt.
- 5 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen der Abtrennung zwischen Schaltwarte und PM-Halle (hier ist eine großflächige Verglasung (brandschutztechnisch nicht klassifiziert) in Ebenen +8,50 m geplant) wird zugestimmt.
- 6 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA, wonach in einigen Bereichen des Büroanbaus (z. B. Schaltwarte) unter Berücksichtigung der automatischen Alarmierung die zulässige Rettungsweglänge um ca. 2 m überschritten wird, wird zugestimmt.
- 7 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA, dass im Gebäude keine notwendigen Flure ausgebildet werden sollen, wird zugestimmt.
- 8 Der im Brandschutznachweis dargestellten **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von Tabelle 2 M-IngBauRL, die Brandabschnittsgröße für den Brandabschnitt *Rollenlager* in der Sicherheitskategorie K 2 mit einer Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup> auszuführen, wird zugestimmt.
- 9 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA, wonach abweichend von Abschnitt 6.4.2 M-IndBauRL eine Lagerguthöhe von bis zu 17,50 m ohne eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorzusehen, wird zugestimmt.

- 10 Der **Abweichung/ Erleichterung** nach § 34 Abs. 4 BauO LSA, dass der notwendige Treppenraum, über den die Rettungswege aus dem Sozialtrakt führen, nicht in der Bauart einer Brandwand ausgebildet werden, wird zugestimmt.
- 11 Der **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA, wonach das Betriebsgebäude der Kreislaufwasserbehandlungsanlage die nach § 29 Abs. 2 BauO LSA zulässige Ausdehnung überschreitet, wird zugestimmt.
- 12 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Emissionsgenehmigung** nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erteilt.
- 13 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Genehmigung der Indirekteinleitung** nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) sowie § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) erteilt, Abwasser aus der Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Anhang 28 AbwV), Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV) unter Beachtung entsprechender Bestimmungen in das Abwassersystem des Zweckverband Technologie-Park Mitteldeutschland einzuleiten und über das Kanalsystem des Abwasserzweckverbandes (AZV) westliche Mulde mit anschließender Behandlung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld Wolfen (nachfolgend GKW) zu führen.

Abwassersystem, in das in das eingeleitet wird:

Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland,  
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Übergabepunkte:

Kanalnetz des Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland und des Abwasserzweckverbands Westliche Mulde

Abwasseranlage, in die eingeleitet wird:

Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld Wolfen GmbH  
OT Greppin  
Salegaster Chaussee 1  
06803 Bitterfeld-Wolfen

Vor der Zusammenführung mit anderen Abwässern gelten folgende Mengen:

Bereich	Q <sub>h</sub> [m <sup>3</sup> /h]	Q <sub>d</sub> [m <sup>3</sup> /d]	Q <sub>a</sub> [m <sup>3</sup> /a]
Abwasser aus der Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Anhang 28 AbwV)	41,7	1.000	350.000
Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV)	19	450	164.250
Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 der AbwV)	0,42	10	3.650
Summe	61,12	1.460	517.900

Die Produktionszeit der Anlage beträgt maximal 24 h/d mit einem Abwasseranfall an 365 d/a.

Folgende Übergabestellen werden festgelegt:

	Bezeichnung Probenahmestelle	Anforderung	MSN
Anh. 1		keine Anforderungen	---
Anh. 28	WRG-Kondensationswasser	Anh 28 D; vor Vermischung	<b>7200327140</b>
	Regenwasser Altpapierplatz	Anh 28 D; vor Vermischung	<b>7200327141</b>
Anh. 31	Abschlammwasser Dampfkessel AW 40.01/1	Anh 31 E; Ort des Anfalls	<b>7200327142</b>
	Abflutung Kühlkreislauf AW 40.02	Anh 31 E; Ort des Anfalls	<b>7200327151</b>
	Abwasser Kationentauscherregeneration AW 40.03/1	Anh 31 D; vor Vermischung	<b>7200327143</b>
	Abwasser Umkehrosmose/ Elektradeionisation AW 40.03/2	Anh 31 D; vor Vermischung	<b>7200327144</b>
	Abwasser Enthärtung AW 40.03/3	Anh 31 D; vor Vermischung	<b>7200327145</b>
	Abwasser aus BE 40	Anh 31 D; vor Vermischung	<b>7200327146</b>
Anh. 49	Koaleszenzabscheider Beschickungsgebäude	Anh 49; E; Ort des Anfalls	<b>7200327147</b>
	Koaleszenzabscheider Eigenverbrauchstankstelle	Anh 49; E; Ort des Anfalls	<b>7200327148</b>
	Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua plus Entschwefelungsanlage	kein Anhang	---

- 14 Mit der Teilgenehmigung wird die **Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage** gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV **nicht erteilt**.
- 15 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern oder weiterer Überwachungsmaßnahmen bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte im Rahmen der Genehmigung zur Indirekteinleitung oder die sich aus dem Ergebnis einer nach der Erklärung zum Kriterienkatalog erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises (z. B. für die geplanten Behälter etc.) und der fortzuführenden bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure ergeben können.

- 16 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf objektweise erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (des jeweiligen Objektes) mängelfrei abgeschlossen und dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 17 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 18 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Bau der Anlage begonnen wird.
- 19 Die Kosten des Verfahrens trägt die Progroup Paper PM3 GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
- Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.



- 1.5 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die gesamte Anlage vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

## 2 **Denkmalschutz**

- 2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Vereinbarung zur Durchführung der archäologischen Untersuchungen sowie deren Dokumentation „Erschließung und Baufeldfreimachung Am Stakendorfer Busch und Am Stakendorfer Busch Ost, Papierfabrik Taurus PM3“ auf dem – nachfolgend Vorhabengelände genannten – Areal, die im LDA die Drittmittelnnummer D-Nr. 368 trägt, zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, und der Progroup Paper PM3 GmbH abzuschließen.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, und der Progroup Paper PM3 GmbH wurde mit Datum vom 21.12.2018 geschlossen.

Die Kosten der archäologischen Untersuchung sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch den Bauherrn bis maximal 15 % der Gesamtinvestitionskosten zu tragen.

- 2.2 Vor Beginn der Erdarbeiten ist auf den in Anlage 1 der in Nebenbestimmung III Nr. 2.1 genannten Vereinbarung gelb markierten Flächen (in Reihenfolge gem. Nummerierung 1, 2, 3 und 4) eine fachgerechte archäologische Voruntersuchung gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durchführen zu lassen.

- 2.3 Bei Durchführung einer fachgerechten Dokumentation sind zu gewährleisten:

- archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Dokumentation der Befunde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
- Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden,
- Inventarisierung der Funde,
- qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde,
- Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung,
- archäologische Bewertung der Grabung und des Kulturdenkmals sowie
- das Erstellen eines Grabungsberichtes.

Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o. g. Inhalten in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

- 2.4 Bauseitig bedingte Veränderungen am archäologischen Kulturdenkmal (blau gekennzeichnete Flächen in Anlage 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, und der Progroup Paper PM3 GmbH) sind gemäß § 14 DenkmSchG LSA fachgerecht dokumentieren zu

lassen. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation kann baubegleitend erfolgen.

- 2.5 Der Beginn der Erdarbeiten sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9/10 in 06114 Halle (Saale), terminlich konkret und mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o. g. Inhalten in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

### **3 Baurecht**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Dem Prüfeningenieur für Standsicherheit sind der Baubeginn, Überwachungs-/ Abnahmetermine (maßgebender Bauteile, Bewehrungen, Stahlkonstruktionen etc.) und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens 15 Werktage vorher, anzuzeigen.

Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 3.8 und Nr. 3.14)

- 3.1.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten.

Genehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der Nachweis (Absteckriss) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3.1.3 Zu den nicht bauaufsichtlich zu prüfenden baulichen Anlagen (z. B. Behälter) ist vor Baubeginn die Erklärung zum Kriterienkatalog gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i. V. mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) mittels dem vom Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemachten Formular 240 009 (siehe unter Landesportal <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/formulare/baugenehmigung/>) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sind im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nr. 6 dieses Vordruckes nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich.

Die Bauausführung darf erst nach Prüfung erfolgen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.3)

- 3.1.4 Mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise/ Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke,
- Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen im Land Sachsen-Anhalt über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANIVO) unterliegen.

3.1.5 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfindgenieurs für Standsicherheit der Überwachungsbehörde vorliegen.

Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfindgenieurs in Nutzung genommen werden.

3.1.6 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.

Die Standsicherheitsnachweise und zugehörige Ausführungsplanung für die verbleibenden Bauteile sind zur Prüfung und Freigabe nachzureichen.

### 3.2 Papiermaschinengebäude PM3

3.2.1 Der Gründungshorizont ist von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.

Die Übereinstimmung der in der statischen Berechnung zu Grunde gelegten Bemessungswiderstände bzw. den angesetzten Baugrundparametern ist aktenkundig bestätigen zu lassen.

Die Festlegungen und Hinweise im Baugrundgutachten zur Gründungsebene sind bei der Bauausführung zu beachten.

3.2.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. mit DIN EN 206-1 durchführen zu lassen.

Der Beton C30/ 37 und höher ist in ÜK 2 einzuordnen; hiernach ist die Fremdüberwachung zu veranlassen.

3.2.3 Die zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der §§ 16 – 25 BauO LSA verwendet werden.

3.2.4 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen.

Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.

Schweißnahtübergänge, Endkrater und Blechradien sind zur Vermeidung von Kerbwirkungen zu beschleifen, sofern nicht ein entsprechender Ermüdungsfestigkeitsnachweis geführt wird.

- 3.2.5 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/ oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung bzw. rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe nachzureichen.
- 3.2.6 Für die Hallenstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1-7:2010-12, Tabelle NA.2-4.1 – Äquivalente statische Anprallkräfte aus Straßenfahrzeugen – möglich ist.
- 3.2.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die weiteren Bewehrungspläne der Stahlbetonfertigteile und die Werkstattpläne für die Stahlkonstruktionen (Kranbahnträger, Verbände usw.) zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- 3.3 Rollenlager und zugehörige Rollentransportbrücke
- 3.3.1 Der Gründungshorizont ist von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.  
Die Übereinstimmung der in der statischen Berechnung zu Grunde gelegten Bemessungswiderstände bzw. den angesetzten Baugrundparametern ist aktenkundig bestätigen zu lassen.
- 3.3.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i.V. mit DIN EN 206-1 durchführen zu lassen.  
Der Beton C30/ 37 und höher ist in ÜK 2 einzuordnen; hiernach ist die Fremdüberwachung zu veranlassen.
- 3.3.3 Die zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der §§ 16 – 25 BauO LSA verwendet werden.
- 3.3.4 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen.  
Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.  
Schweißnahtübergänge, Endkrater und Blechradien sind zur Vermeidung von Kerbwirkungen zu beschleifen, sofern nicht ein entsprechender Ermüdungsfestigkeitsnachweis geführt wird.
- 3.3.5 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/ oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung bzw. rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe nachzureichen.
- 3.3.6 Für die Hallenstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1-7:2010-12, Tabelle NA.2-4.1 – Äquivalente statische Anprallkräfte aus Straßenfahrzeugen – möglich ist.
- 3.3.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die weiteren Bewehrungspläne der Stahlbetonfertigteile und die Werkstattpläne für die Stahlkonstruktionen (Kranbahnträger, Verbände usw.) zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

### 3.4 Umzäunung/ Papierfangzaun

- 3.4.1 Der Gründungshorizont ist von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.  
Die Übereinstimmung der in der statischen Berechnung zu Grunde gelegten Bemessungswiderstände bzw. den angesetzten Baugrundparametern ist aktenkundig bestätigen zu lassen.
- 3.4.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. mit DIN EN 206-1 durchführen zu lassen.
- 3.4.3 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen.  
Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen
- 3.4.4 Der Bewehrungsplan für das Einzelfundament (2,40 m x 1,00 m x 0,90 m) mit zugehöriger Bemessung der Einspannung (raue Schalung oder glatte Schalung) ist vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 3.4.5 Im Nutzungszustand ist eine Winddurchlässigkeit von 50 % (Ansatz in der Statik) durch die Zaunanlage zu gewährleisten bzw. sicher zu stellen.

## 4 **Brand- und Katastrophenschutz**

### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Dem Prüfenieur für Brandschutz sind der Baubeginn, Überwachungs-/ Abnahmetermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens 15 Werktagen vorher, anzuzeigen.  
Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.  
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 3.8 und Nr. 3.14)
- 4.1.2 Für die Bauüberwachung des bautechnischen Brandschutzes sind die Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen.  
Vor der abschließenden Bauüberwachung müssen Kopien aller techn. Prüfberichte übergeben sein.
- 4.1.3 Dem Prüfenieur für Brandschutz ist der verantwortliche Bauleiter, welcher über ausreichend Sachkunde verfügt, um den Brandschutznachweis sowie die ergänzenden Bedingungen des Prüfberichtes umsetzen zu können, einschließlich seiner Kontaktdaten zu benennen. Anderenfalls ist ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen.  
Der geprüfte Brandschutznachweis sowie etwaige Ergänzungen, der Prüfbericht sowie etwaige Ergänzungen und die Baugenehmigung müssen dem Bauleiter/ Fachbauleiter vorliegen.
- 4.1.4 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfenieurs für Brandschutz der Überwachungsbehörde vorliegen.  
Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfenieurs in Nutzung genommen werden.

## 4.2 Papiermaschinengebäude PM3

- 4.2.1 Der Brandschutznachweis für die Papiermaschinenhalle PM3 vom 06.12.2018 ist einschließlich der Anlagen sowie der vorliegenden Ergänzungen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.
- 4.2.2 Der Argumentation, dass die Bewertung der Räume des Gebäudes, deren Fußboden mehr als 22 m über dem Gelände im Mittel liegt (formal handelt es sich um ein Hochhaus) nicht nach M-HHR (Musterhochhausrichtlinie) erfolgt, sondern ausschließlich nach BauO LSA, wird zugestimmt.
- Die Anordnung von Aufenthaltsräumen in Bereichen, deren Fußboden mehr als 22 m über dem Gelände im Mittel liegt, ist unzulässig.
- 4.2.3 Brandwände und Wände in der Bauart einer Brandwand müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.2.4 Alle tragenden Bauteile des Gebäudes, einschließlich Haupttragwerk des Daches, müssen, wie im Brandschutznachweis beschrieben, mindestens feuerbeständig ausgebildet werden.
- 4.2.5 Alle nicht tragenden Innenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten (einschl. Dämmungen).
- 4.2.6 Alle nicht tragenden Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten (einschl. Dämmungen und Wandbekleidungen).
- 4.2.7 Die Trennwände (zu technischen Betriebsräumen bzw. Nutzungseinheiten/ Nutzungsbereichen) sind, sofern sie nicht als Brandwände bzw. Wände in der Bauart einer Brandwand errichtet werden müssen, mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 4.2.8 Der im Brandschutznachweis beschriebenen Verglasung ohne klassifizierten Feuerwiderstand zwischen PM- Halle und Empfang/ Besprechungsbereich in Ebene +12,75 m wird nicht zugestimmt, da hier ein funktioneller Zusammenhang mit der Papiermaschine nicht erkennbar ist und von einer größeren Personenzahl auszugehen ist.
- Die Ebene +12,75 m ist feuerbeständig von der PM -Halle abzutrennen.
- Verglasungen (auch großflächig) im Feuerwiderstand der Wand werden zugelassen.
- 4.2.9 Die Wände der Aufstellräume für Transformatoren sowie für Schaltanlagen > 1 kV müssen so ausgeführt werden, dass sie nach einem Druckstoß (ausgelöst durch einen Kurzschlusslichtbogen) weiterhin feuerbeständig sind.
- 4.2.10 Die Decken im Gebäude müssen als tragende und raumabschließende Bauteile mindestens feuerbeständig ausgebildet werden.
- 4.2.11 Den im Brandschutznachweis bzw. in den vorliegenden Unterlagen dargestellten und beschriebenen übereinanderliegenden großflächigen Öffnungen im Bereich der Papiermaschinenhalle wird unter Berücksichtigung der flächendeckenden Sprinklerung der PM- Halle zugestimmt.
- Die vorstehend benannten Wartungsbühnen sind als tragende Bauteile feuerbeständig auszubilden.

- 4.2.12 Der von der DIN 18234-2 abweichenden Ausbildung des Daches wird zugestimmt, wenn der Dachaufbau, wie im Brandschutznachweis beschrieben, ausgeführt wird und im Bereich von Durchdringungen Maßnahmen nach 18234-3/-4 ausgeführt werden.
- 4.2.13 Für jeden Aufenthaltsraum und für jede begehbare Wartungsbühne/ Wartungsebenen/ Empore sowie alle begehbaren Dachflächen müssen zwei voneinander unabhängige Rettungs- bzw. Fluchtwege sichergestellt werden.  
Die Rettungs- und Fluchtwege müssen ins Freie führen bzw. in notwendige Treppenträume, die über einen Ausgang ins Freie verfügen.
- 4.2.14 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.
- 4.2.15 Für den Raum *Schulung* (Ebene +12,75 m) ist ein zweiter, vom notwendigen Treppenraum unabhängiger baulicher Rettungsweg (z. B. über den Raum „Zentralfunktion“) auszubilden.
- 4.2.16 Die Lauflängen von bis zu 71 m für Bereiche, die keine Aufenthaltsräume nach § 2 Abs. 5 BauO LSA beinhalten sind unter Berücksichtigung der automatischen Alarmierung und der selbsttätigen Feuerlöschanlage im Rahmen einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und mit der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz abzustimmen.
- 4.2.17 Es ist sicherzustellen, dass von jeder Stelle der PM- Halle nach maximal 15 m Lauflänge ein Hauptgang erreicht werden kann.
- 4.2.18 Die Rettungswege im Gebäude sowie die Fluchtwege sind mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.  
Die Größe der Zeichen ist in Abhängigkeit der erforderlichen Erkennungsweite festzulegen.  
Die Sicherheitszeichen sind so anzuordnen, dass von jeder Stelle eines Hauptgangs mindestens ein beleuchtetes Sicherheitszeichen sichtbar ist.
- 4.2.19 Zur Sicherung der Rettungswege sind (notwendige) Flure, notwendige Treppenträume, notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum, Ausgänge ins Freie sowie die Hauptgänge in der PM- Halle, wie im Brandschutznachweis beschrieben, mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.  
Etwaige weitergehende Anforderungen, die sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ergeben, bleiben unberührt.
- 4.2.20 Das Gebäude ist mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten. Die hier zu beurteilende Papiermaschinenhalle sowie die angebauten Gebäudeteile (Büro, Werkstatt, Kesselhaus) sind vollständig durch die selbsttätige Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) zu schützen.  
Die in den technischen Regeln für die Sprinkleranlage (z. B. FM Global bzw. CEA 4001) benannten Ausnahmen werden zugelassen, wenn die nicht gesprinklerten Bereiche brandschutztechnisch abgetrennt werden und durch automatische Brandmelder überwacht werden.

- 4.2.21 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage auszustatten.  
Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 in Verbindung mit VDE0833-2 zu planen und auszuführen.  
Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM zu betreiben.  
Die Brandmeldeanlage ist auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr in Anhalt-Bitterfeld, Marienstr., 06749 Bitterfeld-Wolfen, Telefon 03493-513150, aufzuschalten. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Landkreises sind zu beachten.  
Die Brandmeldeanlage muss durch Auslösung der Sprinkleranlage bzw. der automatischen Brandmelder (in allen nicht gesprinklerten Räumen) ausgelöst werden.
- 4.2.22 Das Gebäude ist mit einer, für die jeweilige Situation geeigneten Alarmierungsanlage auszustatten. Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen. In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.
- 4.2.23 Die im Brandschutznachweis aufgeführten Anlagen und Einrichtungen müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage unverzüglich, wie im Brandschutznachweis beschrieben, angesteuert werden.
- 4.2.24 Räume und Bereiche (z. B. Produktions-, Lagerräume und Technikebenen etc.) mit jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.
- 4.2.25 Die Rauchabzugsgeräte für das Kesselhaus sind zu Auslösegruppen mit nicht mehr als 1600 m<sup>2</sup> zusammenzufassen.  
Die Bedienstellen sind zu kennzeichnen.  
An den Bedienstellen muss die Betriebsstellung der Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) erkennbar sein.
- 4.2.26 Die Bedienstellen der Auslösung der maschinellen Entrauchung sind unmittelbar an einem Zugang für die Feuerwehr anzuordnen.
- 4.2.27 Im unteren Drittel der Außenwand sind jeweils Zuluftöffnungen mit einem freien Querschnitt von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzuordnen.  
Die Zuluftöffnungen müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr leicht, ohne besondere Hilfsmittel und zerstörungsfrei geöffnet werden können.  
Die Öffenbarkeit muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sichergestellt sein.
- 4.2.28 Der Gesamtgebäudekomplex ist mit Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer Blitzschutz) zu versehen.
- 4.2.29 Die Ringleitung um das Gesamtobjekt muss dauerhaft gefüllt sein, sodass eine unverzügliche Wasserentnahme möglich ist. Lage und Abstand der Hydranten zueinander sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.2.30 Zur Unterstützung der Brandbekämpfung sind Handhydranten (Typ „F“) und trockene Steigleitungen zu planen und auszuführen.



- 4.2.31 Alle Bereiche des Gebäudes (Gebäudeteile, Geschosse, Technik- und Wartungsbühnen) müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicher erreicht werden können.
- 4.2.32 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr im Gebäude sicherstellen.
- 4.2.33 Die Lage der Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.2.34 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und vor Inbetriebnahme in 4-facher Ausfertigung sowie 1x als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.35 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.2.36 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter, mit der Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden, zu bestellen.  
Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.  
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.2.37 Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind zu präzisieren.  
Das im Brandschutznachweis angekündigte Löschwasserrückhaltekonzept ist vorzulegen und mit der Brandschutzdienststelle und der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde abzustimmen.  
Die Unterlagen sind bis zur Fertigstellung des Rohbaus zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 4.2.38 Für die geplante Lagerung der Gefahrstoffe ist bis zur Nutzungsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 unter Berücksichtigung der TRGS 500 und 510 zu erstellen und mit der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz abzustimmen.
- 4.2.39 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (selbsttätige Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Lüftungsanlagen, Anlagen zur natürlichen und maschinellen Rauchableitung, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung) sind nach TAnIVO hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige, unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige, prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 4.2.40 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.  
Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

- 4.2.41 Rauchableitung
- 4.2.41.1 Es ist sicherzustellen, dass gleichzeitig (oder früher) mit der maschinellen Rauchableitung die erforderliche Zuluft zur Verfügung steht.
- 4.2.41.2 In Anlehnung an Abschnitt 5.7.1.3 M-IndBauRL ist je 400 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Absaugstelle anzuordnen.
- 4.2.42 Der Ausdehnung des Brandabschnittes im Gebäude zur Aufstellung einer Papiermaschine (Abweichungsantrag) wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:
- 4.2.42.1 Das Kesselhaus ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, als eigener Brandabschnitt abzutrennen.
- 4.2.42.2 Die an der Papiermaschinenhalle angebauten Gebäudeteile (Büroanbau, Werkstattgebäude) sowie die Technikräume und Lagerräume sind, wie im Anlagenplan dargestellt, mindestens durch feuerbeständige Wände mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen abzutrennen.
- 4.2.42.3 Das Gebäude ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, vollständig mit einem Sprinklerschutz zu versehen.
- 4.2.42.4 Ausnahmen entsprechend der technischen Regeln für die Sprinkleranlage werden zugelassen.
- 4.2.42.5 Räume, die unter Beachtung der technischen Regeln vom Sprinklerschutz ausgenommen werden, sind brandschutztechnisch vom gesprinklerten Bereich abzutrennen.
- 4.2.42.6 Räume, die unter Beachtung der technischen Regeln vom Sprinklerschutz ausgenommen werden, sind durch automatische Brandmelder der Brandmeldeanlage vollständig zu überwachen.
- Es werden keine Ausnahmen bei der Überwachung der nichtgesprinklerten Räume zugelassen.
- 4.2.43 Der im Brandschutznachweis beschriebenen, von den Anforderungen abweichenden Ausführung der Abtrennung zwischen Schaltwarte und PM-Halle mit großflächiger Verglasung (brandschutztechnisch nicht klassifiziert) in Ebenen +8,50 m wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:
- 4.2.43.1 Beiderseits der Verglasung ist ein verdichteter Sprinklerschutz anzuordnen.
- 4.2.43.2 Die Verglasung muss mindestens als Sicherheitsverglasung ausgeführt werden.
- 4.2.43.3 Es ist sicherzustellen, dass die Verglasung im Brandfall keinen mechanischen Beanspruchungen (z. B. durch herabfallende Bauteile bzw. umstürzende Einrichtungen) ausgesetzt wird.
- 4.3 Rollenlager und zugehörige Rollentransportbrücke
- 4.3.1 Der Brandschutznachweis für das Rollenlager vom 14.01.2019 ist einschl. der Anlagen sowie der vorliegenden Ergänzungen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen umzusetzen.

- 4.3.2 Die Brandwand zwischen den Brandabschnitten Rollenlager und Verladung ist bis über das Dach des höheren Gebäudeteils zu führen.
- 4.3.3 Brandwände und Wände in der Bauart einer Brandwand müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.3.4 Die Öffnungen in der Brandwand müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse erhalten.
- 4.3.5 Die durch die Brandwand geführten Förderanlagen bzw. Transportanlagen müssen im Bereich der Brandwand mindestens feuerbeständige Förderanlagenabschlüsse erhalten.  
Bei der Ausführung der Förderanlagenabschlüsse sind die Anforderungen nach Anhang 4 Abschnitt 5.2 VV TB zu beachten.
- 4.3.6 Die Rollentransportbrücke ist durch mindestens feuerbeständige Bauteile mit feuerbeständigen Abschlüssen von der PM- Halle und der Rollenlagerhalle (nicht gesprinkelt) abzutrennen.
- 4.3.7 Die Rollentransportbrücke muss an den Enden, wie im Brandschutznachweis dargestellt, Schlupftüren zur Rollenlagerhalle bzw. zur PM-Halle erhalten.
- 4.3.8 Alle Außenwände, Außenwandbekleidungen und Dämmungen sind, wie im Brandschutznachweis beschrieben, aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
- 4.3.9 Das Dach ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Ausnahme: Dampfsperre und Dachhaut) herzustellen.
- 4.3.10 Die Bedachung ist als harte Bedachung auszubilden.
- 4.3.11 Das Dach ist nach DIN 18234-2 und Durchdringungen nach DIN 18234-4 auszubilden.
- 4.3.12 Die Trennwände zu technischen Betriebsräumen sind, sofern sie nicht als Brandwände bzw. Wände in der Bauart einer Brandwand errichtet werden müssen, mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 4.3.13 Es ist sicherzustellen, dass von jeder Stelle des Brandabschnitts Versand nach max. 15 m Lauflänge ein Hauptgang erreicht werden kann.
- 4.3.14 Die Rettungswege im Gebäude sowie die Fluchtwege sind mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.  
Die Größe der Zeichen ist in Abhängigkeit der erforderlichen Erkennungsweite festzulegen.  
Die Sicherheitskennzeichen sind so anzuordnen, dass von jeder Stelle eines Hauptgangs mindestens ein beleuchtetes Sicherheitszeichen sichtbar ist.
- 4.3.15 Alle Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung (von innen nach außen) jederzeit geöffnet werden können.  
Die Türen sind mit Panikschlössern nach EN 179 (oder vergleichbaren Einrichtungen) auszustatten.

- 4.3.16 Das Gebäude ist in den Brandabschnitten *Verladung* und *Rollentransportbrücke* mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten.
- Die in den technischen Regeln für die Sprinkleranlage (FM Global bzw. CEA 4001) benannten Ausnahmen werden zugelassen, wenn die nicht gesprinklerten Bereiche brandschutztechnisch getrennt und durch automatische Brandmelder überwacht werden.
- 4.3.17 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage auszustatten.
- Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 i. V. mit der VDE 0833-2 zu planen und auszuführen.
- Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM zu betreiben.
- Die Brandmeldeanlage ist auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr in Anhalt-Bitterfeld, Marienstraße in 06749 Bitterfeld-Wolfen (Telefon 03493/513150) aufzuschalten.
- Die TAB des Landkreises sind zu beachten.
- Die Brandmeldeanlage muss durch Auslösung der Sprinkleranlage bzw. der automatischen Brandmelder (in allen nicht gesprinklerten Räumen und im Brandabschnitt Rollentlager) ausgelöst werden.
- 4.3.18 Das Gebäude ist mit einer, für die jeweilige Situation geeigneten Alarmierungsanlage auszustatten.
- Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen.
- In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.
- 4.3.19 Die Rauchabzugsgeräte sind zu Auslösegruppen mit nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> zusammenzufassen. Die Bedienstellen sind zu kennzeichnen. An den Bedienstellen muss die Betriebsstellung der NRWG erkennbar sein.
- 4.3.20 Die Bedienstellen der Auslösung der maschinellen Entrauchung sind unmittelbar an einem Zugang für die Feuerwehr anzuordnen.
- 4.3.21 Die NRWG sind mit Funktionserhalt nach LAR von mind. 30 Minuten auszuführen.
- Sofern die Anlagen elektrisch betrieben werden, ist sicherzustellen, dass die NRWG auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung geöffnet werden können (Sicherheitsstromversorgung).
- 4.3.22 Im unteren Drittel der Außenwand sind jeweils Zuluftöffnungen mit einem Freien Querschnitt von mind. 12 m<sup>2</sup> anzuordnen.
- Die Zuluftöffnungen müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr leicht, ohne besondere Hilfsmittel und zerstörungsfrei geöffnet werden können.
- Die Öffenbarkeit muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sichergestellt sein.
- 4.3.23 Der Gebäudekomplex ist mit Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer Blitzschutz) zu versehen.
- 4.3.24 Die Ringleitung um das Gesamtobjekt muss dauerhaft gefüllt sein, sodass eine unverzügliche Wasserentnahme möglich ist.

Lage und Abstand des Hydranten zueinander sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 4.3.25 Sofern eine Lagerung Wasser gefährdenden Stoffe geplant wird, ist ein Nachweis zu führen, dass die Mengenschwellen nach Löschwasserrückhalte-Richtlinie unterschritten werden. Anderenfalls sind Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu planen und auszuführen.
- 4.3.26 In der Versandhalle sind Handhydranten (Typ „F“) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzuordnen.  
Für den Brandabschnitt *Rollenlager*, in dem sich, außer zu Wartungszwecken, keine Personen aufhalten dürfen, darf in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf die Anordnung von Wandhydranten verzichtet werden. (Abweichung von 5.14.1 Ind-BauRL).
- 4.3.27 Alle Bereiche des Gebäudes müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicher erreicht werden können. Die Lage der Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.3.28 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und vor Inbetriebnahme in 4-facher Ausfertigung und 1x als pdf-Datei zu übergeben.
- 4.3.29 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.3.30 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter, mit der Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden, zu bestellen.  
Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.  
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.3.31 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (selbsttätige Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Lüftungsanlagen, Anlagen zur natürlichen Entrauchung, Sicherheitsbeleuchtung (sofern notwendig) und Sicherheitsstromversorgung) sind nach TanlVO hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Musterprüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 4.3.32 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.  
Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehren erfolgen.
- 4.3.33 Der im Brandschutznachweis dargestellten Abweichung von Tabelle 2 M-IngBauRL, die Brandabschnittsgröße für den Brandabschnitt „Rollenlager“ in der Sicherheitskategorie K 2 mit einer Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup> auszuführen, wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- 4.3.33.1 Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes sind mindestens feuerbeständig (statt feuerhemmend) auszubilden.
- 4.3.33.2 Für den Brandabschnitt sind Wärmeabzugsflächen nach Anhang 2 IndBauRL von mind. 5 % der Grundfläche nachzuweisen.
- 4.3.33.3 Das Rollenlager ist vollautomatisch zu betreiben.  
Es darf ausschließlich zu Wartungszwecken von Personen betrieben werden.
- 4.3.34 Der im Brandschutznachweis dargestellten Abweichung von Abschnitt 6.4.2 M-IndBauRL, eine Lagerguthöhe von bis zu 17,50 m zuzulassen ohne dass eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorgesehen wird, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:
- 4.3.34.1 Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes sind mindestens feuerbeständig (statt feuerhemmend) auszubilden.
- 4.3.34.2 Für den Brandabschnitt sind Wärmeabzugsflächen nach Anhang 2 IndBauRL von mind. 5 % der Grundfläche nachzuweisen.
- 4.3.34.3 Der Brandabschnitt ist durcheine automatische Brandmeldeanlage zu überwachen.
- 4.3.34.4 Die zu erwartende besondere Gefahrensituation, die beim Löschen der brennenden Papierrollen zu erwarten ist, ist im Feuerwehrplan darzustellen.  
Die Art der Darstellung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.4 Beschickung
- 4.4.1 Der Brandschutznachweis für das Gebäude Beschickung vom 14.01.2019 ist einschließlich der Anlagen sowie der vorliegenden Ergänzungen und unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.
- 4.4.2 Der im Brandschutznachweis beschriebenen Brandabschnittsgröße (ca. 6500 m<sup>2</sup>) wird zugestimmt, wenn das Gebäude, wie beschrieben, gesprinkelt wird.
- 4.4.3 Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, sind feuerbeständig auszuführen.  
Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.  
Für die betreffenden Bauteile ist ein Nachweis des Tragwerksplaners zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 4.4.4 Die Trennwände zu technischen Betriebsräumen sind, sofern sie nicht als Brandwände bzw. Wände in der Bauart einer Brandwand errichtet werden müssen, mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 4.4.5 Das Dach ist als „harte Bedachung“ auszubilden.  
Das Dach muss entsprechend DIN 18234-2 ausgeführt werden; Durchdringungen im Dach (z. B. Lichtkuppeln, NRWG, etc.) sind nach DIN 18234-4 auszuführen.

- 4.4.6 Es ist sicherzustellen, dass von jeder Stelle eines Raumes nach maximal 15 m Lauflänge ein Hauptgang erreicht werden kann.
- 4.4.7 Die Rettungswege im Gebäude sowie die Fluchtwege sind mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.  
Die Größe der Zeichen ist in Abhängigkeit der erforderlichen Erkennungsweite festzulegen.  
Die Sicherheitszeichen sind so anzuordnen, dass von jeder Stelle eines Hauptgangs mindestens ein beleuchtetes Sicherheitszeichen sichtbar ist.
- 4.4.8 Die Sicherheitsbeleuchtung ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, zu planen und auszuführen.
- 4.4.9 Alle Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung (von innen nach außen) jederzeit geöffnet werden können.  
Die Türen sind mit Panikschlössern nach EN 179 (oder vergleichbaren Einrichtungen) auszustatten.  
Es ist sicherzustellen, dass jeder Raum im Gefahrenfall unverzüglich verlassen werden kann.
- 4.4.10 Das Gebäude ist mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten.  
Die in den technischen Regeln für die Sprinkleranlage (FM Global bzw. CEA 4001) benannten Ausnahmen werden zugelassen, wenn die nicht gesprinklerten Bereiche brandschutztechnisch abgetrennt werden und durch automatische Brandmelder überwacht werden.
- 4.4.11 Die Brandmeldeanlage, ausgelöst durch die Sprinkleranlage (Sprinkleralarm) bzw. automatische Melder (in nicht gesprinklerten Bereichen) ist nach DIN 14675 in Verbindung mit VDE 0833-2 zu planen und auszuführen.  
Die Brandmeldeanlage ist auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr in Anhalt-Bitterfeld, Marienstr., 06749 Bitterfeld-Wolfen, Telefon 03493-513150 aufzuschalten.  
Die TAB des Landkreises sind zu beachten. Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM zu betreiben.
- 4.4.12 Das Gebäude ist mit einer, für die jeweilige Situation geeigneten Alarmierungsanlage auszustatten.  
Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen.  
In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.
- 4.4.13 Die Rauchabzugsgeräte sind zu Auslösegruppen mit nicht mehr als 1600 m<sup>2</sup> zusammenzufassen. Die Bedienstellen sind zu kennzeichnen. An den Bedienstellen muss die Betriebsstellung der NRWG erkennbar sein.
- 4.4.14 Die Bedienstellen der Auslösung der maschinellen Entrauchung sind unmittelbar an einem Zugang für die Feuerwehr anzuordnen.
- 4.4.15 Die NRWG sind mit Funktionserhalt nach LAR von mind. 30 Minuten auszuführen.

Sofern die Anlagen elektrisch betrieben werden, ist sicherzustellen, dass die NRWG auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung geöffnet werden können (Sicherheitsstromversorgung).

- 4.4.16 Im unteren Drittel der Außenwand sind jeweils Zuluftöffnungen mit einem Freien Querschnitt von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzuordnen.  
Die Zuluftöffnungen müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr leicht, ohne besondere Hilfsmittel und zerstörungsfrei geöffnet werden können.  
Die Öffenbarkeit muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sichergestellt sein.  
Die als Zuluftöffnungen vorgesehenen Flächen sind zu kennzeichnen.
- 4.4.17 Der Gesamtgebäudekomplex ist mit Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer Blitzschutz) zu versehen.
- 4.4.18 Die Ringleitung um das Gesamtobjekt muss dauerhaft gefüllt sein, sodass eine unverzügliche Wasserentnahme möglich ist.  
Lage und Abstand der Hydranten zueinander sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.4.19 Der Altpapierlagerplatz ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben in Lagerabschnitte zu unterteilen.  
Die Lagerabschnitte (Abstand zwischen den Abschnitten  $\geq 10$  m) ist in kleiner Lagerbereiche mit einer Fläche von max. 600 m<sup>2</sup> bei Lagerhöhen bis 5 m bzw. 323 m<sup>2</sup> bei Lagerhöhen bis max. 7 m zu unterteilen.  
Die Lagerbereiche sind, wie im Brandschutznachweis beschrieben durch Freistreifen von mindestens 5 m Breite bzw. 7 m zu trennen.
- 4.4.20 Das Altpapierlager ist mit Löschmonitoren auszustatten.
- 4.4.21 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind geeignete Sonderlöschmittel (z. B. Schaumbildner) in ausreichender Menge vorzuhalten.  
Die Menge der Sonderlöschmittel sowie Ort und Art der Lagerung sind mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.4.22 Die Unterlagen für die genaue Auslegung der Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind bis zur Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.
- 4.4.23 Alle Bereiche des Gebäudes müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicher erreicht werden können.  
Die Lage der Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.4.24 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und vor Inbetriebnahme in 4-facher Ausfertigung sowie 1x als pdf-Datei Verfügung zu stellen.
- 4.4.25 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



- 4.4.26 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter, mit der Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden, zu bestellen.
- Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
- Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.4.27 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (selbsttätige Feuerlöschanlage, Sprühflutanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Lüftungsanlagen, Anlagen zur natürlichen Entrauchung, Sicherheitsbeleuchtung (sofern notwendig), Sicherheitsstromversorgung, Brandfallsteuerung Förderanlage) sind nach TAnlVO hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 4.4.28 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.
- Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.
- 4.5 Betriebsgebäude der Kreislaufwasserbehandlungsanlage
- 4.5.1 Der Brandschutznachweis für das Betriebsgebäude vom 01.04.2019 ist einschließlich der Anlagen sowie der vorliegenden Ergänzungen, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.
- 4.5.2 Die tragenden Bauteile sind mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 4.5.3 Die Trennwände der Trafo- Räume sowie anderer Räume, in denen Mittelspannungs- oder Hochspannungsanlagen vorgesehen sind, sind nach § 5 der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) mindestens feuerbeständig auszubilden. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.
- 4.5.4 Da das Notstromaggregat zum sicheren Betrieb der Pumpen benötigt wird, sind die raumabschließenden Bauteile sowie die Abschlüsse (außer Außenwände) des Raumes Notstromaggregat mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 4.5.5 Für die großflächigen Räume (größer 200 m<sup>2</sup>) im EG und OG sind mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge sicherzustellen.
- 4.5.6 Für den Kompressorraum (EG) ist ein zweiter Ausgang (z. B. Schlupftür im Sektionaltor) herzustellen.
- 4.5.7 Für das IBC- Lager ist eine Schlupftür im Sektionaltor (oder daneben) vorzusehen.
- 4.5.8 Für das Labor und die Leitwarte (OG) ist ein zweiter Rettungsweg sicherzustellen.
- 4.5.9 Die Rettungswege im Gebäude sowie die Fluchtwege sind mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.

Die Größe der Zeichen ist in Abhängigkeit der erforderlichen Erkennungsweite festzulegen.

Die Sicherheitszeichen sind so anzuordnen, dass von jeder Stelle eines Hauptgangs mindestens ein beleuchtetes Sicherheitszeichen sichtbar ist.

- 4.5.10 Alle Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchrichtung (von innen nach außen) jederzeit geöffnet werden können.

Die Türen sind mit Panikschlössern nach EN 179 (oder vergleichbaren Einrichtungen) auszustatten.

- 4.5.11 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 in Verbindung mit VDE0833-2 zu planen und auszuführen.

Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM zu betreiben.

Die Brandmeldeanlage ist auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr in Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Telefon 03493-513150 aufzuschalten.

Die TAB des Landkreises sind zu beachten.

- 4.5.12 Das Gebäude ist mit einer, für die jeweilige Situation geeigneten Alarmierungsanlage auszustatten.

Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen.

In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.

- 4.5.13 Für die sich außerhalb des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Biogasbehandlung sind Maßnahmen zum Explosionsschutz festzulegen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Ex- Schutzdokumente zu erstellen.

- 4.5.14 Das Gebäude muss zur Unterstützung des Löschangriffs der Feuerwehr entraucht werden können.

Die ins Freie führenden Sektionaltore im Erdgeschoss müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zerstörungsfrei geöffnet werden können.

Für das Obergeschoss sind in Anlehnung an die IndBauRL je 400 m<sup>2</sup> mind. 1 NRWG mit mind. 1,50 m<sup>2</sup> Aw-Fläche anzuordnen. Sofern NRWG mit geringere Aw-Fläche vorgesehen werden, dürfen (abweichend von den Anforderungen der IndBauRL) mehrere NRWG „zusammengefasst“ werden.

Das Tor muss durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zerstörungsfrei geöffnet werden können.

Aufgrund der Höhenlage (ca. 5,50 m über Gelände) ist eine Absturzsicherung vorzusehen

- 4.5.15 Einer Auslösung der NRWG hat ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu erfolgen.

Die Bedienstellen sind unmittelbar an einem Zugang für die Feuerwehr anzuordnen.

Die Bedienstellen sind zu kennzeichnen.

An den Bedienstellen muss die Betriebsstellung der NRWG erkennbar sein.

- 4.5.16 Die NRWG sind mit Funktionserhalt nach LAR von mind. 30 Minuten auszuführen.  
Sofern die Anlagen elektrisch betrieben werden, ist sicherzustellen, dass die NRWG auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung geöffnet werden können (Sicherheitsstromversorgung).
- 4.5.17 Der Gesamtgebäudekomplex ist mit Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer Blitzschutz) zu versehen.
- 4.5.18 Die Ringleitung um das Gesamtobjekt muss dauerhaft gefüllt sein, sodass eine unverzügliche Wasserentnahme möglich ist.  
Lage und Abstand der Hydranten zueinander sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.5.19 Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung für das Betriebsgebäude sind zu überarbeiten.  
Den im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung wird nicht zugestimmt. Das Löschwasserrückhaltevolumen soll über eine Pumpe (55 m<sup>3</sup>/h) in einen anderen Bereich (Prozessbehälter) verbracht werden. Um das benötigte Volumen (242 m<sup>3</sup>) sicherzustellen, muss die Pumpe mehr als vier Stunden in Betrieb bleiben. Demgegenüber steht der Umstand, dass für das Gebäude von einem Löschwasserbedarf von mind. 96 m<sup>3</sup>/h auszugehen ist. Bei einem Löschangriff mit mehreren Strahlrohren wird, unabhängig vom zugrunde gelegten Zeitraum, mehr Löschwasser in das Gebäude eingebracht, als abgepumpt werden kann. Es ist weiterhin zu beachten, dass Anforderungen an die Ausfallsicherheit der Pumpe (Funktionserhalt, gesicherte Stromversorgung, ggf. Redundanz) zu stellen sind.
- 4.5.20 Alle Bereiche des Gebäudes müssen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicher erreicht werden können.  
Die Lage der Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.5.21 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und vor Inbetriebnahme in 4-facher Ausfertigung sowie 1x als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 4.5.22 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.5.23 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter, mit der Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden, zu bestellen.  
Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.  
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.5.24 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (selbsttätige Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Lüftungsanlagen, Anlagen zur natürlichen Entrauchung, Sicherheitsbeleuchtung (sofern notwendig) und Sicherheitsstromversorgung) sind nach TA nIVO hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige, unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Prü-

fung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen.

4.5.25 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.

Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

#### 4.6 Gasdruckregel- und Messanlage

4.6.1 Der Brandschutznachweis für das Gebäude Gasdruckregel- und Messanlage vom 14.01.2019 ist einschließlich der Anlagen sowie der vorliegenden Ergänzungen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.

4.6.2 Die Trennwand des Mess- und Regelraums zu angrenzenden Räumen ist feuerbeständig auszubilden und gasdicht an die feuerhemmende Rohdecke anzuschließen.

4.6.3 Die Trennwand des Mess- und Regelraums zu angrenzenden Räumen ist Öffnungslos auszubilden.

4.6.4 Leitungsdurchführungen sind gasdicht zu verschließen.

4.6.5 Das Gebäude ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen (äußerer und innerer Blitzschutz).

4.6.6 Die im Anlagenplan als Rettungsweg ausgewiesenen Notausgangstüren müssen von innen jederzeit leicht geöffnet werden können.

Die Türen sind mit Panikschlössern nach EN 179 auszustatten.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Raum im Gefahrenfall unverzüglich verlassen werden kann.

4.6.7 Für das Gebäude Gasdruckregel- und Messanlage ist ein Explosionsschutz- Konzept zu erstellen, in dem Aussagen zur zu erwartenden Explosionsgefahr getroffen werden und Schutzzonen sowie Anforderungen an die Installationen und Arbeitsmittel festgelegt werden.

Im Ex-Schutz- Konzept ist weiterhin die Notwendigkeit einer Gas- Warnanlagen zu beurteilen.

4.6.8 Das Gebäude ist mit einer, für die jeweilige Situation geeigneten Alarmierungsanlage auszustatten.

Die Alarmierung muss mindestens akustisch erfolgen.

In Bereichen mit sehr lauten Umgebungsgeräuschen sind zusätzlich ergänzende Maßnahmen (z. B. optische Alarmierung) vorzusehen.

4.6.9 Die Ringleitung um das Gesamtobjekt muss dauerhaft gefüllt sein, sodass eine unverzügliche Wasserentnahme möglich ist. Lage und Abstand der Hydranten zueinander sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.6.10 Die Lage und Ausführung der Absperrrichtungen für die Gasleitungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Feuerwehrplan darzustellen.

- 4.6.11 Das Gebäude muss durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicher erreicht werden können.  
Die Lage der Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.6.12 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und in 4-facher Ausfertigung sowie 1x als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 4.6.13 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.6.14 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter, mit der Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden, zu bestellen.  
Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.  
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.6.15 Alle sicherheitstechnischen Anlagen (selbsttätige Feuerlöschanlage, Sprühflutanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage, Lüftungsanlagen, Anlagen zur natürlichen Entrauchung, Sicherheitsbeleuchtung (sofern notwendig), Sicherheitsstromversorgung, Brandfallsteuerung Förderanlage) sind nach TAnIVO hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 4.6.16 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.  
Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

## **5** ***Luftreinhaltung***

### *5.1 Allgemeine Anforderungen*

- 5.1.1 Die Dampfkesselanlage (BE 40.01), ohne Berücksichtigung der beiden Heizkessel der Gas- Druckregel- und Messanlagen (GDRM; BE 40.04), unterliegt mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 144 MW dem vollständigen Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.
- 5.1.2 Die beiden Heizkessel der Gas- Druckregel- und Messanlagen (GDRM; BE 40.04) sind unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 400 kW so zu betreiben, dass die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) jederzeit eingehalten werden.

5.1.3 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

5.1.4 Die Lagerung von Altpapier im offenen Altpapierlager hat auf niederschlagswasserableitender befestigter Oberfläche zu erfolgen. Das Altpapierlager soll einen geeigneten Fangzaun vorsehen und möglichst dem First-In/ First-Out Prinzip folgen.

5.1.5 Zur Verringerung (diffuser) Staubemissionen und potentieller Geruchsquellen ist der Altpapierplatz regelmäßig zu reinigen; dazu zählt insbesondere das Kehren der Straßen und Entleeren von Gullytöpfen.

5.1.6 Abgase aus Behältern und Silos, bei denen beim Befüllvorgang staubförmige Emissionen auftreten können, sind zu erfassen und über ein Rückhaltesystem niederzuschlagen.

5.1.7 Die Altpapieraufbereitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

5.1.8 Die Potentiale der mechanischen Entwässerung der Papierbahn sind auszuschöpfen.

5.1.9 Durch Planung und Konstruktion sowie prozesstechnische Optimierung und Betriebsführung sind die Geruchsstoffemissionen, z. B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung und den Prozesswasserkreisläufen, soweit wie möglich zu vermeiden.

## 5.2 Emissionsbegrenzungen

5.2.1 Die **Großwasserraumkessel 1 und 2** der Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) sind unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36 MW so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub** **5 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**10 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- **Kohlenmonoxid** **50 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**100 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als **Stickstoffdioxid**, **100 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**200 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als **Schwefeldioxid**, **35 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**70 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.1)

5.2.2 Die **Großwasserraumkessel 3 und 4** der Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) sind unter Einsatz von Erdgas sowie von Biogas aus der werkseigenen Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13) als Brennstoffe mit einer Feuerungs-

wärmeleistung von 36 MW so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub** **5 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**10 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- **Kohlenmonoxid** **50 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**100 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid**,  
angegeben als **Stickstoffdioxid**, **100 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**200 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert,
- **Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid**,  
angegeben als **Schwefeldioxid**, **35 mg/m<sup>3</sup>** als Tagesmittelwert,  
**70 mg/m<sup>3</sup>** als Halbstundenmittelwert.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.1)

5.2.3 Die Emissionsbegrenzungen in den Nebenbestimmungen III Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 sind im bestimmungsgemäßen Betrieb, d. h. für alle Zeiträume und Lastzustände (Mindestlast, Teillast, Vollast), in denen ein stabiler Betrieb (stabile Verbrennung) der Kesselanlagen möglich ist, einzuhalten.

Davon unberührt dürfen die Emissionen während An- und Abfahrvorgängen das Zweifache der festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

5.2.4 Die **Papiermaschine** (BE 10.02) ist so zu betreiben, dass an den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen

- G1 Abluft Former 1,
- G2 Abluft Former 2,
- G3 Abluft Presse,
- H1 Abluft Pulper 1,
- H2 Abluft Pulper 2,
- H3 Abluft Pulper 3,
- H4 Abluft Pulper 4,
- H5 Abluft Pulper 5,
- K1 Abluft Vakuumanlage,
- K2 Abluft WRG 1 VTP,
- K3 Abluft WRG 2 VTP,
- K4 Abluft WRG 3 VTP,
- K5 Abluft WRG 1 NTP,
- K6 Abluft WRG 2 NTP

die in der Abluft enthaltenen Emissionen **organischer Stoffe**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, jeweils die Massenkonzentration von **50 mg/m<sup>3</sup>** und die in der Abluft enthaltenen Emissionen an Formaldehyd jeweils die Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)

5.2.5 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Altpapieraufbereitung** (BE 30.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen **staubförmigen Emissionen** jeweils die Massenkonzentration von **10 mg/m<sup>3</sup> (Gesamtstaub)** nicht überschreiten:

- F1 Abluft Auflösetrommel,
- F2 Abluft Sortiertrommel.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)

5.2.6 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Altpapieraufbereitung** (BE 30.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen Emissionen **organischen Stoffen**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, jeweils die Massenkonzentration von **20 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten:

- F1 Abluft Auflösetrommel,
- F2 Abluft Sortiertrommel.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)

5.2.7 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Papiermaschine** (BE 10.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen **staubförmigen Emissionen** jeweils die Massenkonzentration von **20 mg/m<sup>3</sup> (Gesamtstaub)** nicht überschreiten:

- D1 Bentonit Silo,
- D2 Stärke Silo,
- D3 Stärke Silo.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)

5.2.8 Der Biowaschreaktor sowie der nachgeschaltete **Biofilter** der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13) sind so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle BIOFILT nicht überschritten werden:

- **Organische Stoffe**,  
angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, **50 mg/m<sup>3</sup>**,
- **Organische Stoffe** der Klasse I,  
(Masse der organischen Stoffe nach Anh. 4  
Tabelle 19 der Technischen Anleitung  
zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) **20 mg/m<sup>3</sup>**,
- **Schwefelwasserstoff** **3 mg/m<sup>3</sup>**,
- **Ammoniak** **30 mg/m<sup>3</sup>**.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.2)

### 5.3 *Ableitbedingungen*

Die Abführung der Abgase der Feuerungsanlagen hat über folgende Emissionsquellen mindestens in der jeweils angegebenen Höhe über Flur zur erfolgen:



Bezeichnung	Emissionsquelle	Mindesthöhe über Flur
Abluft Auflösetrommel	F1	34 m
Abluft Sortiertrommel	F2	34 m
Abluft Former 1	G1	38 m
Abluft Former 2	G2	38 m
Abluft Presse	G3	38 m
Abluft Pulper 1	H1	38 m
Abluft Pulper 2	H2	38 m
Abluft Pulper 3	H3	38 m
Abluft Pulper 4	H4	38 m
Abluft Pulper 5	H5	38 m
Abluft Vakuumanlage	K1	38 m
Abluft WRG 1 VTP	K2	38 m
Abluft WRG 2 VTP	K3	38 m
Abluft WRG 3 VTP	K4	38 m
Abluft WRG 1 NTP	K5	38 m
Abluft WRG 2 NTP	K6	38 m
Abluft Kreislaufwasserbehandlung	BIOFILT	37 m
Schornstein Kesselhaus	L1	42 m
Schornstein GRDM	GDRM	10 m

Die Abgase aller oben aufgeführten Emissionsquellen sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.

#### 5.4 *Messung und Überwachung der Emissionen*

5.4.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen K5, BIOFILT, F1, F2 und L1 Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.

Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.

5.4.2 Die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen unter III Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und für Kohlenmonoxid im Abgas der Kesselanlagen ist auf der Grundlage der §§ 18, 19, 20 und 22 der 13. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung während der

gesamten Betriebszeit (für alle Zeiträume und Lastzustände) durch eine kontinuierliche Ermittlung, Registrierung und Auswertung nachzuweisen. An- und Abfahrvorgänge sind zu erfassen.

Dafür ist die Emissionsquelle EQ L1 mit einer kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtung auszurüsten, für welche die Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt ist.

Der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen soll gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV rechnerisch erfolgen.

Der Nachweis über den Anteil des Stickstoffdioxids ist bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betreiberin hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

5.4.3 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung ist durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5.4.4 Die kontinuierlichen Messungen und Auswertungen haben unter Beachtung der nachfolgenden Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen:

- „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017 – IG I 2 – 45053/5,
- „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“, zuletzt herausgegeben von der Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der komplett überarbeiteten Fassung vom 20.11.2017.

5.4.5 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub sind jährlich wiederkehrend Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.4.6 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 5.2.4 (EQ K5), 5.2.5, 5.2.6 und 5.2.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen für

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- Formaldehyd,
- Gesamtstaub,
- organische Stoffe der Klasse I (Masse der organischen Stoffe nach Anhang 4 Tabelle 19 der TA Luft),
- Schwefelwasserstoff sowie
- Ammoniak

sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.4.7 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.  
Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.  
Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.  
Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.  
Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.  
Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.  
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.  
In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.  
Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entspricht. Der Messbericht

soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Der Messbericht ist von der Betreiberin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.4.8 Das als Brennstoff eingesetzte Erdgas hat den Anforderungen des DVGW- Arbeitsblattes G 260 vom Mai 2008 für Gase der 2. Gasfamilie vollständig zu entsprechen. Als Nachweis ist vom zuständigen Netzbetreiber eine Bestätigung unter Angabe des Schwefelgehalts des eingesetzten Erdgases abzufordern. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist diese Bestätigung auf Verlangen vorzulegen.

5.4.9 Als Nachweis für die Einhaltung des unter Nebenbestimmung III Nr. 5.2.7 festgelegten Emissionswertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage die Garantieerklärung des Filterherstellers für die betreffenden Emissionsquellen vorzulegen.

5.4.10 Die Betreiberin hat durch regelmäßige Sichtkontrollen der Abluftaustritte der Filter die Filterwirksamkeit zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.4.11 Sofern durch Messungen nach Nebenbestimmung III Nr. 5.4.6 zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass der jeweilige Emissionsgrenzwert an einer Emissionsquelle zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird, kann auf Antrag der Betreiberin im Ermessen der zuständigen Immissionsschutzbehörde im Weiteren der Zeitabstand zwischen den Messungen verlängert oder auf Wiederholungsmessungen ganz verzichtet werden.

## 5.5 *Treibhausgasemissionshandelsgesetz*

5.5.1 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020) und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der zuständigen Behörde für den Emissionshandel vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.

5.5.2 Das Datum der Aufnahme des Probetriebs und der Inbetriebnahme sind dem Bundesumweltamt, Deutsche Emissionshandelsstelle, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## 6 **Lärmschutz**

- 6.1 Türen, Tore und Fenster sind im bestimmungsgemäßen Betrieb geschlossen zu halten und dürfen nur zum kurzzeitigen Betreten bzw. Befahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) zulässig.
- 6.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden.
- 6.3 In der kritischeren Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen maximal fünf Stapler gleichzeitig im Einsatz sein.  
Die Stapler dürfen einen jeweiligen Schalleistungspegel von 98 dB(A) nicht überschreiten.
- 6.4 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schallimmissionskontingente sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschemissionen am maßgeblichen Immissionsort 7 – Mittelstraße 8 in Thalheim – für den kritischeren Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) messtechnisch zu bestimmen.  
Die Schallpegelmessungen können direkt durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen.  
Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.  
Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.  
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige pdf-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

## 7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 *Errichtung der Anlage*
- 7.1.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in der Arbeitsstätte befinden.  
Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.  
(Nr. 6 Abs. 8 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

- 7.1.2 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.  
(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 7.1.3 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 7.1.4 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.  
Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.  
(Nr. 8 der ASR A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)
- 7.1.5 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.  
Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- 7.1.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
  - bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz; Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
- 7.1.7 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
- 7.1.8 Fluchtwege und Notausgänge sind in angemessener Form, dauerhaft zu kennzeichnen.
- 7.1.9 Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen gesichert sein.  
Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein. Sie müssen sicher zu handhaben sein und sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn:
- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
  - klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
  - Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsaus-

gleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.

Bewegliche Abdeckungen und Umwehungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.

(Nr. 5.2 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

- 7.1.10 Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.

Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand  $\leq 2,0$  m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird.

Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

(Nr. 7.1 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

- 7.1.11 Der Arbeitgeber hat bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten, dass die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind. Zum Schutz vor übermäßiger Sonneneinstrahlung in Arbeitsräume sind Fenster mit einer Abschirmung zu versehen.

(ASR A3.5 – Raumtemperatur)

- 7.1.12 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

## 7.2 *Betrieb der Anlage*

- 7.2.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

- 7.2.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/ Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

(Nr. 6 Abs. 8 ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

- 7.2.3 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

7.2.4 Die Arbeitsstätte/ der Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten.

Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können.

Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Kantinen, Teeküchen, SB- Restaurants	200 lx
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 lx
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräte Räume	200 lx
Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx
Laboratorien, Messplätze	500 lx
Büro - Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx
Archiv	200 lx
Papierherstellung und -verarbeitung, Papier- und Wellpappemaschinen, Kartonagenfabrikation	300 lx
Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	10 lx
Tätigkeiten im Gleisbereich, Rangieren, Verkehrswege in Bahnanlagen bei Eisenbahnen	10 lx
Be- und Entladebereiche	50 lx
betriebliche Parkplätze	10 lx
Tankstellen	100 lx

(ASR A3.4 – Beleuchtung)

7.2.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz



nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.

7.2.6 In umschlossenen Arbeitsräumen (z. B. Büros, Leitwarte) muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT- Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung entsprechend Nr. ASR A3.6 – Lüftung – nicht ausreicht.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.3)

7.2.7 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist die erforderliche Lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird.

Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

(Nr. 5.1 ASR A4.1 – Sanitärräume)

7.2.8 Pausenräume und Pausenbereiche müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Das können z. B. sein:

- Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen (siehe Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.

(ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume)

7.2.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.

Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

7.2.10 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
- b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
- c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

7.2.11 Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sind Notduschen zu installieren, da ein beträchtlicher Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.

- 7.2.12 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.
- Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
- Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 7.2.13 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen.
- Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)
- 7.2.14 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Nottfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 7.2.15 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
  - ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten sind; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Recht- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe oder der Richtlinie 1999/45/EG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen entspricht,
  - dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.2.16 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.
- Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

- 7.2.17 Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.
- 7.2.18 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden.  
Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.
- 7.2.19 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR- Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.  
Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe),
  - in R&I- Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
  - regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- (VDI/ VDE 2180 und IEC/ DIN EN 61511)
- 7.2.20 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 7.2.21 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind,
  - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
  - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können,
  - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
  - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.
- 7.2.22 Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 7.2.23 In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

- 7.2.24 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind.
- Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen.
- Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal Jährlich zu unterweisen.
- 7.2.25 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Insbesondere müssen:
- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
  - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
  - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.
- 7.2.26 Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.
- 7.2.27 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nr. 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
- 7.2.28 Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i. S. der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt.
- Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 7.2.29 Ein Explosionsschutzdokument ist zu erarbeiten.
- 7.2.30 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
- 7.2.31 Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen gesichert sein.
- Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein. Sie müssen sicher zu handhaben und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern sind. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn:

- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
- klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
- Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.

Bewegliche Abdeckungen und Umwehrungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.

- 7.2.32 Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.

Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand  $\leq 2,0$  m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird.

Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

- 7.2.33 (Nr. 7.1 ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

## 8 **Gewässerschutz**

### 8.1 *Allgemeiner Gewässerschutz*

- 8.1.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.

Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für eine planmäßig notwendige Grundwasserhaltung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 8.1.2 Für die Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua\_Plus sind detaillierte Angaben zur technischen Ausführung aller Anlagen und Behälter bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 8.1.3 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.

- 8.1.4 Kontaminiertes Niederschlagswasser ist über das Abwassernetz des Abwasserzweckverbandes westliche Mulde dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen zuzuführen.

- 8.1.5 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in das Kanalsystem des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland und des Abwasserzweckverbandes westliche Mulde sind vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Kanalnetzbetreiber vertraglich in Form

einer Indirekteinleitervereinbarung festzulegen und mit den jeweiligen Gewässer-schutzbeauftragten abzustimmen.

- 8.1.6 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) ist diese auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen, zugelassen nach § 46 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), überprüfen zu lassen.

Anlagen, die nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C und D einzuordnen sind, sind zusätzlich zur Inbetriebnahmeprüfung und Prüfung nach wesentlicher Änderung wiederkehrend prüfpflichtig.

- 8.1.7 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind bis spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Auf diesem Wege ist die Eignung der Anlagenteile und der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen nachzuweisen.

Gleichzeitig ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Auffangvorrichtungen und die Reaktionsbehälter gegen alle gehandhabten Stoffe beständig sind.

Die Prüfprotokolle nach § 47 AwSV sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 8.1.8 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen.  
Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 8.2 *Indirekteinleitung*

### 8.2.1 Vertragliche Vereinbarung

Eine vertragliche Regelung in Form einer Indirekteinleitervereinbarung zwischen der Betreiberin der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier und dem Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen und der zuständigen Behörde zu übergeben.

### 8.2.2 Probenahmestellen

- 8.2.2.1 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind der DIN 38402 entsprechende Probenahmestellen, die zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar sein muss, einzurichten.

- 8.2.2.2 Die Probenahmestellen sind so zu errichten, dass die Abwasserproben des zu untersuchenden Abwasserstromes vor Vermischung mit anderem Abwasser entnommen werden können.

Jede Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit,
- waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/16A),
- Kennzeichnung der Probenahmestellen vor Ort mit einem Schild, mit folgenden Angaben:

**Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich 6 - Wasseranalytik,  
Messstellenummer**

8.2.2.3 Bis zur Inbetriebnahmen der Papierfabrik ist die Lage folgender Übergabepunkte der Abwasserströme in das betriebsinterne Abwassersystem mit den zugehörigen Messstellen für den Ort des Anfalls und den Ort vor Vermischung und des Gesamtabwassers in die Abwassernetze des ZV TPM mit dem ZV TPM festzulegen:

Anh. 28 AbwV

- **MSN: 7200327140** WRG-Kondensationswasser,
- **MSN: 7200327141** Regenwasser Altpapierplatz,

Anh. 31 AbwV

- **MSN: 7200327142** Abschlammwasser Dampfkessel AW 40.01/1,
- **MSN: 7200327151** Abflutung Kühlkreislauf AW 40.02,
- **MSN: 7200327143** Abwasser Kationentauscherregeneration AW 40.03/1,
- **MSN: 7200327144** Abwasser Umkehrosmose/Elektrideionisation AW 40.03/2,
- **MSN: 7200327145** Abwasser Enthärtung AW 40.03/3,
- **MSN: 7200327146** Abwasser aus BE 40,

Anh 49 AbwV

- **MSN: 7200327147** Koaleszenzabscheider Beschickungsgebäude,
- **MSN: 7200327148** Koaleszenzabscheider Eigenverbrauchstankstelle.

8.2.3 Überwachungswerte

8.2.3.1 Abwasser aus der Papierproduktion (Anhang 28 AbwV)

8.2.3.1.1 Anhang 28 Pkt B – Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen Anhang 28 Teil B AbwV sind einzuhalten.

8.2.3.1.2 Anhang 28 Teil D AbwV – Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Nach Abs. 1 in Teil D des Anhang 28 AbwV wird an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt; folgender Wert ist für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) von 10 g/t in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2- Stunden- Mischprobe einzuhalten:

	<b>Überwachungswert/ Parameter</b>
angegebenen Tageskapazität	2760 t <sub>Papier</sub> /d;
AOX (Anh 28 AbwV Teil D (1))	10 g <sub>AOX</sub> /t <sub>Papier</sub>
Q <sub>d</sub>	820 m <sup>3</sup> /d
$C_{AOX} = (2760 \text{ t}_{\text{Papier}}/\text{d} * 10 \text{ g}_{\text{AOX}}/\text{t}_{\text{Papier}})/820 \text{ m}^3/\text{d} = 33,7 \text{ g}_{\text{AOX}}/\text{m}^3$	
<b>AOX (kapazitätsspezifisch)</b>	<b>33,7 mg/l</b>

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.2.1)

8.2.3.1.3 Anhang 28 Teil H AbwV

Die Anforderungen an die Betreiberpflichten Anhang 28 Teil H AbwV sind einzuhalten.

8.2.3.2 Abschlammwasser Kesselhaus (Anhang 31 AbwV)

8.2.3.2.1 Anhang 31 Teil B AbwV – Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen Anhang 31 Teil B AbwV sind einzuhalten.

8.2.3.2.2 Anhang 31 Teil D AbwV – Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

a) Dampferzeugung

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]
Zink	1	---
Chrom, gesamt	0,5	---
Cadmium	0,05	---
Kupfer	0,5	---
Blei	0,1	---
Nickel	0,5	---
Vanadium	4	---
Hydrazin	1	---
Chlor, freies	0,5	---
Hydrazin	---	2
Chlor, freies	---	0,2
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	---	0,5

b) Wasseraufbereitung

	[mg/l]
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2
organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	1



### 8.2.3.2.3 Anhang 31 Teil E AbwV – Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser aus einem der folgenden Bereiche werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

	<b>Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe</b>
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.2.2)

### 8.2.3.3 Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV)

#### 8.2.3.3.1 Anhang 49 Teil B AbwV – Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen Anhang 49 Teil B AbwV sind einzuhalten.

#### 8.2.3.3.2 Anhang 49 Teil E AbwV – Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

##### 8.2.3.3.2.1 Im Abwasser ist für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

Die Anforderung gilt nicht für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m<sup>3</sup> je Tag.

##### 8.2.3.3.2.2 Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

##### 8.2.3.3.2.3 In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich i. S dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

##### 8.2.3.3.2.4 Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung auch als eingehalten, wenn das Überschusswasser aus der Betriebswasservorlage der Kreislaufanlage abgeleitet wird.

##### 8.2.3.3.2.5 Ort des Anfalls des Abwassers ist der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für das kohlenwasserstoffhaltige Abwasser.

### 8.2.4 Personal

#### 8.2.4.1 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen.

- 8.2.4.2 Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Rahmen dieser Genehmigung zu benennen ist, erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.
- 8.2.5 Meldung von Änderungen
- Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/ oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind, sofern sie genehmigungsfrei gestellt werden, der zuständigen Wasserbehörde umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Zusätze o.ä., als beantragt, zum Einsatz kommen.
- 8.2.6 Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen
- 8.2.6.1 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 8.2.6.2 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.
- 8.2.6.3 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden. Die Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Abwasserüberprüfung sind der zuständigen Wasserbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen.
- 8.2.6.4 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- 8.2.6.5 Für Betrieb und Wartung sowie für Stilllegung ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebes bei Stilllegung der Anlage, während technischer Störungen bzw. planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden.
- Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.
- Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.
- 8.2.6.6 Stillstände der Anlage für die Indirekteinleitung sind der zuständigen Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen zu melden. Dies gilt u.a. auch für Betriebsferien.
- 8.2.7 Eigenüberwachung
- 8.2.7.1 Art und Umfang der Eigenüberwachung sind so durchzuführen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können.

- 8.2.7.2 Die Proben zur Eigenkontrolle der unter den Nebenbestimmungen III Nr. 8.2.3 festgelegten Überwachungswerte zur Abwasserbeschaffenheit sind an der Messstelle zu entnehmen, an der auch die Probenahmen für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 8.2.7.3 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.
- 8.2.7.4 Der Einleiter hat den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen.  
Die Überwachung ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) durchzuführen.  
Für die Kontrolle der Parameter ist die Anlage 2 Spalte 3 der Tabelle EigÜVO (über 100 m<sup>3</sup>/d) für die produktionsbedingt im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffe anzuwenden.
- 8.2.7.5 Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.  
Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
- Name und Funktion des ausführenden Personals,
  - Einsatz des Biozids und der Korrosionsinhibitoren entsprechend Einleitbedingung,
  - Analyseergebnisse der Überwachungsparameter,
  - besondere Vorkommnisse (Störungen).
- Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

## **9 Bodenschutz und Abfallrecht**

### **9.1 Errichtung der Anlage**

- 9.1.1 Abfälle sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.
- 9.1.2 Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.
- 9.1.3 Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien hat entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i. V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen; unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 06.11.1997 für Bauschutt.  
Bei der Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs außerhalb der Anfallstelle ist dieser zur Festlegung des Entsorgungsweges zuvor entsprechend zu beproben.

Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial) entsprechend LAGA Merkblatt 20.

Der Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analysenergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.

- 9.1.4 Fällt Bodenaushub mit über 10 % Fremdbestandteilen an und soll außerhalb der Anfallstelle entsorgt werden, ist dieser zur Festlegung des Entsorgungsweges nach Tabelle II. 1.4.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt) entsprechend LAGA M 20 vom 06.11.1997 zu beproben.

Die Entsorgung hat entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analysenergebnisse nachweislich und ordnungsgemäß zu erfolgen.

Die Entsorgung ist nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.

- 9.1.5 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, hier: gewerbliche und industrielle Abfälle, sind getrennt zu sammeln.

Dies ist zu dokumentieren und nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Oberen Abfallbehörde vorzulegen.

## 9.2 *Betrieb der Anlage*

### 9.2.1 *Abfallannahme (Input)*

- 9.2.1.1 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des KrWG angenommen (Input), behandelt und gelagert werden.

Abfallschlüsselnummer gem. AVV	interne Bezeichnung des Abfalls	Altpapier- Nr.
20 01 01	Unsortiertes gemischtes Altpapier	1.01.B (B10 alt)
20 01 01	Sortiertes gemischtes Altpapier	1.02. (B 12 alt)
15 01 01	Kaufhausaltpapier	1.04 (B 19 alt)
15 01 01	Alte Wellpappenverpackungen	1.05
15 01 01	Neue Späne aus Wellpappe	4.01 (W 41 alt)
15 01 01	Kraftwellpappe	4.01.01
15 01 01	Unbenutzte Wellpappe	4.01.02
15 01 01	Gebrauchte Kraftwellpappe 1	4.02 (W 62 alt)
15 01 01	Gebrauchte Kraftwellpappe 2	4.02 (W 52 alt)

- 9.2.1.2 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger (Anlieferer),
- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme, Liefer- bzw. Wiegeschein) insbesondere mit den unter b – f genannten Angaben,
- h) den Vermerk über die Entnahme einer ggf. notwendigen Rückstellprobe,
- i) den Namen und die Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.

9.2.1.3 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Fachkunde verfügen.

9.2.1.4 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sowie der Nachweis des first- in first-out Prinzips sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 9.2.2 *Annahmebedingungen*

9.2.2.1 Die Annahme der in NB 5.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn diese Papierabfälle zu einer Verwertung als Wellpappenroh papier offensichtlich geeignet sind.

9.2.2.2 Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Herstellung von Wellpappenroh papier geeignet sind, sind zurückzuweisen.

In diesem Fall ist diese einschließlich deren Gründe im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 9.2.3 *Register- und Nachweisverfahren*

9.2.3.1 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/ oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Register gem. § 49 KrWG zu führen.

9.2.3.2 Auf Verlangen sind die Register der zuständigen Behörde vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

## 9.2.4 *Abgabe von Abfällen (Anlagenoutput)*

9.2.4.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).

9.2.4.2 Im Rahmen des Betriebes anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen. Bei Änderung bestehender Entsorgungsweges ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.

## 9.2.5 *Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch*

9.2.5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

9.2.5.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen

- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sowie
- für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen

festgelegt werden.

9.2.5.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die eindeutige Registrierung und Nachweisführung des first in- first out Prinzips je Ballen,
- die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 9.2.6 *Jahresübersicht*

Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlich angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft/ Erzeuger (Anlieferer),
- Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle,

- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Das Muster der Jahresübersicht wird von der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

#### 9.2.7 *Fachkunde*

Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

#### 9.2.8 *Überwachung der Anlage*

Der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output- Abfälle zu entnehmen.

### 10 **Naturschutz**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetations- und Brutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März eines jeden Jahres durchzuführen.

### 11 **Betriebseinstellung**

11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 11.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die Progroup Paper PM3 GmbH beabsichtigt am Standort „Am Stakendorfer Busch“ der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

#### AN 01.10      *Papiermaschine und Nebenanlagen:*

- BE 10.01    Konstanter Teil,
- BE 10.02    Papiermaschine,
- BE 10.03    Rollenausrüstung,
- BE 10.04    Rollenpapierlager,
- BE 10.05    Ausschussaufbereitung,
- BE 10.06    Kreislaufwassersystem,
- BE 10.07    Hilfsstoffaufbereitung,
- BE 10.08    Tankstelle,
- BE 10.09    Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem),



- BE 10.10 Notstromversorgung,
- BE 10.11 Umspannwerk,
- BE 10.12 Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinklerung, Werkstätten, Labor, Kantine),
- BE 10.13 ProAqua\_Plus,

AN 01.20 Altpapierlager:

- BE 20.01 Altpapierlagerfläche,
- BE 20.02 Rejekt- und Altpapierhalle,

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

- BE 30.01 Beschickung,
- BE 30.02 Stoffaufbereitung,
- BE 30.03 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

- BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage,
- BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
- BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
- BE 40.04 Gasdruckregel- und Messstation (GDRM).

Aus diesem Grund beantragte die Propapier PM3 GmbH mit Schreiben vom 05.10.2018 (Umfirmierung in Progroup Paper PM3 GmbH am 27.11.2018) beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier am Standort Sandersdorf-Brehna.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten für den Altpapierlagerplatz inkl. Kanalarbeiten, die Papiermaschinenhalle mit Maschinenstuhl, das Rollenlager, die Gasreduzierstation und die Kreislaufwasserbehandlungsanlage sowie die Fertigteilkonstruktion des Rollenlagers und der Papiermaschinenhalle Achse 1-15 mit Dach- und Fassadenarbeiten im Rahmen des Vorhabens. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 14.01.2019 (Az.: 402.2.4-44008/18/56vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 wurden konkretisierte Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt, betreffend:

- der Detaillierung der Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua\_Plus,
- den Ersatz der beiden einzelnen stehenden Kamine durch Einzelquellen über Dach und deren teilweise Zusammenfassung sowie
- weiterer Änderungen des Gesamt- Layouts im Detail- Engineering (Veränderungen bei den Parkplätzen, Verschiebung von Versickerungsmulden, Erdwall).

Mit Schreiben vom 28.06.2019 wurde aufgrund des Baufortschritts und des vorgesehenen Zeitplanes für die Realisierung des Vorhabens eine 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier ohne Dampfkesselanlage beantragt. Mit Vorlage erforderlicher Unterlagen einschließlich der Stellungnahme einer Zugelassenen Überwachungsstelle soll eine 2. Teilgenehmigung für die Errichtung

und den Betrieb einschl. der erforderlichen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für diesen Anlagenteil beantragt werden. Die für den späteren Einbau der Dampfkesselanlage erforderlichen Fundamente und Stahlbetonteile werden bereits durch die 1. Teilgenehmigung mit umfasst.

## 2 Genehmigungungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter folgenden Nummern als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt:

Tätigkeit	Anhang 1 der 4. BImSchV	beantragte Kapazität
Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t oder mehr je Tag	6.2.1	2.760 t/d (max. 750.000 t/a)
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier 100 % Altpapier) von 10 t oder mehr je Tag	8.11.2.4	3.165 t/d (max. 850.000 t/a)
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr	8.12.1.1	51,3 t
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr	8.12.2	36.810 t
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	1.1	144,8 MW

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten,

- Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Abwasser,
- Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
  - Bauordnungsamt,
  - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - Umweltamt,
  - Gesundheitsamt,
- die Stadt Sandersdorf-Brehna.

## 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.10.2018 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2018). Außerdem wurde das Vorhaben am 30.10.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, veröffentlicht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 07.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018 in den Stadtverwaltungen Sandersdorf-Brehna (Bau- und Ordnungsverwaltung), Zörbig (Bau- und Ordnungsamt), Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 07.01.2019 wurde beim Landesverwaltungsamt fristgerecht eine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde erhoben aus Bedenken nicht zu ignorierender Geräuschpegel tagsüber und nachts. Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgung der Papierfabrik aus Grund- bzw. Oberflächenwasser und damit einhergehend einer Verknappung dieses Wassers. Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 29.01.2019 im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 15.01.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts.

Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass die in den Bebauungsplänen „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch – Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel durch das Vorhaben eingehalten werden.

Laut Genehmigungsantrag ist eine sichere Versorgung mit Frischwasser (Reinwasser) durch die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH gewährleistet. Eine Nutzung von Grund- bzw. Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen ist eindeutig zu bejahen. Es werden keine Tatsachen gesehen, die eine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin in Frage stellen können.

Im Rahmen der weiteren detaillierten Anlagenplanung wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 Konkretisierungen und Änderungen zur Prüfung vorgelegten (insbesondere die Kreislaufwasserbehandlungsanlage und die teilweise Zusammenfassung von Emissionsquellen betreffend), die auch eine erneute lärm- und geruchsseitige Bewertung erforderlich machten.

Mit der eingereichten Fortführung und Anpassung der Geräuschimmissionsprognose vom 15.6.2019 (Bericht Nr. M143441/05) wurde eine signifikante Erhöhung der anteiligen Geräuschimmissionspegel in der Tagzeit am Immissionsort 1 – nordöstlicher Ortsrand Heidedeloh – von 26,3 dB(A) auf 27,8 dB(A) ausgewiesen. Mit der Erhöhung der Geräuschimmissionspegel um 1,5 dB(A) wird der zulässige anteilige Geräuschimmissionspegel von 51,4 dB(A) tags aber weiterhin sehr deutlich unterschritten. Somit kann der von der Anlage ausgehende Geräuschimmissionspegel weiterhin als deutlich irrelevant gemäß TA Lärm angesehen werden.

Auch die erneute gutachterliche Bewertung der Geruchssituation macht deutlich, dass keine Erhöhung der prognostizierten Geruchsimmissionen zu erwarten ist.

Die Notwendigkeit einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen ist daher nicht notwendig.

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 6.2.1, der Nr. 1.1.2 und der Nr. 8.9.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für die Nr. 6.2.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Aus der Schornsteinhöhe von 42 m (Kesselhaus) resultiert ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.100 m, das auch für die FFH- Vorprüfung zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume wird zudem unterschieden zwischen dem „direkte Standortbereich“, dem „Nahbereich“ und dem „Fernbereich“. Der „direkte Standortbereich“ umfasst die Eingriffsflächen bzw. die Vorhabenflächen, innerhalb dessen insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet werden. Der „Nahbereich“ wurde insbesondere im Hinblick auf etwaige immissionsseitige Wirkungen (z. B. Geräusche) sowie den visuellen Einflüssen der Maßnahmen festgelegt. In diesem Nahbereich werden

insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima und Landschaft betrachtet. Als Nahbereich für direkte lokale Wirkungen ist dabei im Regelfall ein Umkreis von 500 m um den Vorhabenstandort abzugrenzen. Der „Fernbereich“ wurde im Hinblick auf immissionsseitige Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben festgelegt. Es handelt sich hier um den weitreichendsten Wirkfaktor, der insbesondere über die Emissionsquellen und die Schornsteinhöhe bedingt ist. Die Schutzgüter werden hier soweit beschrieben, wie diese oder deren Umweltfunktionen durch Luftschadstoffimmissionen oder -depositionen nachteilig betroffen sein könnten.

Im UVP- Bericht werden zudem Schutzgebiete (z. B. NATURA 2000- Gebiete), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

Die genaue Ausdehnung von Untersuchungsräumen wird bei jedem Schutzgut bzw. Teilaspekt eines Schutzgutes überprüft. Dazu erfolgt bei jedem Schutzgut, soweit erforderlich, eine Beschreibung und Darstellung des berücksichtigten bzw. schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsraums. Erfolgt keine Anpassung, so wird das grundlegende Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 TA Luft zugrunde gelegt.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Im Rahmen einer FFH- Vorprüfung wurde festgestellt, dass sich prinzipiell keine NATURA 2000- Gebiete im nahen Umfeld und Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Ungeachtet dessen wurde geprüft, ob durch das Vorhaben durch die Wirkfaktoren

- Immissionen von Luftschadstoffen (Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Ammoniak),
- Stickstoffeinträge und
- Abwasser (Indirekteinleitung)

erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

### 3 **Entscheidung**

Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier (ausgenommen Dampfkesselanlage) auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA,
- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- Ausnahmen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA,
- die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG und
- die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Baumaßnahmen der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier am Standort Sandersdorf-Brehna wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Progroup Paper PM3 GmbH hat mit ihren Anträgen auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG vom 05.10.2018/ 28.06.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher gemäß § 7 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

### **4.2 Denkmalschutz**

Im Rahmen des Vorhabens wurde am 20.12.2018 ein Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für die archäologische Voruntersuchung für den Neubau einer Anlage zur Erzeugung von Wellpappenrohpaper (Taurus PM3) in den Gemarkungen Sandersdorf und Heidelberg eingereicht.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines archäologisch relevanten Gebiets, welches die Nutzung durch den Menschen seit der Jungsteinzeit belegt. Neben Schubleistenkeilen, welche typisch für die Bandkeramik und damit die älteste bäuerliche Kultur Mitteleuropas sind, wurden geschliffene Steinäxte sowie Gefäßkeramik der Schnurkeramik im direkten Umfeld des Vorhabensbereiches gefunden. Die Lage der zugehörigen Siedlungen ist bisher unbekannt. Bronzezeitliche und mittelalterliche Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabensbereiches belegen die Anwesenheit des Menschen auch in den folgenden Epochen.

Auf Grund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten (klimatische Situation, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass der Denkmalschutzbehörde aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus den genannten Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (Anlage 1, gelbmarkierte Flächen 1, 2, 3 und 4 der in Nebenbestimmung III Nr. 2. 1 genannten Vereinbarung vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154110 vom 26.07.2012. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Die in der o. g. Anlage 1 blau gekennzeichneten Flächen können baubegleitend erfolgen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsfähige Maßnahme i. S. von § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Die Nebenbestimmungen sind nach Art und Umfang geeignet und erforderlich, um den erstrebten Zweck der Denkmalverträglichkeit des Vorhabens zu erreichen. Art und Umfang der Nebenbestimmungen sind angemessen. Ein anderes gegenüber dem Denkmalschutz schwerwiegenderes Interesse ist nicht ersichtlich.

#### 4.3 **Planungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Für die Anlage werden sowohl Flächen der Gemarkung Heideloh als auch Flächen der Gemarkung Sandersdorf der Stadt Sandersdorf-Brehna in Anspruch genommen. In der Gemarkung Heideloh sind das Rollenlager, die Papiermaschine, das Beschickungsgebäude, ProAqua\_Plus, die Pforte mit Waage, die Gasdruckregel- und Messanlage, PKW- und LKW- Stellplätze, die Tankstelle, die Rohrbrücke sowie Teile des Papierlagers geplant. Weitere Lagerflächen sowie das Umspannwerk (nicht Antragsgegenstand) sollen in der Gemarkung Sandersdorf errichtet werden.

Die in den folgenden Baulastenblättern benannten Grundstücke in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemarkungen Sandersdorf und Heideloh gelten zusammen bauordnungsrechtlich als ein Baugrundstück. Das öffentliche Baurecht hinsichtlich baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA wird entsprechend eingehalten.

#### **Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Sandersdorf**

Baulastenblatt Nr. 304, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 275, lfd. Nr. 02

Baulastenblatt Nr. 276, lfd. Nr. 02

Baulastenblatt Nr. 305, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 306, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 307, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 308, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 309, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 310, lfd. Nr. 01

Vereinigungsbaulast  
gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA



### Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Heidelberg

Baulastenblatt Nr. 26, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 27, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 28, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 29, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 30, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 31, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 32, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 33, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 34, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 35, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 36, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 37, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 38, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 39, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 40, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 41, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 42, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 43, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 44, lfd. Nr. 01

Baulastenblatt Nr. 45, lfd. Nr. 01

Vereinigungsbaulast  
gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA

Das Vorhaben befindet sich sowohl im Geltungsbereich des qualifizierten, rechtswirksamen Bebauungsplans Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch“ der Stadt Sandersdorf-Brehna (Gemarkung Heidelberg) in der Fassung der 1. Änderung vom 15.07.2016 als auch im Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss im Stadtrat vom 28.03.2019 und am 05.04.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna („Der Lindenstein“) öffentlich bekanntgemachten qualifizierten, rechtswirksamen Bebauungsplans Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch – Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna (Gemarkung Sandersdorf).

In beiden Bebauungsplänen sind folgende identische Vorgaben zur baulichen Nutzung festgesetzt:

- Gebiet für industrielle Nutzung: GI (FSP Nachteilschränkung)
- maximale Grundflächenzahl GRZ: 0,8
- maximale Baumassenzahl BMZ: 10,0
- flächenbezogene Schalleistungspegel am Tag und in der Nacht entsprechend Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

Zulässig sind im Industriegebiet:

- Gewerbebetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist

ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurden im Bebauungsplan Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch“ und Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch – Ost“ Industriegebiete (GI<sub>e4</sub>) und (GI<sub>e5</sub>) bzw. (GI<sub>e7</sub>) und (GI<sub>e8</sub>) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Für die in Rede stehenden Teilflächen wurden einschränkend folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt:

Bebauungsplan Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch“

- FSP tags < 65,0 dB(A)/m<sup>2</sup>,
- FSP nachts < 53,0 dB(A)/m<sup>2</sup>,

Bebauungsplan Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch – Ost“, Teilfläche GI<sub>e7</sub>

- FSP tags < 65,0 dB(A)/m<sup>2</sup>,
- FSP nachts < 53,0 dB(A)/m<sup>2</sup>,

Bebauungsplan Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch – Ost“, Teilfläche GI<sub>e8</sub>

- FSP tags < 65,0 dB(A)/m<sup>2</sup>,
- FSP nachts < 50,0 dB(A)/m<sup>2</sup>.

Durch das beantragte Vorhaben werden die o. g. flächenbezogenen Schalleistungspegel laut Angaben in den ergänzenden Erläuterungen vom 22.11.2018 zur Geräuschimmissionsprognose vom 02.10.2018 und ergänzenden Unterlagen vom 17.06.2019 eingehalten. Mithin entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch“ u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadtechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück.

Das Baugrundstück befindet sich an einer öffentlichen Straße (Gemeindestraße „Auf der Sonnenseite“). Nach den Aussagen der Antragstellerin sowie der Stadt Sandersdorf-Brehna ist die Versorgung des Vorhabens mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers am o. g. Standort möglich.

Die Errichtung der Papiermaschine Taurus PM 3 einschließlich Rollenlager, Beschickungsgebäude, ProAqua\_Plus, Pforte mit Waage, Gasdruck- und Messanlage, Tankstelle, Rohrbrücke, PKW- und LKW- Stellplätze sowie die Teile des Papierlagers in der Gemarkung Heideloh sind gemäß § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Auch die Errichtung des Altpapierlagers sowie die befestigte Ausräumfläche in der Gemarkung Sandersdorf sind gemäß § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

#### 4.4 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Das Gebäude Papiermaschinenhalle wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 5 eingestuft und ist zusätzlich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA als Sonderbau zu betrachten.

Maßgeblich sind folgende Punkte:

- 1 – Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m (Hochhäuser),
- 3 – Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Garagen.

Das Gebäude Rollenlager wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 3 eingestuft und ist zusätzlich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA als Sonderbau zu betrachten.

Maßgeblich sind folgende Punkte:

- 3 – Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Garagen,
- 18 – Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m.

Das Gebäude Beschickung wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 3 eingestuft. Das Gebäude ist zusätzlich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA als Sonderbau zu betrachten.

Maßgeblich ist folgender Punkt:

- 3 – Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Garagen.

Das Gebäude Betriebsgebäude Kreislaufwasserbehandlung wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 3 eingestuft und ist zusätzlich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA als Sonderbau zu betrachten.

Maßgeblich ist folgender Punkt:

- 3 – Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Garagen.

Das Gebäude Gasdruckregel- und Messanlage wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 1 eingestuft und ist zusätzlich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA als Sonderbau zu betrachten.

Maßgeblich ist folgender Punkt:

- 19 – bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt worden.

Folgende Prüfberichte liegen der Baubehörde vor:

- Prüfbericht N/318/180-1 vom 08.01.2019,
- Prüfbericht N/318/180-RL-1 vom 04.03.2019,

- Prüfbericht N/318/180-2 vom 27.03.2019 und
- Prüfbericht N/318/180-RL-2 vom 03.05.2019.

Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile liegt vor bzw. wurde innerhalb der statischen Berechnung der Bauteile geführt. Die Stahlbetonbauteile erfüllen hinsichtlich der gewählten Querschnittsabmessungen in Verbindung mit den Mindestachsabständen der Bewehrung vom Bauteilrand die Forderungen nach DIN 4102 Teil 4 für die Feuerwiderstandsklasse F90 (feuerbeständig). Die Festlegungen innerhalb des Brandschutzkonzeptes bezüglich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile wurden innerhalb der statischen Berechnung und der bereits vorliegenden Ausführungspläne beachtet und umgesetzt.

Die geplanten Einzelfundamente (Umzäunung/ Papierfangzaun) sind um 20 cm von 2,20 m auf 2,40 m zu vergrößern, um den Kippsicherheitsnachweis zu erfüllen. Die in der Statik angesetzte Auflast (20 cm Überschüttung) ist nicht eindeutig definiert und kann deshalb hier nicht mit angesetzt werden. Diese Festlegung begründet sich auch aus der im Lastansatz enthaltenen Forderung nach der Mindestwinddurchlässigkeit des Zaunes von 50 %.

Die Prüfung der Standsicherheit ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaier sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

#### **4.5 Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt worden.

Folgende Prüfberichte liegen der Baubehörde vor:

- Prüfbericht 2018/020/LSA-T2 vom 31.01.2019,
- Prüfbericht 2018/020/LSA-T1 vom 26.02.2019,
- Prüfbericht 2018/020/LSA-T3a vom 27.03.2019,
- Prüfbericht 2018/020/LSA-T4 vom 22.05.2019 und
- Prüfbericht 2018/020/LSA-T5 vom 24.06.2019

Der für das die Papiermaschinenhalle PM3 aufgestellte Brandschutznachweis vom 06.12.2018 wurde vom Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.

Das Papiermaschinengebäude erhält Räume, deren Fußboden mehr als 22 m über dem Gelände im Mittel liegt. Formal handelt es sich um ein Hochhaus. Der Fußboden der obersten Bereiche, in denen Aufenthaltsräume nach § 2 Abs. 5 BauO LSA vorgesehen sind, liegt ca. +12,75 m über dem Gelände im Mittel, in den höher gelegenen Bereichen werden entsprechend der Angaben im Brandschutzkonzept und in den Bauantragsunterlagen ausschließlich Technikräume untergebracht, die nur gelegentlich und zu Wartungszwecken begangen werden. Der Argumentation, dass die Bewertung nicht nach M-HHR (Musterhochhausrichtlinie) erfolgt, sondern ausschließlich nach BauO LSA, wird zugestimmt.

Den im Brandschutznachweis bzw. in den vorliegenden Unterlagen dargestellten und beschriebenen übereinanderliegenden großflächigen Öffnungen im Bereich der Papiermaschinenhalle wird unter Berücksichtigung der flächendeckenden Sprinklerung der PM-Halle zugestimmt. Es handelt sich hier nicht um Geschosdecken im Sinne von § 30 BauO LSA sondern um Wartungsbühnen.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass der Aufbau des Daches über der PM-Halle nicht nach DIN 18234-2 „Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer Brandbeanspruchung von unten“ ausgeführt wird. Die im Brandschutznachweis beschriebenen Gründe sind nachvollziehbar. Der von der DIN 18234-2 abweichenden Ausbildung des Daches wird zugestimmt, wenn der Dachaufbau, wie im Brandschutznachweis beschrieben ausgeführt wird und im Bereich von Durchdringungen Maßnahmen nach 18234-3/4 ausgeführt werden.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Rauchableitung für das Kesselhaus (in Anlehnung an Abschnitt 5.7.2 M-IndBauRL) wird zugestimmt.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Auslösung der maschinellen Entrauchung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird zugestimmt.

Die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden grundsätzlich bestätigt.

Für die gesprinklerten Bereiche der PM-Halle und das Werkstattgebäude soll die Rauchableitung über die Lüftungsanlage erfolgen (Kaltentrauchung). Es ist vorgesehen, dass die maschinelle Rauchableitung (über die Lüftungsanlage) ausschließlich manuell (z. B. durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr) in Betrieb genommen wird. Der geplanten Rauchableitung wurde unter den Auflagen unter III Nr. 4.2.42 zugestimmt.

Im Rahmen des Vorhabens wurden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für das Gebäude der Papiermaschine beantragt und zugelassen:

- Ausdehnung des Brandabschnittes, da durch die Nutzung des Gebäudes zur Aufstellung einer Papiermaschine eine bauliche Unterteilung der Halle mit Brandwänden nicht möglich ist;

Das Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 27.000 m<sup>2</sup> wird im Brandschutznachweis weitestgehend als ein Brandabschnitt betrachtet. Eine Brandabschnittstrennung wird zwischen Kesselhaus und dem restlichen Gebäude vorgesehen. Es ergibt sich eine Brandabschnittsgröße von ca. 25.500 m<sup>2</sup> (im Bereich der größten Ausdehnung). Der übergroße Brandabschnitt wird im Brandschutznachweis mit den Dimensionen der Papiermaschine und der haustechnischen Anlagen sowie technologischen Prozessen begründet. Die Erläuterungen im Brandschutznachweis sind nachvollziehbar;

- der im Brandschutznachweis beschriebenen, von dieser Anforderung abweichenden Ausführung der Abtrennung zwischen Schaltwarte und PM-Halle mit großflächiger Verglasung (brandschutztechnisch nicht klassifiziert) in Ebenen +8,50 m
- dass in einigen Bereichen des Büroanbaus (z. B. Schaltwarte) unter Berücksichtigung der automatischen Alarmierung abweichend § 34 Abs. 2 BauO LSA die zulässige Rettungsweglänge um ca. 2 m überschritten wird,
- dass im Gebäude keine notwendigen Flure ausgebildet werden sollen.

Der für das Rollenlager aufgestellte Brandschutznachweis vom 14.01.2019 wurde vom Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass im Rollenlager außer den beleuchteten Sicherheitszeichen keine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich wird. Dieser Einschätzung wird aus bauordnungsrechtlichen Aspekten gefolgt. Etwaige weitergehende Anforderungen, die sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ergeben, bleiben unberührt.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Rauchableitung wird zugestimmt.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Auslösung der maschinellen Entrauchung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das Brandschutzkonzept für die PM-Halle verwiesen (siehe Prüfbericht 2018/020/LSA-T2). Die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden grundsätzlich bestätigt.

Im Brandschutznachweis für das Rollenlager erfolgt keine Bewertung hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung. Es wird festgelegt, dass im Gebäude Rollenlager keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert werden dürfen.

Im Rahmen des Vorhabens wurden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für das Rollenlager beantragt und zugelassen:

- Abweichung von Tabelle 2 M-IngBauRL, die Brandabschnittsgröße für den Brandabschnitt „Rollenlager“ in der Sicherheitskategorie K 2 mit einer Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup> auszuführen,
- Abweichung von Abschnitt 6.4.2 M-IndBauRL, dass der Brandabschnitt „Rollenlager“ trotz der geplanten Lagerhöhe von ca. 17,50 m ohne eine selbständige Feuerlöschanlage betrieben werden soll;

Der Argumentation, dass beim Einsatz einer Sprinkleranlage ein unkalkulierbares Risiko durch die ggf. vom Löschwasser aufgeweichten und aufquellenden Papierrollen entsteht, wird gefolgt.

Der für die Beschickung aufgestellte Brandschutznachweis vom 14.01.2019 wurde vom Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.

Dem im Brandschutznachweis für die Beschickung beschriebenen und mit dem Sachversicherer abgestimmten Gebäudeabständen von 30 m zur benachbarten PM-Halle bzw. 20 m zum Altpapierlager wird unter bauordnungsrechtlichen Aspekten zugestimmt.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Verbindung zwischen dem Gebäude Beschickung und der PM-Halle wird zugestimmt, sofern die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen: Sprühflutanlagen über dem Förderband, Brandfallsteuerung zum Leerfahren der Anlage umgesetzt werden.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass der notwendige Treppenraum, über den die Rettungswege aus dem Sozialtrakt führen, nicht in der Bauart einer Brandwand ausge-

bildet werden. Da der Sozialtrakt in der geplanten Form als Einbau betrachtet werden kann und somit notwendige Treppenräume nicht zwingend erforderlich sind, wird der geplanten feuerhemmenden Abtrennung der Treppe zugestimmt. Dementsprechend bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn die feuerhemmenden Wände, die die notwendige Treppe von anderen Bereichen abtrennen bis an die Unterkante des Trapezblechs geführt werden. Es handelt sich nicht um eine Abweichung/ Erleichterung.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Rauchableitung wird zugestimmt.

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Auslösung der maschinellen Entrauchung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das Brandschutzkonzept für die PM-Halle verwiesen (siehe Prüfbericht 2018/020/LSA\_T2). Die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden grundsätzlich bestätigt.

Den im Brandschutznachweis beschriebenen Ausführungen zur Löschwasserrückhaltung für die erdüberdeckten Tanks der Tankstelle wird zugestimmt. Etwaige weitergehende Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz bleiben unberührt.

Im Rahmen des Vorhabens wurden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für die *Beschickung* beantragt und zugelassen:

- Abweichung/ Erleichterung nach § 34 Abs. 4 BauO LSA, dass der notwendige Treppenraum, über den die Rettungswege aus dem Sozialtrakt führen, nicht in der Bauart einer Brandwand ausgebildet werden;

Da der Sozialtrakt in der geplanten Form als Einbau betrachtet werden kann und somit notwendige Treppenräume nicht zwingend erforderlich sind, wird der geplanten feuerhemmenden Abtrennung der Treppe zugestimmt. Dementsprechend bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn die feuerhemmenden Wände, die die notwendige Treppe von anderen Bereichen abtrennen bis an die Unterkante des Trapezblechs geführt werden.

Im Brandschutznachweis wird beschrieben, dass die Wand, die die notwendige Treppe von anderen Bereichen abtrennt, nur bis an die Unterseite des Trapezblechs geführt wird. Da für die Sicherung des Rettungsweges vom geplanten Einbau kein notwendiger Treppenraum notwendig wird, handelt es sich nicht um eine Abweichung von § 34 Abs. 4 BauO LSA.

Der für das Betriebsgebäude der Kreislaufwasserbehandlungsanlage aufgestellte Brandschutznachweis vom 01.04.2019 wurde vom Prüfenieur für Brandschutz geprüft.

Im Rahmen des Vorhabens wurden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für das Betriebsgebäude der Kreislaufwasserbehandlungsanlage beantragt und zugelassen:

- Abweichung (Überschreitung) der nach § 29 Abs. 2 BauO LSA zulässige Ausdehnung des Gebäudes;

Der im Brandschutznachweis beschriebenen Abweichung wird zugestimmt, da das Gebäude freistehend ist und sämtliche tragenden Bauteile feuerbeständig (statt feuerhemmend) und aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen errichtet wird.

- Dem im Brandschutznachweis beschriebenen Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure wird zugestimmt. Es handelt sich nicht um eine Abweichung von § 35 Abs. 1 BauO LSA.

Den Fluchtweglängen von bis zu 52,5 m für Räume, die keine Aufenthaltsräume sind, wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Die Öffnung in der Außenwand (Sektionaltor der Einbringeöffnung – ca. 12 m<sup>2</sup>) wird als ausreichende Zuluftöffnung bestätigt.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das Brandschutzkonzept für die PM-Halle verwiesen (siehe Prüfbericht 2018/020/LSA\_T2). Die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden grundsätzlich bestätigt.

Der für das Gebäude Gasdruckregel- und Messanlage aufgestellte Brandschutznachweis vom 14.01.2019 wurde vom Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das Brandschutzkonzept für die PM-Halle verwiesen (siehe Prüfbericht 2018/020/LSA\_T2). Die im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden grundsätzlich bestätigt.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis erfolgt nach § 80 Abs. 2 BauO LSA und § 27 PPVO i. V. mit § 17 Abs. 5 PPVO stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

#### 4.6 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Dampfkesselanlage der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier fällt gemäß § 1 Abs. 1 unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV.

Weiterhin unterliegt die Dampfkesselanlage als Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a dem Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V). Die Selbsteinordnung durch die Betreiberin erfolgte durch Vorlage des Nachweises einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (Errichtung einer Dampfturbine nebst nachgeschaltetem Generator mit einer elektrischen Leistung von 4 MW) gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit dem Vergleichsgegenstand nach § 4 Abs. 1 der KNV-V. Dieser Selbsteinordnung kann behördlicherseits gefolgt werden. Der Nachweis der Hocheffizienz wird in der eingereichten Form akzeptiert, die weitere Vorlagepflicht gemäß dem 1. Halbsatz des § 3 Abs. 1 KNV-V entfällt demzufolge.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1.1 dient der Sicherstellung der Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Anforderungen der 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung,



auch über die weiteren, die Luftreinhaltung betreffenden Nebenbestimmungen hinaus. Dies ist aufgrund der eigenständigen Wirkung der 13. BImSchV, auch ohne eine vorherige behördliche Anordnung, möglich.

Analog der Nebenbestimmung III Nr. 5.1.1 war für die beiden Heizkessel der GDRM-Anlage, welche dem Anforderungsbereich der 1. BImSchV unterliegen, zur eindeutigen Festlegung die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1.2 notwendig.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1.3 dient der Sicherstellung der Benennung einer Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt und welche für den genehmigungskonformen Betrieb und die Eigenüberwachung zuständig ist. Darüber stellt diese Person den Ansprechpartner für die behördliche Überwachung dar.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 5.1.4, 5.1.6 und Nr. 5.1.9 finden ihren Ursprung in der Nr. 5.4.6.2 TA Luft. Zur Umsetzung von Nr. 5.4.8.12 TA Luft war die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1.7 zu formulieren.

In Anwendung der Nr. 5.4.6.2 TA Luft sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde im Rahmen der Vorsorge die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1.5 als Umsetzung der BVT 42 (Nr. 1.5.1) des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton formuliert.

Aus Gründen der Energieeffizienz wurde die Nebenbestimmung III Nr. 5.1.8 in Anlehnung an Nr. 5.4.6.2 des Entwurfs vom 16.07.2018 zur Neufassung der TA Luft auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 12 Abs. 1a BImSchG i. V. mit der BVT 53 des oben genannten Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 festgeschrieben.

Die Begrenzung der Emissionen im Abgas der Großwasserraumkessel 1 bis 4 erfolgt durch die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 und ergibt sich aus der Anwendung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d Doppelbuchstabe dd sowie der Nr. 2 des § 7 der 13. BImSchV. Der Bezugssauerstoffgehalt ergibt sich jeweils aus § 2 Abs. 5 Nr. 1 der 13. BImSchV.

Zur Konkretisierung der Anforderungen u. a. im Teillastbetrieb (Lastbereich  $\leq 70$  Prozent) sowie zur Festlegung des Klassierungsbeginns bzw. der Klassierung der ermittelten Emissionswerte bzw. Statussignale im Rahmen der kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.2.3 notwendig. Die Festlegung des 2. Absatzes dieser Nebenbestimmung ergibt sich aus der Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 5 der 13. BImSchV.

Zur Begrenzung der Emissionen der Papiermaschine wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.2.4 notwendig. Der Inhalt ergibt sich aus der Anwendung der Nr. 5.2.5 sowie der Nr. 5.4.6.2 TA Luft. Die Begrenzung von Formaldehyd resultiert aus der Anwendung der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) mit Stand vom 09.12.2015, welche durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 für den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt als verbindlich erklärt wurde. In der LAI-Empfehlung wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt. Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen abweichende Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Für die indirekte Trocknung im Rahmen der Herstellung von Papier findet ein spezieller Emissionswert gemäß Anhang 1 der Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nrn. 6.2.1/ 6.2.2 der 4. BImSchV in Höhe von  $5 \text{ mg/m}^3$  Formaldehyd im Abgas Anwendung. Der Emissionswert kann der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft zugeordnet werden.

Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen III Nrn. 5.2.5 und 5.2.6 wurden der Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft entnommen.

Die Staub- Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.2.7 entspringen der Nr. 5.2.1 TA Luft.

Die Emissionsbegrenzungen des Biowaschreaktors sowie des Biofilters entstammen den Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.4.6.2 TA Luft. (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 5.2.8)

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden die Ableitbedingungen der beantragten Emissionsquellen u. a. auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft sowie auf Basis des § 16 der 13. BImSchV mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.3 antragsgemäß fixiert.

Die Anforderungen an die Messplätze und -strecken entsprechend der Nebenbestimmung III Nr. 5.4.1 erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.3.1 TA Luft sowie auf Grundlage des § 18 der 13. BImSchV. Die Emissionsmessungen der Papiermaschine soll an der Emissionsquelle K5 erfolgen. Diese Quelle ist jeweils repräsentativ für die Prozessabluft insgesamt. Sie hat eine zentrale Rolle im technischen Gesamtgefüge der Papiermaschine und steht in Wechselwirkung mit dem Produktionsprozess. Im Falle von erhöhten Emissionswerten im Rahmen des Produktionsablaufs ist ebenfalls mit Ausschlägen an der Emissionsquelle K5 zu rechnen.

Nebenbestimmung III Nr. 5.4.2 Absatz 1 geht aus § 20 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 sowie aus § 22 (insbesondere Abs. 1) der 13. BImSchV hervor und konkretisiert diese §§ zusätzlich. Dies war zur Sicherstellung des jeweils aktuellen Stands der kontinuierlichen Registrierung und Auswertung notwendig.

Die Notwendigkeit der Übermittlung einer Bescheinigung zum ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen (vgl. Nebenbestimmung unter III Nr. 5.4.3) ergibt sich aus § 19 Abs. 3 der 13. BImSchV sowie aus der Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 TA Luft.

Zur Gewährung des aktuellen Stands der kontinuierlichen Messung und der Vergleichbarkeit mit anderen Messwerten wird mit der Nebenbestimmung III Nr. 5.4.4 die Beachtung bundeseinheitlicher untergesetzlicher Festlegungen zur kontinuierlichen Messung verbindlich vorgeschrieben.

Die Anforderungen (zum Messintervall) der Nebenbestimmung III Nr. 5.4.5 wurden dem § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV entnommen.

Die Emissionsmessungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.4.6 entspringen den Anforderungen der Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes der Nebenbestimmung III Nr. 5.4.7 ergehen auf der Grundlage des Abschnitt 3 der 13. BImSchV i. V. mit Nr. 5.3.2 TA Luft. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.4.8 ergeben sich aus dem § 21 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 12 der 13. BImSchV.

Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung III Nr. 5.2.7 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nicht durch wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen, da der Hersteller der verwendeten Filter eine Unterschreitung der Emissionsbegrenzungen garantieren wird. Als Nachweis der antragsgemäßen Errichtung sind diese Garantieerklärungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 5.4.9). Um auch während des Betriebs ein hohes Schutzniveau zu

gewährleisten, sind die Filter darüber hinaus regelmäßig im Rahmen der Eigenüberwachung des Betreibers zu kontrollieren (vgl. Nebenbestimmung unter Nr. 5.4.10).

Die Möglichkeit der Verlängerung der Zeitabstände oder – in besonderen Fällen – des Verzichts der Durchführung von Wiederholungsmessungen gemäß der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.4.11 wird der Betreiberin gewährt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass an einzelnen Emissionsquellen reduzierte oder vernachlässigbare Emissionen im Vergleich zum Genehmigungsantrag bzw. im Vergleich zum Abschnitt 5 TA Luft nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl an Emissionsquellen wäre die Forderung der Durchführung weiterer Wiederholungsmessungen möglicherweise unangebracht.

Dem Genehmigungsantrag lag ein lufthygienisches Gutachten vom 5. Oktober 2018 bei. In diesem Gutachten sowie in den Nachreichungen vom 23. April 2019 und 14. Juni 2019, wurden die Auswirkungen aufgrund von Geruchsimmissionen im Umfeld der beantragten Papierfabrik hinreichend betrachtet. Schädliche Umwelteinwirkungen sind aufgrund der Erkenntnisse nicht zu erwarten. Nebenbestimmungen zur Geruchsemissionsbegrenzung waren daher entbehrlich.

Die Papierherstellung sowie die Feuerungsanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG; hier § 2 Abs.1 i. V. mit den Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 und Nr. 21 TEHG. Die emissionshandelspflichtige Haupttätigkeit stellt in Anwendung von Anhang 1 Teil 1 Nr. 2 Buchstabe a TEHG die Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag gemäß Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG dar. Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage erhöhen sich die Treibhausgas-Emissionen am Standort im Vergleich zum IST-Zustand. Im Rahmen des Anlagenbetriebs sind die Anforderungen des TEHG zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist die Betreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Bei Einhaltung der festgelegten Anforderungen zum Immissionsschutz kann davon ausgegangen werden, dass der antragsgemäße Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

#### **4.7 Lärmschutz**

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Geräuschimmissionsprognose vom 02.10.2018 (Bericht-Nr.: M143441/02) inkl. den Nachreichungen vom 22.11.2018 sowie einer Fortführung und Anpassung der Geräuschimmissionsprognose vom 14.06.2019 (Bericht Nr. M143441/05) des Ingenieurbüros Müller-BBM kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der TA Lärm hervorrufen werden.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb der zwei rechtskräftigen Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch-Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna. Als Grundlage zur Festsetzung der geltenden Emissionskontingente liegt für den jeweiligen Bebauungsplan eine Schallprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vor. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten von 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 53 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts wurden die zulässigen Immissionskontingente an neun Immissionsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt. Die Immissionsorte umfassen alle schutzbedürftigen Nutzungen im Anlagenumfeld, sowohl angrenzende Wohnnutzungen als auch mögliche schutzbedürftige Räume auf angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten für die von dem Vorhaben beanspruchten Teilflächen errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen IO 7 – Wohnhaus Mittelstraße 8, Thalheim – von 47,2 dB(A) tags und 34,1 dB(A) nachts. Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel an dem maßgeblichen IO 7 von 37,5 dB(A) tags und 31,8 dB(A) nachts.

Die einzuhaltenden Immissionskontingente werden nach Maßgabe der DIN 1333 (Zahlenangaben, Rundungsregeln) am IO 3 um 9 dB(A) tags und um 2 dB(A) nachts unterschritten. An den weiteren untersuchten Immissionsorten (IO 1 bis 6, Wohngebäude) wurde eine ähnliche oder noch deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ausgewiesen.

Die zwei weiteren untersuchten Immissionsorte im nördlich vom Werksgelände befindlichen Industriegebiet sind nicht weiter relevant für die Beurteilung, weil eine Unterschreitung der Immissionskontingente von mindestens 9 dB(A) tags und nachts gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen einzuhalten.

Insbesondere müssen Türen, Tore und Fenster im bestimmungsgemäßen Betrieb geschlossen gehalten werden. Lediglich die Öffnung der Türen und Tore zum kurzzeitigen Betreten bzw. Befahren der Anlagenteile sind gestattet. Darüber hinaus muss der gleichzeitige Einsatz von Staplern für den innerbetrieblichen Transport auf eine Anzahl von fünf Staplern während der kritischeren Nachtzeit begrenzt werden. Der Schallleistungspegel der Stapler darf zudem einen jeweiligen Wert von 98 dB(A) nicht überschreiten.

Weiterhin sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Anlagenumfeld auszuschließen.

In der Geräuschimmissionsprognose wurde dazu eine gesonderte Betrachtung für Schallfrequenzen unter 90 Hz gemäß Nr. 7.3 TA Lärm unter Berücksichtigung des Anhangs A.1.5 der TA Lärm sowie der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte eine Unterschreitung der Hörschwellenpegel nach DIN 45680 für alle Frequenzbereiche unter 90 Hz festgestellt werden. Folglich können unzulässig hohe tieffrequente Geräuschanteile im Anlagenumfeld ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Schallquellen sowie der zahlreich durchzuführenden Schallminderungsmaßnahmen ist es notwendig, den in der Schallimmissionsprognose ausgewiesenen Beurteilungspegel in der kritischeren Nachtzeit für den maßgeblichen Immissionsort 7 – Mittelstraße 8, Thalheim – messtechnisch zu überprüfen. Zu den durchgeführten Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Die vielen getroffenen Annahmen zu Schallquellen aus vergleichbaren Anlagen und der damit einhergehenden hohen Prognoseunsicherheit machen eine Immissionsmessung ebenfalls erforderlich.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine gesonderte Betrachtung, weil im gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu betrachtenden Bereich von 500 m vom Betriebsgrundstück keine maßgeblichen Immissionsorte zu finden sind.

Darüber hinaus werden die drei kumulativ geltenden Kriterien

- Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A),
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr,
- Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

zur Ergreifung organisatorischer Schallschutzmaßnahmen nicht erfüllt.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### **4.8 Licht**

Die eingereichte und nachvollziehbare Lichtimmissionsprognose vom 02.10.2018 des Ingenieurbüros Müller-BBM (Bericht-Nr. M145104/02) weist keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen für die zwei maßgeblichen Beurteilungskriterien Raumaufhellung und psychologische Blendung aus.

Im Ergebnis der Raumaufhellung wurde eine Beleuchtungsstärke kleiner 0,01 lx ermittelt. Dieser Wert liegt damit deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten von 1 lx in Wohn- und Mischgebieten während der Nachtzeit. Ebenfalls deutlich unterschritten werden die Beleuchtungsstärken von 0,14 lx an den nächstgelegenen Gebäuden im angrenzenden Industriegebiet bei einem zulässigen Immissionsrichtwert von 5 lx.

Unzulässig hohe Blendwerte durch die Außenbeleuchtungsanlagen sind aufgrund der großen Abstände zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

#### **4.9 Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden auf Störfallrelevanz geprüft. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV die Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Pflichten fällt und somit keinen Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG bildet.

#### **4.10 Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer auf der Baustelle sowie im Produktionsprozess geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BauStellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
  - § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
  - Anh. Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,

- Anh. Nr. 2.3 ArbStättV – Fluchtwege und Notausgänge,
  - Anh. Nr. 3.2 ArbStättV – Anordnung der Arbeitsplätze,
  - Anh. Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
  - Anh. Nr. 3.5 ArbStättV – Raumtemperatur,
  - Anh. Nr. 3.6 ArbStättV – Lüftung,
  - Anh. Nr. 3.7 ArbStättV – Lärm,
  - Anh. Nr. 4.1 ArbStättV – Sanitärräume,
  - Anh. Nr. 4.2 ArbStättV – Pausen- und Bereitschaftsräume,
  - Anh. Nr. 5.2 ArbStättV – Baustellen
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
  - § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
  - § 7 BetrSichV – Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
  - § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
  - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
  - § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung
- und
- § 5 GefStoffV – Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten,
  - § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
  - § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
  - § 9 GefStoffV – Zusätzliche Schutzmaßnahmen,
  - § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
  - § 13 GefStoffV – Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle,
  - § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
  - Anh. I Nr. 1 Pkt. 1.2 – Grundlegende Anforderungen zum Schutz vor Brand- und Explosionsgefährdungen
- sowie
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung
- und
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
  - § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
  - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
  - § 12 ArbSchG – Unterweisung,
- die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.11 Gewässerschutz

Die wasserrechtliche Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1.1 zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i. V. mit § 9 WHG erforderlich. Diese Auflage stellt eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln Wasser gefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden Wasser gefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Diese Anlagen dürfen gem. § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2 stellt ebenfalls Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

Mit der Erteilung der Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1.3 soll gemäß § 55 WHG die schadlose Beseitigung von anfallendem Abwasser gewährleistet werden.

Die Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch zugelassene Sachverständige wurde gem. § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i. V. mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV angeordnet.

Gemäß § 46 Abs. 1 VAwS hat die Betreiberin die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Wellpapperohpapier wurde durch die Progroup Paper PM3 GmbH ein Antrag auf Indirekteinleitung für die Ableitung von Abwässern, welche den Anhängen 28 (Abwasser aus der Papierproduktion), 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung), und 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser) der AbwV zuzuordnen sind, gestellt.

Die Progroup Paper PM3 GmbH plant am Standort Sandersdorf-Brehna die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpapperohpapier. Im Rahmen des Vorhabens fällt Abwasser in Form von Industrierwasser an. Dieses setzt sich aus

- Abwässern aus der Papierindustrie (Anh. 28 AbwV) aus der Kreislaufwasseraufbereitungsanlage,
- Abwässern aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung (Anh. 31 AbwV) aus der BE 40 Energieerzeugung und Wasseraufbereitung und
- mineralöhlhaltigen Abwässern (Anh. 49 AbwV) von der Eigenverbrauchstankstelle und dem Beschickungsgebäude

zusammen.

§ 58 WHG regelt die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, wobei Absatz 2 die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nominert. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Es handelt sich beim vorliegenden Antrag der Progroup Paper PM3 GmbH um Abwasser, für das in der auf § 58 Abs. 1 WHG beruhenden Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Gemäß § 58 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) darf dieses Abwasser nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Das zentrale Abwassernetz der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland (ZV TPM) ist gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlage zu betrachten, weil Dritte, so auch die Progroup Paper PM3 GmbH Zugang zu ihr haben. Die Ansiedler des ZV TPM, wie auch die Progroup Paper PM3 GmbH, sind somit Indirekteinleiter.

Alle Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalnetz, Pumpstationen, Vorhaltebecken, Druckleitungen etc. zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen) im Gebiet des Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland (ZV TPM) stehen im Eigentum des ZV TPM. Diese Anlagen sind langfristig an die 100 %ige Tochter des ZV TPM, die TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft mbH (TMS), verpachtet. Abwasserbeseitigungspflichtig für das Gebiet des ZV TPM ist der Abwasserzweckverband Westliche Mulde (AZV WM).

Aktuell besitzt die TMS die Konzession für die Teilaufgaben des Sammelns und Fortleitens zum GWK. Die Teilaufgabe des Behandelns und Einleitens in die Mulde liegt weiterhin beim AZV WM und wird vom GWK erfüllt.

PM3 schließt mit TMS einen Vertrag über das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers ab.

Es ist vorgesehen, für die Fortleitung des Industrierwassers zum GWK die Abwasserpumpstation zu nutzen. Das Sanitärabwasser soll getrennt gesammelt und fortgeleitet werden. Die exakten Koordinaten der Übergabestellen sind derzeit noch nicht festgelegt. Ein entsprechender Vertrag zwischen Progroup Paper PM3 GmbH und der TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft mbH ist noch abzuschließen.

Die Genehmigungspflicht begründet sich gemäß § 1 der IndEinVO. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA.

Die Auflagen unter III Nr. 8.2 werden gemäß § 58 i. V. mit § 13 Abs. 2 WHG erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

Im § 58 Abs. 2 WHG werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung geregelt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Es war deshalb im Rahmen des Änderungsantrages auch zu prüfen, ob durch die beantragte Änderung die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Dazu wurde die Stellungnahme des GWK als Direkteinleiter eingeholt und in die Entscheidung einbezogen.

Zusätzlich zu den Grenzwerten der jeweiligen Anhänge der Abwasserverordnung sind die Grenzwerte aus der Satzung des AZV Westliche Mulde einzuhalten. Dies gilt auch für das nicht im Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung enthaltene Sanitärabwasser und das Abwasser aus der Entschwefelung. Diese Forderungen sind entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen auch in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitung vor Gefährdungen dienen.

In der Anlage fallen Abwässer an, die unterschiedlichen Anhängen nach AbwV unterliegen.

An Sanitärabwässer werden gemäß Anhang 1 AbwV keine Anforderungen vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt. § 3 AbwV findet ebenfalls keine Anwendung. Daher ist für die Einleitung des Sanitärabwassers keine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich.



Die Anforderungen an Abwässer aus der Papierproduktion richten sich nach dem Anhang 28 der AbwV.

Abwässer, die dem Anh. 28 AbwV unterliegen fallen als niedrigbelastete Regenwässer auf dem Altpapierlagerplatz an. Zudem müssen Abwässer, die aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage für die Behandlung der Produktionsabwässer aus der Papiermaschine PM3 im betriebsinternen Wasserkreislauf ausgeschleust werden, diesem Anhang zugeordnet werden.

Das Regenwasser vom Altpapierplatz wird vor der Einleitung über einen Koaleszenzabscheider geführt, um möglich ölhaltige Bestandteile abzutrennen. Dieses Abwasser fällt unter den Anh. 49 AbwV.

Die Festlegung des Umfanges der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

*Allgemeine Anforderungen:*

Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anh. 28 AbwV wurde in den vorgelegten Unterlagen zur Abwasserbehandlung erbracht.

*Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung:*

Für das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser ist ein Wert für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) von 10 g/t in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2- Stunden- Mischprobe einzuhalten.

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t) ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Maschinenkapazität in Tonnen je Tag, die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegt. Die Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der qualifizierten Stichprobe oder der 2- Stunden- Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

Diesem Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung liegt eine Produktionskapazität von 2760 t<sub>Papier</sub>/d und eine durchschnittliche Abwassermenge nach Anh. 28 AbwV von  $Q_d = 820 \text{ m}^3/\text{d}$  zugrunde. Aus der Anforderung von 10 g<sub>AOX</sub>/t<sub>Papier</sub> ergibt sich in Zusammenhang mit der Produktionskapazität und der Abwassermenge ein Überwachungswert von 33,7 mg<sub>AOX</sub>/l. Dieser Wert ist entsprechend Produktionskapazität und Abwasseranfall zum Probenahmezeitpunkt gegebenenfalls anzupassen.

Gemäß Betreiberpflichten nach Anh. 28 AbwV Pkt. H sind durch die Betreiberin von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t<sub>Papier</sub>/d mindestens eine jährliche Messung von Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in der 24- Stunden- Mischprobe vor der Vermischung mit anderem Abwasser vorzunehmen. Außerdem ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV zu erstellen. Mindestens alle drei Jahre ist in dem Bericht auch nachzuweisen, dass:

- erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Teil B Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Stoffe möglich ist,
- der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,
- vorhandene Alternativen bewertet wurden und
- mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe ist abzuschätzen.

Die Messungen der Parameter nach Anh. 28 Teil H Abs. 1 AbwV sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 unter Pkt. H des Anhangs 28 AbwV unberührt.

Die Anforderungen an Abwässer aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung richten sich nach dem Anhang 31 der AbwV

Das Abwasser weist eine geringe organische und anorganische Belastung auf.

Die Festlegung des Umfanges der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

*Allgemeine Anforderungen:*

Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV wurde in den vorgelegten Unterlagen zur Abwasserbehandlung erbracht.

*Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung:*

Wasseraufbereitung:

Die Wasseraufbereitung erfolgt in BE 40.03 (Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung). In dieser Betriebseinheit fällt einerseits Regenerationswasser einer Ionenaustauscheranlage für Kondensat von der Papiermaschine PM 3 und andererseits aus einer kombinierten Brauchwasseraufbereitung aus Enthärtung, Umkehrosmose und Elektrodeionisation an.

Nach Anhang 31 AbwV Teil D 1. treffen auf das Abwasser aus der Wasseraufbereitung nur die Anforderungen an AOX und Arsen zu. Arsen ist im Abwasser nicht zu erwarten, da Trinkwasser verwendet wird. Überwachungswerte sind hierfür nicht nötig. Somit ist hier gemäß Pkt. D 1 des Anhangs 31 AbwV nur ein Überwachungswert für AOX festzulegen. Die Abwässer aus den jeweiligen Ionentauscherprozessen (AW 40.03/1; AW 40.03/3) unterliegen einem Überwachungswert für AOX von 1 mg/l. Die Abwässer aus der Umkehrosmose und Elektrodeionisation (AW 40.03/2) unterliegen einem entsprechenden Überwachungswert für AOX von 0,2 mg/l.

Dampferzeugung:

Die Dampferzeugung erfolgt in BE 40.01 in drei parallel geschalteten Großraumwasserkesseln. Aus den jeweiligen Kesseln fällt Absalz- und Abschlammwasser an.

Nach Anhang 31 AbwV Teil D 3 treffen auf das Abwasser aus der Wasseraufbereitung die Anforderungen an Zink, gesamt Chrom, Cadmium, Kupfer, Blei, Nickel, Vanadium, Hydrazin, freies Chlor und AOX zu. Somit ist hier gemäß Pkt. D 3 des Anhangs 31 AbwV ein Überwachungswert für Zn, Cr<sub>ges</sub>, Cd, Cu, Pb, V, Hydrazin und AOX festzulegen.

*Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls:*

Die Festlegung von Überwachungswerten für den Ort des Anfalls ist erforderlich, da eine Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen erfolgt.

Um den Parameter Fischgiftigkeit einhalten zu können, hat die Antragstellerin versichert, dass die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL- Wert von 12 oder kleiner erreicht wird und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird. Auf die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter G<sub>L</sub> kann bei Einhaltung dieser Anforderung verzichtet werden.

*Anforderungen an vorhandene Einleitungen:*

Der Teil F des Anhangs 31 AbwV trifft hier nicht zu.

Die Anforderungen an mineralölhaltiges Abwässer richten sich nach dem Anhang 49 der AbwV.

Abwässer, welche dem Anhang 49 AbwV zuzuordnen sind, fallen sowohl im Beschickungsgebäude, als auch auf der Fläche der Eigenverbrauchstankstelle mit Staplerwaschplatz an und werden jeweils über Koaleszenzabscheider geführt und in das Industrierwas-

sersystem der Progroup Paper PM3 GmbH eingeleitet. Den Abscheidern ist jeweils ein Probenahmeschacht nachgeschaltet.

Die Allgemeinen Anforderungen im Anhang 49 Teil B und die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (Teil E) werden gemäß Antragsunterlagen eingehalten.

Es ist für den Ort des Anfalls die Messung von Gesamt- Kohlenwasserstoffen ein Überwachungswert von 20 mg/l erforderlich, da die tägliche Abwassermenge die Schwelle von 1 m<sup>3</sup> übersteigt. Diese Anforderung nach gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird. Als Ort des Anfalls wird der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für das kohlenwasserstoffhaltige Abwasser definiert.

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung (Teil D) werden keine gestellt.

*Festlegungen zu den Probenahmestellen:*

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich nachfolgende Probenahmestellen, um die Anforderungen an den Ort des Anfalls und an den Ort der Vermischung gemäß der Anhänge 28, 31 und 49 der AbwV zu gewährleisten:

<b>Anh. 28 AbwV</b>	<b>MSN: 7200327140</b>	<b>WRG- Kondensationswasser</b>
	MSN: 7200327141	Regenwasser Altpapierplatz
<b>Anh. 31 AbwV</b>	MSN: 7200327142	Abschlammwasser Dampfkessel AW 40.01/1
	MSN: 7200327151	Abflutung Kühlkreislauf AW 40.02
	MSN: 7200327143	Abwasser Kationentauscherregeneration AW 40.03/1
	MSN: 7200327144	Abwasser Umkehrosmose/Elektrideionisation AW 40.03/2
	MSN: 7200327145	Abwasser Enthärtung AW 40.03/3
	MSN: 7200327146	Abwasser aus BE 40
<b>Anh. 49 AbwV</b>	MSN: 7200327147	Koaleszenzabscheider Beschickungsgebäude
	MSN: 7200327148	Koaleszenzabscheider Eigenverbrauchstankstelle

Die Festlegungen unter III Nr. 8.2.2.3 gewähren repräsentative Probenahmen im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

*Festlegungen zu den Meldepflichten und zu den Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen:*

Die unter III Nr. 8.2.2, Nr. 8.2.4 und Nr. 8.2.5 festgelegten Maßnahmen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie gewährleisten, dass

die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß den Anhängen 28, 31, und 49 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen können.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde ergriffen werden können.

Die geforderte Betriebsvorschrift stellt die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfanges während des Regelbetriebes und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Mit den getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung kann jederzeit überprüft werden, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers und der Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend der §§ 2 und 3 EigÜVO durchgeführt werden.

#### 4.12 **Bodenschutz und Abfallrecht**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Bodenschutzbehörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für die in Rede stehende Baufläche sind im Altlastenkataster des Landkreises aktuell keine Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen registriert.

Im Rahmen der erfolgten Baugrunduntersuchungen am Standort (Bericht der geo-ingberlin mbH vom 30.06.2018) wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten im Boden festgestellt. Entsprechend den Untersuchungen von acht Bodenmischproben nach LAGA TR Boden wurde dieser in die Zuordnungsklasse Z0 eingestuft. Demnach wäre der Aushubboden (nicht Mutterboden) der Einbauklasse 0 zuzuordnen und damit uneingeschränkt verwertbar/ wiedereinbaubar. Der humose Oberboden unterliegt einem besonderen Schutz und ist nach den Regeln des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verwertbar. Zudem ist das Antreffen von Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt) im Boden, insbesondere im Bereich verfüllter Leitungen oder landwirtschaftlichen Wegen möglich.

Nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

In Umsetzung des geltenden Bodenschutzes wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u. a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 05.11.2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 06.11.2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/ Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) erforderlich, da die Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der o. g. LAGA-Mitteilung Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2 der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Entsprechend § 47 i. V. mit § 49 KrWG ist der Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Bodenaushub, nachzuweisen. Zur Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges ist eine vorherige Beprobung notwendig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Ab. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Die in Nebenbestimmung unter III Nr. 9.2.1.1 genannten Abfallarten entsprechen dem Genehmigungsantrag und sind an die Altpapiernummern, welche in der Branche üblich sind, gekoppelt. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, über einen Anlagekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich der Bestandteil der Genehmigung sein soll. Im Zuge des hier laufenden Genehmigungsverfahrens wird der Abfall- Annahmekatalog im derzeit zugelassenen Umfang dargestellt.

Um den Grundpflichten des § 7 KrWG zu entsprechen, sind weitere Kriterien für die Annahme von Abfällen, das Personal der Eingangskontrolle sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festgelegt.

Zur Sicherstellung der Annahme nur zugelassener und behandelbarer Abfallarten ergehen die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.2, durch deren Umsetzung die Annahme für die Behandlung nicht geeigneter Abfälle ausgeschlossen wird. Die Annahmekontrolle soll verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden.

Um sicherzustellen, dass die Betreiberin ihren Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i. V. mit den §§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung, sowie zum Führen von Registern im In- und Output nachkommt, ergehen die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.3.

Mit der Erfüllung der in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.4 festgesetzten Anforderungen wird eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG garantiert.

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuchs sowie eines Betriebstagebuches. Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat. (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.5)

Die Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 47 KrWG. Ein entsprechendes Muster liegt vor (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.6).

Nebenbestimmung III Nr. 9.2.7 wird zur Umsetzung der Anforderungen nach § 59 KrWG erteilt.

Die abfallrechtliche Grundlage zur Überwachung ergibt sich aus § 47 KrWG (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.2.8).

#### **4.13 Naturschutz**

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich von zwei Bebauungsplänen der Stadt Sandersdorf-Brehna. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für das beantragte Vorhaben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

Die nächstliegenden NATURA 2000- Gebiete sind ca. 4,6 km vom Vorhabenstandort entfernt gelegen. In Kap. 4 der Antragsunterlagen ist ein Lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M142638/12) beigefügt. In der vorangestellten Zusammenfassung wird festgestellt, dass die Abschneidekriterien und Bagatellschwellen für Stickstoffdepositionen und Stickstoffoxideinträge an den nächstgelegenen NATURA 2000- Gebieten nicht überschritten werden. Die in den beigefügten ausführlichen Darlegungen (Nr. 2.2.2 – Stickstoffdeposition – und Nr. 9.7 – Stoffeinträge in NATURA 2000- Gebiete) sind nachvollziehbar. Im UVP-Bericht erfolgt in Nr. 5.3.4.2 (Stickstoffdeposition) eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der zu erwartenden Stickstoffeinträge auf naturschutzfachlich relevante Bereiche. In Abb. 34 wird die Stickstoffdeposition im Bereich und Umfeld des Vorhabenstandortes dargestellt. Deutlich wird hier, dass sich die prognostizierten Zusatzbelastungen ausschließlich auf die planerisch ausgewiesenen bzw. bereits realisierte gewerblich-industrielle Nutzungen beschränken und keine naturschutzrechtlich relevanten Bereiche, insbesondere NATURA 2000- Gebiete, davon betroffen sind.

Im UVP- Bericht erfolgt unter Nr. 4.10.9.2 (Vorkommen von geschützten Arten und Artengruppen) eine Prüfung auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Fazit dieser Prüfung ist die Feststellung, dass bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauen außerhalb der Brutzeit) ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist gemäß § 44 BNatSchG die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetations- und Brutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März eines jeden Jahres durchzuführen.

#### **4.14 Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvorausset-

zungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Kostenentscheidung für die gemäß § 13 BImSchG integrierte denkmalrechtliche Genehmigung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA. Kosten sind danach nicht zu erheben.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier (die Dampfkesselanlage ausgeschlossen) gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

## V Hinweise

### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß Hinweis unter V Nr. 5.2 hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BlmSchG).

- 1.4 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.8 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

## **2 Denkmalschutz**

- 2.1 Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren. Zuständig dafür ist der Eigentümer oder der Veranlasser. Art und Umfang der archäologischen Dokumentation richten sich nicht zuletzt nach Technikeinsatz und Dauer der Baumaßnahme.
- 2.2 Nach § 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektarbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.
- 2.3 Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.
- 2.4 Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.  
(§ 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 DenkmSchG LSA)

## **3 Baurecht**

- 3.1 Auf der Grundlage der BauVorIVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 3.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.



- 3.3 Sind im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nr. 6 des Vordruckes zum Kriterienkatalog nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde.
- 3.4 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 3.5 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).
- 3.6 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 3.7 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.8 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 3.9 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 3.10 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.
- Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzei-

tig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

3.11 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

3.12 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.

3.13 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

3.14 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

3.15 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.

3.16 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (TanlVO)

Diese Verordnung gilt unabhängig der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TanlVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

3.17 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

3.18 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Sachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde

mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.

- 3.19 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

- 3.20 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

#### **4 Brand- und Katastrophenschutz**

- 4.1 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüferingenieur für Brandschutz.

- 4.2 Dem Bauherrn obliegt die Pflicht, die bauausführende Firma von der Kontrollaufgabe des Prüferingenieurs am Vorhaben gem. BauO LSA § 80 Abs. 2 in Kenntnis zu setzen.

Der Bauherr hat zu veranlassen, dass die bauausführende Firma dem Prüferingenieur den Baubeginn schriftlich anzeigt sowie Bauüberwachungs- und Abnahmetermine mindestens 15 Werkzeuge im Voraus vereinbart.

- 4.3 Die Prüfung der im Brandschutznachweis beschriebenen Lagerung von Gefahrstoffen erstreckt sich nur auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus gehende Anforderungen, die aus den konkreten Stoffen entstehen, sind anhand der technischen Regeln für Gefahrstoffe (z.B. TRGS 400, TRGS 500, TRGS 510, TRGS 800, etc.) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

- 4.4 Die Einstufung des Gesamtgebäudes in die Sicherheitskategorie K4 ist irreführend, da nur der Brandabschnitt „Verladung“ sowie die Rollentransportbrücke durch eine selbsttätige Feuerlöschanlage geschützt werden. Der Brandabschnitt „Rollenlager“ wird ausschließlich mit automatischen Brandmeldern (Sicherheitskategorie K2) überwacht.

## **5 Luftreinhaltung**

- 5.1 Die Emissionsgrenzwerte unter den Nebenbestimmungen III Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.  
(Nr. 2.5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa TA Luft)
- 5.2 Die Emissionswerte unter den Nebenbestimmungen III Nr. 5.2.4 bis Nr. 5.2.8 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 5.3 Die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) sind bei der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem laufenden Betrieb aller geplanten oder vorhandenen unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallenden Aggregate jederzeit zu berücksichtigen.

## **6 Treibhausgasemissionshandelsgesetz**

- 6.1 Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG ist die Betreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.
- 6.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.  
Bereits die Emissionen im Probetrieb sind berichts- und abgabepflichtig.
- 6.3 Die Betreiberin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 beim Bundesumweltamt, Deutsche Emissionshandelsstelle, beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der Deutschen Emissionshandelsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.

Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der Deutschen Emissionshandelsstelle und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der Deutschen Emissionshandelsstelle unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## **7 Arbeitsschutz**

- 7.1 Eine Vorankündigung der Baustelle, 14 Tage vor Baubeginn, ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.  
Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/ oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit BaustellV).

- 7.2 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung, d. h. vor Baudurchführung, des Bauvorhabens zusammenzustellen.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

- 7.3 Die Innenraumluftqualität in Arbeitsräumen kann durch Stofflasten (Feinstaub), Feuchtelasten oder Wärmelasten (Papiermaschine, Auflösetrommel) beeinträchtigt werden.

## **8 Gesundheitsschutz**

- 8.1 Gemäß § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist die Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

- 8.2 Das im Objekt verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der o. g. Trinkwasserverordnung entsprechen.

## **9 Gewässerschutz**

- 9.1 *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasserentsorgung*

- 9.1.1 Eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Zusammenhang mit § 9 WHG für die Versickerung von nicht belastetem Niederschlagswasser wird von der zuständigen Wasserbehörde erteilt.

- 9.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlagen in Form von Koaleszenzabscheidern (Regenwasser Altpapierplatz; Schlammfang mineralöhlhaltiges Abwasser) und die Kreislaufwasserbehandlungsanlage fallen unter die Prüfpflicht einer behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen.

- 9.1.3 Abscheideranlagen zur Behandlung von mineralöhlhaltigen Abwässern gemäß Anhang 49 AbwV müssen Regelkonform (EN 858-1; EN 858-2; DIN 1999-100) eingebaut, betrieben und gewartet werden und sind der unteren Wasserbehörde 6 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

- 9.1.4 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 9.1.5 Es wird auf die Einhaltung besonderer Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen gemäß Abschnitt 3 der AwSV verwiesen. Diese sind speziell:

- a) besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln oder Verwenden fester Wasser gefährdender Stoffe gemäß § 26 AwSV,
- b) besondere Anforderungen an Umschlagsflächen für Wasser gefährdende Stoffe gemäß § 28 AwSV und
- c) besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV.

- 9.1.6 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/ Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 9.1.7 In nach § 44 AwSV zu erklärenden Betriebsanweisungen sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan für die einzelnen Betriebseinheiten zu erarbeiten, regelmäßig zu aktualisieren und einzuhalten.
- 9.1.8 Gemäß § 86 Abs. 2 WG LSA ist das Austreten Wasser gefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe i. S. des Satzes 1 ausgetreten sind.
- 9.2 *Indirekteinleitung*
- 9.2.1 Gemäß Abs. 3 in Teil D des Anh. 28 AbwV ergibt sich für die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t) nach Abs. 1 aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Maschinenkapazität in Tonnen je Tag, die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegt. Die Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der qualifizierten Stichprobe oder der 2- Stunden- Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.
- 9.2.2 Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL- Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.
- 9.2.3 Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i. V. mit § 58 Abs. 4 Satz 1, einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 6 und 8 oder einer vollzogenen Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 9.2.4 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.
- 9.2.5 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 9.2.6 Der Wasserbehörde bleibt es vorbehalten, bei Unregelmäßigkeiten der Anlage den Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen zu lassen.
- 9.2.7 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.  
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die behördliche Überwachung im Auftrage der Wasserbehörde durch.
- 9.2.8 Der Überwachungsbehörde oder deren Beauftragten ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 9.2.9 Die behördliche Überwachung umfasst die in der Entscheidung festgelegten Überwachungsparameter.

Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.

- 9.2.10 Für die Bestimmung der Überwachungsparameter gelten die Analysenverfahren der Anlage zu § 4 der AbwV.
- 9.2.11 Ferner sind zum Zwecke der Überprüfung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 9.2.12 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus der Genehmigung zur Indirekteinleitung nicht abgeleitet werden.

## **10 Bodenschutz und Abfallrecht**

- 10.1 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4 und 7 BBodSchG).
- Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit Boden und Wasser gefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- 10.2 Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- 10.3 Bau- und Abbruchholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.4 Nach § 8 GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bauabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- 10.5 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und Verpackungsabfälle (ASN 15 01, ausgenommen der gefährlichen Abfälle) unterliegen, soweit sie nicht über das Duale System oder über die Rücknahmepflicht gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwertet werden müssen, wenn diese beseitigt werden sollen, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzerzwang. Sie sind über den beauftragten Dritten, derzeit die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, zu entsorgen.
- Die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

## 11 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Obere Abfallbehörde,
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - Untere Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## **VI Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Propapier PM3 GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier gemäß § 4 BImSchG i. V. mit § 8a BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 05.10.2018/17.06.2019

### **- Ordner 1 -**

<b>Kapitel 0</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	25 Blatt
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1c	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
	Erläuterungen zum Antrag und den Antragsunterlagen	
	Inhaltsverzeichnis	
	Übersicht über die Antragsunterlagen	
	Übersicht über die Anlagen	
<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG/ ALLGEMEINE ANGABEN</b>	8 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Antragsinhalt	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung	
1.2.2	Zulassung vorzeitigen Beginns	
1.2.3	Angaben zum Antragsteller	
1.2.4	Ergänzungen zum Antrag	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standorts	
1.4.2	Karten, Pläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne	
	Anlagen zu Kapitel 1	
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	47 Blatt
2.1	Anlagenteile /Nebeneinrichtung	
2.2	Betriebseinheiten	
2.3	Ausrüstungsdaten	
2.4	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
2.4.1	Art des Betriebes/ Betriebszeiten	
2.4.2	Maschinen- und Leistungsdaten	
2.4.3	Übersicht über die Produktionsanlagen Papiermaschine und Nebenanlagen	
2.4.4	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Papierherstellungsanlagen	
2.4.4.1	Altpapierlager (AN 01.20) mit Altpapierlagerfläche (BE 20.01) und Rejekt- und Altpapierhalle (BE 20.02)	
2.4.4.2	Altpapieraufbereitung (AN 01.30) mit Beschickung (BE 30.01), Stoffaufbereitung (BE 30.02) und Rejektaufbereitung (BE 30.03)	
2.4.4.3	Papiermaschine und Nebenanlagen (AN 01.10)	
2.4.4.4	Nebeneinrichtungen	
2.4.4.5	Hilfsstoffaufbereitung (BE 10.07)	
2.4.4.6	Eigentankstelle (BE 10.08)	
2.4.4.7	Infrastrukturanlagen (BE 10.09)	
2.4.4.8	Notstromversorgung (BE 10.10)	
2.4.4.9	Umspannwerk (BE 10.11)	
2.4.4.10	Sonstige Anlagen und Einrichtungen (BE 10.12)	

- 2.4.4.11 An- und Abfahren der Anlagenkomponenten der Papierproduktionsanlagen
  - 2.4.5 Energieerzeugung (AN 01.40) mit Wasseraufbereitung
    - 2.4.5.1 Energieversorgung der Anlagen
    - 2.4.5.2 Angaben zur Feuerungswärmeleistung
    - 2.4.5.3 Allgemeine Erläuterungen zur Energieerzeugung
    - 2.4.5.4 Anlagenaufbau
    - 2.4.5.5 Betriebs- und Fahrweise
    - 2.4.5.6 Automatisierungsgrad
    - 2.4.5.7 Brennstoffe
    - 2.4.5.8 Beschreibung BE 40.01: Großwasserraumkessel
    - 2.4.5.9 Beschreibung BE 40.02: Wasser-Dampf-Kreislauf mit Dampfturbinenanlagen, Rückkühlsystem und Hilfskondensator
    - 2.4.5.10 Beschreibung BE 40.03: Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung
    - 2.4.5.11 Beschreibung BE 40.04: Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM)
  - 2.4.6 Pro Aqua\_Plus – Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13)
    - 2.4.6.1 Grundsätzliches
    - 2.4.6.2 Verfahrensablauf
  - 2.5 Maschinenaufstellungsplan
  - 2.6 Schematische Darstellung (Fließbilder)
  - 2.7 Geprüfte Alternativen
  - 2.8 Nachweis Stand der Technik
    - 2.8.1 Papierherstellung
      - 2.8.1.1 Bewertung der Vorgaben der BVT- Schlussfolgerungen
      - 2.8.1.2 Bewertung der Vorgaben Fortschreitens des Standes der Technik
      - 2.8.1.3 Bewertung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes
      - 2.8.1.4 Bewertung der Vorgaben des Anhangs 28 der Abwasserverordnung vom 22.08.2018
    - 2.8.2 Angaben zu „Best verfügbare Technik (BVT) Großfeuerungsanlagen
- Anlagen zu Kapitel 2

**Kapitel 3      STOFFE/ STOFFDATEN/ STOFFMENGEN**

3 Blatt

- 3.1 Gehandhabte Stoffe
- 3.2 Stoffliste, Lageranlagen
- 3.3 Stoffidentifikation
- 3.4 Sicherheitsdatenblätter
- 3.5 Physikalische Stoffdaten
- 3.6 Sicherheitstechnische Stoffdaten
- 3.7 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe
- 3.8 Stoffbilanz

Anlagen zu Kapitel 3

**Kapitel 4      EMISSIONEN/ IMMISSIONEN**

12 Blatt

- 4.1 Luftschadstoffe
  - 4.1.1 Darstellung der von den Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen
    - 4.1.1.1 Abluftquellen der Produktionshallen
    - 4.1.1.2 Altpapierlagerung
    - 4.1.1.3 Staubemittierende Quellen
    - 4.1.1.4 Abluftemissionen Gesamt-C aus der Papierherstellung
    - 4.1.1.5 Emissionen der Gaskessel
    - 4.1.1.6 Emissionen der Gasreduzierstation
    - 4.1.1.7 Emissionen ProAqua\_Plus
    - 4.1.1.8 Geruchsemissionen
    - 4.1.1.9 Verkehr

4.1.2	Emissionsquellen
4.1.3	Emissionsquellenplan
4.1.4	Emissionen
4.1.5	Abgas- und Abluftreinigung
4.1.6	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung
4.1.7	Schematische Darstellung der Ablufterfassung und –reinigung
4.1.8	Emissionsmessungen/ Messeinrichtungen
4.1.9	Schornsteinhöhenberechnung
4.1.10	Immissionsprognose (Luftschadstoffe und Gerüche)
4.2	Geräusche
4.2.1	Schallquellen
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen
4.2.3	Geräuschemissionsprognose
4.3	Sonstige Immissionen
4.3.1	Angaben zu Erschütterungen
4.3.2	Angaben zu Licht
4.3.3	Angaben zu Wärmeemission
4.3.4	Angaben zu Strahlung
4.3.5	Verdunstungskühlanlagen
4.3.6	Angaben zu ähnlichen Umwelteinwirkungen
4.4	Emissionen von Treibhausgasen
Anlagen zu Kapitel 4	

<b>Kapitel 5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	8 Blatt
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV	
5.2	Berechnung nach Anhang 1 Nr. 5	
5.3	Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV	
5.4	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	
5.5	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.5.1	Produktionsanlagen	
5.5.2	Energieerzeugungsanlagen	
5.5.3	ProAqua_Plus	
5.6	Explosionsschutz	
Anlagen zu Kapitel 5		

<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER</b>	10 Blatt
6.1.1	Allgemeine Angaben	
6.2	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Bereich Papierherstellung	
6.2.1	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe	
6.2.2	Lageranlagen für Wasser gefährdende flüssige Stoffe	
6.2.3	Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen	
6.2.4	Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.3	Anlagenbereich ProAqua_Plus	
6.4	Eigentankstelle	
6.5	Lagerung von Abfällen	
6.6	Rohrleitungen für den Transport Wasser gefährdender flüssiger Stoffe	
6.7	Löschwasser- Rückhalteanlagen	
6.8	Ausgangszustandsbericht	
Anlagen zu Kapitel 6		

<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	8 Blatt
7.1	Einsatz von Altpapier	
7.1.1	Altpapierqualitäten	

- 7.1.2 Altpapierannahme, -kontrolle und -lagerung
  - 7.1.3 Anfall von Abfällen
  - 7.2 Abfallarten
    - 7.2.1 Anfallende Abfälle
    - 7.2.2 Beschreibung der produktionsbedingten Abfälle
    - 7.2.3 Abfälle aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage – ProAqua\_Plus
    - 7.2.4 Sonstige Abfälle
    - 7.2.5 Abfallvermeidung und –verwertung
  - 7.3 Entsorgung des Abfalls
- Anlagen zu Kapitel 7

**Kapitel 8 WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER**

6 Blatt

- 8.1 Einsatz von Frischwasser
- 8.2 Anfall/ Behandlung/ Ableitung
  - 8.2.1 Abwasserarten
  - 8.2.2 Kreislaufwasserführung des Produktionswassers
  - 8.2.3 Abwasserableitung
- 8.3 Niederschlagswasser
- 8.4 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Anlagen zu Kapitel 8

**Kapitel 9 ARBEITSSCHUTZ**

7 Blatt

- 9.1 Planerische Vorgaben, Kennzeichnung und Konformitätserklärung
- 9.2 Allgemeine Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 9.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen
- 9.4 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
- 9.5 Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen
- 9.6 Erläuterung zum Arbeitsschutz
- 9.7 Betrieb von radioaktiven Strahlungsquellen
- 9.8 Umgang mit Gefahrstoffen
- 9.9 Angaben für den Bereich ProAqua\_Plus
- 9.10 Angaben zur Ungeziefer- und Seuchenerregerbekämpfung
- 9.11 Arbeitsschutz während der Baumaßnahme

Anlagen zu Kapitel 9

**Kapitel 10 BRANDSCHUTZ**

1 Blatt

Allgemeines

Anlagen zu Kapitel 10, Auszug aus den Brandschutzkonzepten

**Kapitel 11 ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG**

3 Blatt

- 11.1 Angaben zur Energieeffizienz im Bereich der Dampferzeugungsanlagen
- 11.2 Energieeffizienz Papierherstellung
- 11.3 Energieeffizienz ProAqua\_Plus
- 11.4 Angaben zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V)
- 11.5 Vereinfachtes Anlagenschema

**Kapitel 12 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT IM SINNE VON § 8 NatSchG LSA** 1 Bl.

Allgemeines

Anlage zu Kapitel 12

**Kapitel 13 ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT**

1 Blatt

- 13.1 Feststellung der UVP-Pflicht
- 13.2 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Anlagen zu Kapitel 13

**Kapitel 14 MASSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELLUNG 1 Bl.**

14.1 Beschreibung der Maßnahmen

Anlagen zu Kapitel 14

**Kapitel 15 UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG  
EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN**

23 Blatt

15.1 Bauvorlagen gem. § 3 BauVorlVO LSA (jeweils in 3-facher Ausfertigung)

Anlagen zu Kapitel 15.1, Auszug aus dem Bauantrag

15.2 Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV

15.3 Antrag auf dauerhafte Genehmigung für gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gem. 10 Abs. 1 Nr. 15 und § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG

15.4 Antrag auf eine Indirekteinleitungsgenehmigung

15.4.1 Art, Zweck und Umfang der Indirekteinleitung

15.4.1.1 Name des Indirekteinleiters

15.4.1.2 Angaben zum Standort

15.4.1.3 Zweck

15.4.2 Produktionsanlagen und Abwasseranfall

15.4.2.1 Beschreibung der Produktionsanlagen

15.4.2.2 Prinzipskizze der Papierherstellung

15.4.2.3 Maschinen- und Leistungsdaten

15.4.2.4 Übersicht über die Produktionsanlagen Papiermaschine und Nebenanlagen

15.4.2.5 Abwasseranfall

15.4.2.6 Beschreibung Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung von Wasser bei der Papierherstellung

15.4.2.7 Angaben zu gehandhabten Stoffen

15.4.3 Menge und Beschaffenheit des Abwassers

15.4.3.1 Anfallorte und Abwasserarten

15.4.4 Umfang der Indirekteinleitung aus der Papierherstellung

15.4.5 Nachweis der Einhaltung der Anhänge der Abwasserverordnung

15.4.6 Niederschlagswasser

15.4.7 Selbstüberwachung

15.4.8 Ableitung des Industrierwassers und –behandlung

15.4.9 Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage des Gemeinschaftsklärwerks (GKW)

15.4.10 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Anlagen zu Kapitel 15.4

**ANLAGEN**

**Kapitel 1 ZEICHNUNGEN**

9 Blatt

Topographische Karte (1:25 000)

Auszug Liegenschaftskataster 1 – 3 (Flurkarte) (1:1000)

Lageplan

Zeichnung Nr. LA2100

Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch“

Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch – Ost“ (3. Entwurf)

**Kapitel 1 WEITERE ANLAGEN**

32 Blatt

Kurzbeschreibung

**Kapitel 2 FORMULARE**

80 Blatt

Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen

Formular 2.2 Betriebseinheiten

Formular 2.3 Ausrüstungsdaten der Betriebseinheiten

**Kapitel 2 ZEICHNUNGEN – BEREICHE STOFFAUFBEREIT., PAPIERMASCHINE 3 Blatt**

Abteilungslayout

Papiermaschine 3, Ebene +0.000	Zeichnung Nr. 101008788-10001
Papiermaschine 3, Ebene +8.500, +16.500, +23.000	Zeichnung Nr. 101008788-10002
Papiermaschine 3, Dachebene	Zeichnung Nr. 101008788-10003

**- Ordner 2 -**

**Kapitel 2 ZEICHNUNGEN – BEREICHE STOFFAUFBEREIT., PAPIERMASCHINE 18 Blatt**

Abteilungslayouts

Papiermaschine 3, Schnitte A-A und B-B	Zeichnung Nr. 101008788-10004
Papiermaschine 3, Schnitte D-D, E-E und F-F	Zeichnung Nr. 101008788-10005
Beschickungsgebäude, Ebene +0.000 und Schnitte ..	Zeichnung Nr. 101008788-10006
Rollenlager, Ebene +0.000 und Schnitte A-A und B-B	Zeichnung Nr. 101008788-10007
Layout Energieerzeugung Grundriss PM3 +5,40m_IBK	

Pläne/ Diagramme/ Übersichten

Aufstellungsplan Gas Reduzierung Station	Zeichnung Nr. BITFELDPAN001A3
Process line diagramm Stoffaufbereitung	Zeichnung Nr. 101008788-02024
Process line diagramm Papiermaschine	Zeichnung Nr. 101008788-02023
Übersicht der Hauptverb. zwischen allen Abteilungen	Zeichnung Nr. 101008788-02019

Fließ- und PI- Diagramme

Stoffaufbereitung, Auflösung und Dickstoffreinigung	Zeichnung Nr. 101008788-02003
Stoffaufbereitung, Grobsortierung	Zeichnung Nr. 101008788-02004
Stoffaufbereitung, Fraktionierung	Zeichnung Nr. 101008788-02005
Stoffaufbereitung, LF Feinsortierung	Zeichnung Nr. 101008788-02006
Stoffaufbereitung, Eindickung	Zeichnung Nr. 101008788-02007
Stoffaufbereitung, Rejektbehandlung	Zeichnung Nr. 101008788-02008
Papiermaschine, Stoffdosierung	Zeichnung Nr. 101008788-02010
Papiermaschine, Konstanter Teil	Zeichnung Nr. 101008788-02011
Papiermaschine, Vakuumsystem	Zeichnung Nr. 101008788-02012

**- Ordner 3 -**

**Kapitel 2 ZEICHNUNGEN – BEREICHE STOFFAUFBEREIT., PAPIERMASCHINE 10 Blatt**

Fließ- und PI- Diagramme

Papiermaschine, Spritz- und Warmwassersystem	Zeichnung Nr. 101008788-02013
Papiermaschine, Rückw.syst. und Faserrückgewinn.	Zeichnung Nr. 101008788-02014
Papiermaschine, Ausschusssystem	Zeichnung Nr. 101008788-02015
Papiermaschine, Druckluftsystem	Zeichnung Nr. 101008788-02016
Papiermaschine, Frisch- und Kühlwassersystem	Zeichnung Nr. 101008788-02017
Papiermaschine, Sperrwassersystem	Zeichnung Nr. 101008788-02018

Fließschematas

Papiermaschine, Hilfsstoffe	Zeichnung Nr. 101008788-02020
Papiermaschine, Biozidsystem	Zeichnung Nr. 101008788-02021
Papiermaschine, Jetkochung der Stärke	Zeichnung Nr. 101008788-02022

Diagramm

air system	Zeichnung Nr. 5501-100871
------------	---------------------------

**Kapitel 2 ZEICHNUNGEN – BEREICH ENERGIEERZEUGUNG 4 Blatt**

### Blockschaltbilder

Vier Großwasserraumkessel/ Kesselanlage, BE 40.01  
Wasser- Dampf- Kreislauf, Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator, BE 40.02  
Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung, BE 40.03  
Gasdruckregel- und Messstation, BE 40.04

## - Ordner 4 -

### Kapitel 2

#### **ZEICHNUNGEN – BEREICH PRO\_AQUA-PLUS, KREISLAUFWASSER-BEHANDLUNGSANLAGE**

21 Blatt

##### Zeichnungen

Grundriss Ebene -1,50 m	Zeichnung Nr. PA0001
Grundriss Ebene +5,60 m	Zeichnung Nr. PA0002
Grundriss Dachebene	Zeichnung Nr. PA0003
Dachebene mit Behälter	Zeichnung Nr. PA0004
Schnitt A-A	Zeichnung Nr. PA0005
Schnitt B-B	Zeichnung Nr. PA0006

##### Allgemeine Verbraucher und Motoren

##### Fließschematas

Vorversäuerung & Havarietanks	Zeichnung Nr. 3877-001
R2S Anerob Reaktoren	Zeichnung Nr. 3877-002-1
Biomasselager	Zeichnung Nr. 3877-002-2
Stripping Linie 1	Zeichnung Nr. 3877-003-1
Stripping Linie 2	Zeichnung Nr. 3877-003-2
Prozessluft	Zeichnung Nr. 3877-003-3
Gasfackel und Puffer	Zeichnung Nr. 3877-004
Entschwefelung	Zeichnung Nr. 3877-005
Lime Trap Linie 1	Zeichnung Nr. 3877-006-1
Lime Trap Linie 2	Zeichnung Nr. 3877-006-2
Druckluftsystem	Zeichnung Nr. 3877-006-3
Schlammbehandlung	Zeichnung Nr. 3877-007
Abluftbehandlung	Zeichnung Nr. 3877-008
Biogasverwertung	Zeichn.-Nr. U01WA.1636.1145-01

### Kapitel 2

#### **WEITERE ANLAGEN**

44 Blatt

##### Prüfbericht/ Zertifikat/ BVT- Schlussfolgerungen

Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem überhitzungsgefährdeten Druckgerät  
Zertifikat (Beispiel) zur Bestätigung der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G) nach Richtlinie 2014/68/EU  
BVT- Schlussfolgerungen

## - Ordner 5 -

### Kapitel 3 **FORMULARE**

59 Blatt

Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe  
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen  
Formular 3.2 Stoffidentifikation  
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten  
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten  
Formular 3.5 Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe

<b>Kapitel 3</b>	<b>ZEICHNUNGEN</b>	1 Blatt
	Bilanzberechn. Stoffaufbereitung und Papiermaschine	Zeichnung Nr. 101008788-E0009
<b>Kapitel 3</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>	7 Blatt
	Hilfsstoffliste PM3	
	Beispiel: Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung §§ 5, 7, 8	
	Beispiel: Betriebsanweisung gemäß Biostoffverordnung §§ 5, 7, 8	
<b>Kapitel 4</b>	<b>FORMULARE</b>	28 Blatt
	Formular 4.1a Emissionsquellen	
	Formular 4.1b Emissionen	
	Formular 4.2 Emissionsquellen, Geräusche	
<b>Kapitel 4</b>	<b>ZEICHNUNGEN</b>	1 Blatt
	Dachebene	Zeichnung Nr. 101008941-10043
<b>Kapitel 4</b>	<b>GUTACHTEN</b>	313 Blatt
	Lufthygienisches Gutachten	Bericht Nr. M142638/12
	Geruchsemissionen und –immissionen PM3 inkl. der Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua_Plus – Ergebnismitteilung zu den gebündelten Einzelquellen der PM3, der Verschiebung des Kamins des Dampfkraftwerkes und den Veränderungen an der Kreislaufwasserbehandlung	Schreiben Nr. M142638/18
	Detaillierte Geräuschimmissionsprognose	Bericht Nr. M143441/02
	Ergänzende Erläut. zur Geräuschimmissionsprognose	Notiz Nr. M143441/03
	Fortführ. u. Anpass. der Geräuschimmissionsprognose an den aktuellen Planungsstand	Notiz Nr. M143441/05
	Prognose der Lichtimmissionen	Bericht Nr. M145104/02
<b>- Ordner 6 -</b>		
<b>Kapitel 5</b>	<b>FORMULARE</b>	1 Blatt
	Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
<b>Kapitel 5</b>	<b>ZEICHNUNG</b>	1 Blatt
	Lageplan Ex-Zonen Propapier PM3	Zeichnung Nr. 101008788-10028
<b>Kapitel 5</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>	38 Blatt
	Anhang 1 StörfallV 2017: unter Nr. 1 aufgeführte Stoffe	
	<u>Explosionsschutzkonzepte</u>	
	Entstaubungsanlage Beschickungsgebäude	
	Imbelitanlage	
	Stärke-Anlage	
	Entstaubungsanlage Aufroller	
	Entstaubungsanlage Hülsensäge	
	Kesselhaus	
	Gasreduzierstation	
	ProAqua_Plus — Kreislaufwasserbehandlungsanlage	
<b>Kapitel 6</b>	<b>FORMULARE</b>	75 Blatt
	Formular 6.1a Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	



Formular 6.1b Lageranlagen Wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle  
Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen  
Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe

<b>Kapitel 6</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b> Ausgangszustandsbericht (Vorprüfung) Lageplan Propapier PM3 Übersicht Stoffe und Ableitung zur AZB- Relevanz	Bericht Nr. M142638/AZB Zeichnung Nr. 101008788-10008	61 Blatt
<b>Kapitel 7</b>	<b>FORMULARE</b> Formular 7.1 Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls		62 Blatt
<b>Kapitel 7</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b> Arbeitsanweisung Wareneingangskontrolle Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb		3 Blatt
<b>Kapitel 7</b>	<b>ZEICHNUNGEN</b> Blockschema produktionsbedingte Abfälle	Zeichnung Nr. P01AR.1634.1105-01	1 Blatt
<b>Kapitel 8</b>	<b>FORMULARE</b> Formular 8 Abwasser – Anfall/ Behandlung /Ableitung		1 Blatt
<b>Kapitel 8</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b> Kurzfassung Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag	Bericht Nr. M142638/10	9 Blatt
<b>Kapitel 9</b>	<b>FORMULARE</b> Formular 9 Angaben zum Arbeitsschutz		4 Blatt
<b>- Ordner 7 -</b>			
<b>Kapitel 10</b>	<b>FORMULARE</b> Formular 10 Brandschutzmaßnahmen		6 Blatt
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZKONZEPTE</b> Gebäude: Rollenlager Gebäude: PM- Halle Gebäude: Beschickung Gebäude: Gasdruckregel- und Messanlage Gebäude: Pro Aqua Plus		182 Blatt
<b>Kapitel 10</b>	<b>ZEICHNUNGEN</b> Brandschutz RL – RW, Grundrisse 0,00/+7,50 Brandschutz RL Teil 12 Dachaufsicht / Schnitt Brandschutz Beschickung Grundrisse 0,00/+7,50 Brandschutz PM3 Grundriss ±0,00 Brandschutz PM3 Grundriss +8,50 Brandschutz PM3 Grundriss +16,50 Brandschutz PM3 Dach Ebene Brandschutzplan Übersichtslageplan Brandschutz GDRM Grundriss/ Schnitt A Brandschutzplan Grundrisse/ Schnitt	Plan Nr. B001 Plan Nr. B002 Plan Nr. B003 Plan Nr. B004 Plan Nr. B005 Plan Nr. B006 Plan Nr. B007 Plan Nr. B008 Plan Nr. B011 Plan Nr. B012	11 Blatt

<b>Kapitel 11</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>		48 Blatt
	Berechnung Primärenergieeinsparung zum Nachweis der Hocheffizienz Der KWK- Anlage		
<b>- Ordner 8 -</b>			
<b>Kapitel 12</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>		48 Blatt
	FFH- Vorprüfung	Bericht Nr. M142638/09	
<b>Kapitel 13</b>	<b>FORMULARE</b>		1 Blatt
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP		
<b>Kapitel 13</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>		282 Blatt
	UVP- Bericht	Bericht Nr. M142638/05	
<b>Kapitel 14</b>	<b>WEITERE ANLAGEN</b>		2 Blatt
	Stilllegungskonzept PM3		
<b>- Ordner 9 -</b>			
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>VERKÜRZTER BAUANTRAG – TEIL 1</b>		68 Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung PM3 Antrag auf Baugenehmigung GDRM Baubeschreibung Taurus Beschreibung der Betriebsstätte Zusammenstellung Berechnung Grundstücksfläche Papierfabrik gesamt Berechnungen der Abstandsflächen Baugrunderkundung und Gründungsberatung <u>Übersichts-/ Lagepläne</u> Lageplan Taurus PM3 Übersichtslageplan Taurus PM3 Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Freiflächenplanung Einzugsgebiet Hydraulik	Plan Nr. LA-0001 Plan Nr. LA-0002 Plan Nr. LA-0005 Plan Nr. LA-0003 Plan Nr. LA-0010 Plan Nr. LA-0011	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN ROLLENLAGER</b>		8 Blatt
	Baubeschreibung Rollenlager Berechnungen Rollenlager Zeichnungen Rollenlager Schnitt A-A Rollenlager Ansichten	Plan Nr. RL-0004 Plan Nr. RL-0005	
<b>- Ordner 10 -</b>			
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>VERKÜRZTER BAUANTRAG – TEIL 2</b>		
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN PAPIERMASCHINE PM3</b>		21 Blatt
	Baubeschreibung PM3 Berechnungen PM3 mit Schaltwarte <u>Ansichten</u> Papiermaschinengebäude, Schnitt A-A	Plan Nr. PM3-0005	

	Papiermaschinengebäude, Schnitt B-B	Plan Nr. PM3-0006	
	Papiermaschinengebäude, Schnitt C-C + D-D	Plan Nr. PM3-0007	
	Papiermaschinengebäude Ansichten,	Plan Nr. PM3-0008	
	Schaltwarte, Schnitte A-A + B-B	Plan Nr. SW-0003	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN BESCHICKUNG</b>		11 Blatt
	Baubeschreibung Beschickung		
	Berechnungen Beschickung		
	<u>Ansichten</u>		
	Beschickung, Schnitte A-A + B-B	Plan Nr. BSK-0003	
	Beschickung, Ansichten	Plan Nr. BSK-0004	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN PFORTE</b>		8 Blatt
	Baubeschreibung Pforte		
	Berechnung Pforte		
	<u>Ansichten</u>		
	Pforte, Grundriss, Ansichten, Schnitt	Plan Nr. PFO-0001	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN TANKSTELLE</b>		18 Blatt
	Baubeschreibung Tankstelle		
	Berechnung Tankstelle		
	Tankstellenbeschreibung		
	<u>Ansichten</u>		
	Tankstelle, Grundriss, Schnitt	Plan Nr. TK-0001	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN GDRM</b>		7 Blatt
	Baubeschreibung Gasdruckregel- und Messanlage		
	Berechnung Gasdruckregel- und Messanlage		
	<u>Ansichten</u>		
	GDRM, Grundriss, Ansichten, Schnitt	Plan Nr. GA-0002	
<b>Kapitel 15.1</b>	<b>UNTERLAGEN PROAQUA_PLUS – KWB</b>		28 Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung ProAqua_Plus		
	Baubeschreibung ProAqua_Plus		
	Beschreibung der Betriebsstätte		
	Zusammenstellung Berechnungen Papierfabrik		
	Berechnung ProAqua_Plus		
	Berechnung der Abstandsflächen		
	<u>Zeichnungen</u>		
	Übersichtslageplan ProAqua_Plus	Plan Nr. LA-2100	
	ProAqua_Plus, Schnitt, A-A	Plan Nr. PA-0005	
	ProAqua_Plus, Schnitt, B-B	Plan Nr. PA-0006	
	ProAqua_Plus, Ansichten	Plan Nr. PA-0007	
	ProAqua_Plus, Ansicht Nord + Behälter	Plan Nr. PA-0008	
	ProAqua_Plus, Ansicht Ost + Behälter	Plan Nr. PA-0009	
	ProAqua_Plus, Ansicht Süd + Behälter	Plan Nr. PA-0010	
	ProAqua_Plus, Ansicht West + Behälter	Plan Nr. PA-0011	

**Kapitel 15.4 FORMULAR** 2 Blatt  
Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung

**Kapitel 15.4 ZEICHNUNGEN** 13 Blatt

Übersichtslageplan	Plan Nr. LA-0002
Fließ- und PI- Diagramm Rejektbehandlung	Zeichnung Nr. 101008788-02008
Hilfsstoffliste	
Entwässerungsplan Teil 1	Plan Nr. LA-0012
Entwässerungsplan Teil 2	Plan Nr. LA-0013
Entwässerungsplan Teil 3	Plan Nr. LA-0014
Lageplan Hydraulik	Plan Nr. LA-0011
Fließbild ProAqua Entschwefelung	Zeichnung Nr. 3877-005
Fließbild ProAqua Schlammbehandlung	Zeichnung Nr. 3877-007

**Kapitel 15.4 WEITERE ANLAGEN** 34 Blatt  
Kurzfassung Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag Bericht Nr. M142638/10  
Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands Westliche Mulde (EWS)

- Ordner 12 -

**SICHERHEITSDATENBLÄTTER**

AdBlue  
ADDINOL Haftöl 100  
AGITAN® 109  
Alfa Neutra  
Alfa Phos  
AllStarch WN 1 native Weizenstärke  
Altonit SF  
Ammoniak  
Ammoniaklösung, 25 %  
AQUENCE BG 57A know as SUPER-LOK 57A  
AVIATICON VDL 100-E  
BIM SE 9242  
Biodiesel  
Biogas  
Weizenstärke C\*Flex 20002  
Castrol GTX 15W-40 A3/B3  
Citronensäure monohydr. Ex China E330  
Contraspum 211/2  
Dieselkraftstoff  
Drewfloc™ 413NS  
Eisen II Chlorid Lösung, 30 %  
Eni OSO S 46  
Fennopol K 3500P  
Fennopol K 8980  
Harnstofflösung, 40 %  
Honeywell Solstice® L41y Refrigerant (R-452B)  
HYSPERSE MDC220  
Imbelan-L/4038  
Imbelit-UW/SOH  
ISIFLEX TOPAS NB 52  
Kältemittel R407C  
Kältemittel R410A

549 Blatt

R 134a

Lebosol Nutriplant 8-8-6

LEVACELL BLUE L LQ

LEVACELL BROWN 6R LQ 05

LEVACELL BROWN 6R LQ 10

LEVACELL YELLOW 5RC 10 LQ

LEVACELL YELLOW 5RC LQ

MOBIL ATF 200

MOBIL DTE 10 EXCEL 32

MOBIL DTE 10 EXCEL 46

MOBIL DTE 26

MOBIL DTE 846

MOBIL DTE EXCEL 100

MOBIL GLYGOYLE 30

MOBIL GLYGOYLE 320

MOBIL GLYGOYLE 460

MOBIL PAPER MACHINE OIL S 220

MOBIL POLYREX EM 103

MOBIL SHC 525

MOBIL SHC 630

MOBIL GEAR 600 XP 150

MOBIL GEAR 600 XP 220

MOBIL GEAR 600 XP 320

MOBIL GEAR 600 XP 460

MOBIL GEAR 600 XP 680

MOBIL GEAR SHC XMP 220

MOBIL GEAR SHC XMP 320

MOBIL GEASE XHP 222

MOBILITH SHC 007

MOBILITH SHC 100

MOBILITH SHC 1500

MOBILITH SHC PM 460

MOBILUX EP 2

Ethylenglykol

Natronbleichlauge 25 BE (ca. 12 % Aktivchlor)

Natronlauge, 5 %

Natronlauge, 50 %

NUTROMEX® TEA

Nytro Taurus

P3-ultrasil 75

P3-ultrasil 112

Paracum-ND54

Perglutin K 600

o-Phosphorsäure

Polysinth 5

Praestafix™ DC 1250

Sachtoklar D

Salzsäure

Salzsäure, technisch, S 32 %

Spectrum™ PR3526 MICROBIOCIDE AGENT

Spectrum™ PX9098

Spectrum™ XD3899

STABURAGS N 12 MF

STABURAGS NBU 12

STRUCTOVIS FHD  
Swift®tak 1110  
TECHNOMELT PS 8673 384KG  
Trinatriumphosphat  
TYFOCOR®  
UNIREX N 3  
Warozym A 152  
Weizenstärke  
Native Weizenstärke  
Zenix™ DZ7995

## 2 Ergänzungen

- vom 26.11.2018 – entsprechend Vollständigkeitsprüfung
- vom 21.12.2018 – Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- vom 28.12.2018 – Reduzierung der Lagermengen gefährlicher Abfälle und Überarbeitung Formular 3.1b
- vom 09.01.2019 – Erklärung zur Umsetzung ausschließlich geprüfter Statiken
- vom 14.06.2019 – Tektur Bauantrag ProAqua\_Plus
- vom 17.06.2019 – Modifizierung des Antrages
- vom 25.06.2019 – Erklärung zu Nachreichungen sowie Abgleichung von Angaben zum Gewässerschutz
- vom 27.06.2019 – Erklärung zur Umsetzung der Brandschutzprüfberichte
- vom 28.06.2019 – Antrag auf Teilgenehmigung

## **ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier am Standort Sandersdorf-Brehna“**

### **1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die Progroup Paper PM3 GmbH plant am Standort „Am Stakendorfer Busch“, Gemarkung Heideloh Flur 1 und Sandersdorf Flur 2 der Stadt Sandersdorf-Brehna die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die Papiermaschine PM3 dient der Erzeugung von Wellpappenrohpapier aus 100 % Altpapier mit einer maximalen jährlichen Produktionsmenge von 750.000 Tonnen und einer maximalen täglichen Produktionsmenge von 2.760 Tonnen.

Die Versorgung der Anlage mit Dampf erfolgt durch die geplante Dampfkesselanlage, die eine Turbine mit einer Leistung von ca. 4 MW erhalten wird. Die installierte Feuerungs-wärmeleistung der Dampfkesselanlage (Erdgas) beträgt ca. 144 MW Hi (Heizwert). Zur Abdeckung des Dampfbedarfes der Papiermaschine wird mit einer erforderlichen Feuerungs-wärmeleistung von ca. 108 MW Hi gerechnet. Maximal kann eine Dampfmenge von 4 x 50 t/h erreicht werden.

Das Altpapier wird in Ballen oder als loses Altpapier per LKW und Zug angeliefert. Die Lagerung von Altpapierballen erfolgt auf einer befestigten wasserundurchlässigen Altpapier-lager-fläche. Loses Altpapier wird in der Altpapierlagerhalle gelagert. Im ersten Produkti-onsschritt erfolgt eine Altpapierstoffaufbereitung. Die Bestandteile aus dem Altpapier, die nicht Papierfa-fern sind, werden aussortiert.

Anschließend wird im sogenannten Konstantteil zur optimalen hydraulisch dynamischen Stabilität der aufbereitete Altpapierstoff für die Stoffzugabe auf die Papiermaschine vorbe-reitet.

Die Papiermaschine gliedert sich in die folgenden Hauptkomplexe: Stoffauflauf; Nasspartie (Sieb-, Pressenpartie); Vortrockenpartie; Filmpresse (Leimung); Nachtrockenpartie; Rollen-ausrüstung; Nebeneinrichtungen. Der Stoffauflauf verteilt das zugeführte Stoff-Wasser-Gemisch über die Breite der Papierbahn. In der Nasspartie wird dem Blattgebilde der Hauptteil des Verdünnungswassers entzogen, so dass am Ende der Nasspartie die Pa-pierbahn einen Trockengehalt von > 56 % hat. Nach der Vortrocknung wird Stärke in einer Filmpresse (Leimung) zur Oberflächenveredelung aufgetragen. Anschließend erfolgt die Nachtrocknung der Papierbahn.

Die abgesaugte Abluft aus der Vor- und Nachtrockenpartie sowie der Vakuumanlage wird in den Wärmerückgewinnungsanlagen für die Frisch- und Umluftvorwärmung, die Pro-zesswasservorwärmung und zur Vorwärmung der Raumzuluft verwendet.

Am Ende der Nachtrockenpartie wird die Bahn aufgerollt. Auf der Rollenschneidmaschine werden die aufgewickelten Tamboure zu Rollen bis 3.350 mm Breite geschnitten, vollau-tomatisch etikettiert und zum Fertigwarenlager transportiert.

Zu den Nebeneinrichtungen der Papiermaschine gehören unterschiedliche Bereiche wie Va-kuumanlage, Wärmerückgewinnung, Dampf- und Kondensatsystem, Kreislaufwasser-system und weitere Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Papiermaschine PM3 unterliegt als Anlage zur Herstellung von Papier genehmigungsrechtlich der

- Nr. 6.2.1 (Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag),
- Nr. 8.12.2 (Lagerplatz für Altpapier),
- Nr. 8.11.2.4 (Altpapieraufbereitung),
- Nr. 1.1 (Energiezentrale),
- Nr. 8.12.1.1 (Lagerung von gefährlichen Abfällen)

des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 6.2.1, der Nr. 1.1.2 und der Nr. 8.9.1.2 der Anlage 1 UVPG zugeordnet und für die Nr. 6.2.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

## 1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Sanderdorf-Brehna im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Südosten des Landes Sachsen-Anhalt und erstreckt sich über die beiden Gemarkungen Heideloh (Flur 1) und Sandersdorf (Flur 2). Insgesamt weist das Betriebsgelände einen Flächenumfang von ca. 452.380 m<sup>2</sup> auf.

Direkt westlich der Vorhabenfläche verläuft die Bundesautobahn BAB A9, nördlich verläuft die Bundesstraße B 183. Sie kreuzen sich nordwestlich der Vorhabenfläche an der Autobahnauffahrt „Bitterfeld-Wolfen“.

Die Vorhabenfläche befindet sich zurzeit noch unter landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerfläche). Die ackerbaulich genutzten Flächen werden durch den gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sanderdorf-Brehna als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für die westlich gelegenen Vorhabenflächen existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Flächen als eingeschränktes Industriegebiet ausweist.

Für die östlichen Flächen wurde der korrespondierende Bebauungsplan „Am Stakendorfer Busch-Ost“ am 28.03.2019 als Satzung beschlossen und am 05.04.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenstandort ist größtenteils von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Norden grenzt mit dem Technologie Park Mitteldeutschland ein Industrie- und Gewerbegebiet an die Vorhabenfläche an.

In einer größeren Entfernung nordöstlich und südöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Industriegebiet Wolfen-Thalheim, der PD-ChemiePark Bitterfeld Wolfen sowie das Gewerbegebiet „An der Hermine“.

Im Süden bis Südosten des Untersuchungsgebietes sind Waldflächen entwickelt, die durch Seen unterbrochen werden.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet zwei dezentrale Siedlungsstrukturen (Thalheim und Sandersdorf) entwickelt. Es schließen sich weitere kleinere Siedlungen (Dörfer wie z. B. Heideloh, Rödgen) an das Untersuchungsgebiet an. Die Siedlungsstrukturen weisen überwiegend einen offenen Übergang zur umliegenden Agrar- und Waldlandschaft auf.

Nächstgelegene Wohnbebauung findet sich in ca. 600 m Entfernung.



### 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Aus der Schornsteinhöhe von 42 m resultiert ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.100 m, das auch für die FFH- Vorprüfung zugrunde gelegt wurde.

Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist-Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume wird zudem unterschieden zwischen dem „direkte Standortbereich“, dem „Nahbereich“ und dem „Fernbereich“.

Der „direkte Standortbereich“ umfasst die Eingriffsflächen bzw. die Vorhabenflächen, innerhalb dessen insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet werden.

Der „Nahbereich“ wurde insbesondere im Hinblick auf etwaige immissionsseitige Wirkungen (z. B. Geräusche) sowie den visuellen Einflüssen der Maßnahmen festgelegt. In diesem Nahbereich werden insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima und Landschaft betrachtet. Als Nahbereich für direkte lokale Wirkungen ist dabei im Regelfall ein Umkreis von 500 m um den Vorhabenstandort abzugrenzen.

Der „Fernbereich“ wurde im Hinblick auf immissionsseitige Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben festgelegt. Es handelt sich hier um den weitreichendsten Wirkfaktor, der insbesondere über die Emissionsquellen und die Schornsteinhöhe bedingt ist. Die Schutzgüter werden hier soweit beschrieben, wie diese oder deren Umweltfunktionen durch Luftschadstoffimmissionen oder -depositionen nachteilig betroffen sein könnten.

Im UVP- Bericht werden zudem Schutzgebiete (z. B. NATURA 2000- Gebiete), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

Die genaue Ausdehnung von Untersuchungsräumen wird bei jedem Schutzgut bzw. Teilaspekt eines Schutzgutes überprüft. Dazu erfolgt bei jedem Schutzgut, soweit erforderlich, eine Beschreibung und Darstellung des berücksichtigten bzw. schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsraums. Erfolgt keine Anpassung, so wird das grundlegende Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft zugrunde gelegt. Zu den vorgeschlagenen Untersuchungsräumen gab es im Scoping Termin vom 16.04.2018 von den Trägern öffentlicher Belange keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

### 1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

#### 1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um ein planungsrechtlich ausgewiesenes Industriegebiet, bei dem für den Bereich des zukünftigen Altpapierlagerplatzes und der geplanten Tankstelle ein rechtskräftiger Bebauungsplan (in Kraft seit dem 29.03.2019) existiert.

tiert und für die Fläche der Papierfabrik mit weiteren Nebenanlagen ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 15.07.2016 besteht. Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sind v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen sowie gewerblich-industrielle Nutzungen entwickelt bzw. vorhanden. Diese Nutzungen weisen für den Menschen keine bzw. nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

In einer größeren Entfernung befinden sich die Siedlungsgebiete Thalheim (0,9 km nördlich), Sandersdorf (1,6 km südöstlich) und Heideloh (2,5 km südwestlich). Diese Nutzungen weisen im eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einwirkungen auf. Deshalb sind insbesondere die immissionsseitigen Einwirkungen durch die nachfolgenden Wirkfaktoren zu beachten bzw. zu untersuchen:

- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emissionen von Gerüchen,
- Emissionen von Licht sowie
- temporäre Einflüsse während der Bauphase (Luftschadstoffen, Staub, Geräuschen, Erschütterungen und visuelle Wirkungen).

#### Vorbelastung durch Geräusche

Die Lärmbelastung im Umfeld des Standortes wird derzeit insbesondere durch Geräuschemissionen der bestehenden verschiedenartigen größeren und mittelständischen Firmen aus den Bereichen Produktion von Solarmodulen, einem technischen Großhandel für Industrie und Gewerbe, Medizintechnikhersteller, Automobilzulieferer bzw. die Geräuschemissionen der BAB A9 und Bundesstraße 183 bestimmt.

Geräuschvorbelastungsmessungen wurden für das Vorhaben waren nicht erforderlich. Grundlegend ist der vorsorgende Geräuschimmissionsschutz auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. über die Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch Ost“ und die dort verankerte Lärm-Kontingentierung sichergestellt. Beide Bebauungspläne enthalten jeweils Festsetzungen zu flächenbezogenen Schalleistungsspegeleln, bei deren Einhaltung der Geräuschimmissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist.

#### Vorbelastung durch Luftverunreinigungen

Hinsichtlich der Vorbelastung durch Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet wird auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel 1.4.5 Schutzgut Klima und Luft verwiesen.

#### Vorbelastung durch Gerüche

Im Hinblick auf die Beurteilung der zukünftigen Gesamtbelastungssituation im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes erfolgte eine Erfassung sonstiger im Umfeld geruchsemittierender Betriebe sowie eine Ermittlung der Geruchsbelastungssituation im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche.

Im Einflussbereich der geplanten Papiermaschine liegen 14 Betriebe, die für eine Vorbelastung an Gerüchen an den nächstgelegenen Immissionsorten sorgen können.

Bei einer Ortsbegehung am 06.06.2018 wurde ein olfaktometrisches Screening durchgeführt und überprüft, welche Betriebe in einem relevanten Maß Geruchsstoffströme emittieren. Dadurch konnte die Anzahl zu untersuchender Betriebe auf vier Betriebe reduziert werden, deren Emissionen im Folgenden erläutert werden.

### *Geruchsemissionen der Geflügelzuchtanlage*

Die Zusatzbelastung durch die Geflügelzuchtanlage, im Industriegebiet überschreitet bereits teilweise die Immissionswerte von 0,15 (15 % der Jahresstunden) und die Vorbelastung im südlichen Ortsbereich von Thalheim beträgt zwischen 5 % und 10 % der Jahresstunden. Aufgrund der Ergebnisse ist die Geflügelzuchtanlage für die Ermittlung der zukünftigen Gesamtbelastung nach der Realisierung der geplanten Papierfabrik PM3 relevant bzw. zu berücksichtigen.

### *Geruchsemissionen der Holzaufbereitungsanlage*

Die Prognoseergebnisse zeigen, dass die maximale Immissionszusatzbelastung durch Gerüche bei 0,16 (16 % der Jahresstunden) direkt auf dem Anlagengelände liegt und die Geruchsausbreitung in östliche Richtung erfolgt. Sowohl im überwiegenden Bereich der Ortslage Thalheim als auch im Bereich der Industriegebiete „Am Stakendorfer Busch“ bzw. „Am Stakendorfer Busch Ost“ sind somit durch die Holzaufbereitungsanlage keine relevanten Geruchsbelastungen festzustellen.

### *Geruchsemissionen des Abfallzwischenlagers*

Die durch das Abfallzwischenlager verursachte Geruchs-Immissionszusatzbelastung beträgt auf jeder Teilfläche 0 % der Jahresstunden. Die Fehr Umwelt Ost GmbH ist somit bei der Betrachtung der Gesamtbelastung nicht relevant, da diese zu keiner Geruchsbelastung beiträgt.

### *Geruchsemissionen der Kompostieranlage*

Für die Kompostierungsanlage liegen keine Genehmigungsgutachten oder anderer Daten zu den möglichen Geruchsimmissionen vor. Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche wurden daher die Geruchsemissionen konservativ abgeschätzt und die Geruchsimmissionen im Umfeld dieser Anlage prognostiziert. Die Ergebnisse der konservativen Abschätzung zeigen, dass die Immissionszusatzbelastung durch Gerüche im Industriegebiet nahe der PM3 durch die Kompostieranlage bei maximal 0,01 (1 % der Jahresstunden) liegt und, im südlichen Ortsbereich von Thalheim keine relevante Immissionszusatzbelastung durch die Kompostierungsanlage hervorgerufen wird. Der Beitrag der Kompostierungsanlage zur Vorbelastung an den nahegelegenen Immissionsorten der PM3 kann entsprechend der überschlägigen Prognose als irrelevant eingestuft werden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass von den untersuchten Betrieben nur eine Geflügelzuchtanlage mit relevanten Geruchsimmissionen in Bereich Südthalheim verbunden ist.

Die Wahrnehmungshäufigkeiten der Immissionen der Holzaufbereitungs- und der Kompostierungsanlage liegen an den Beurteilungspunkten unter 0,02 (2 % der Jahresstunden). Diese sind im Sinne der GIRL irrelevant und müssen bei der Ermittlung der Gesamtbelastung nicht mit einbezogen werden.

### Vorbelastung durch Licht

Für das Umfeld des Vorhabenstandortes liegt eine Vorbelastung durch gewerbliche bzw. industrielle Lichtimmissionen, ausgehend von Beleuchtungen von Gebäuden, Lager- und Parkplatzflächen sowie durch vorhandene Straßenbeleuchtungen etc. vor. Gemäß den Ergebnissen des Fachgutachtens für Lichtimmissionen werden durch den Betrieb der PM3 keine störenden Raumaufhellungen oder Blendwirkungen verursacht. Auf eine gesonderte Ermittlung der Vorbelastung wurde aufgrund ansonsten typischer industrieller Prägung des Industriegebiets verzichtet.

## 1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Allgemeine Beschreibung

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist derzeit als Ackerfläche ausgeprägt. Hinzu treten randliche Ackerrandstreifen bzw. im Bereich vorhandener Feldwege Trittrasenvegetation. Sonstige Biotope sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht zu verzeichnen. Ein Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Ermittlungen und Ortsbegehungen nicht festgestellt.

Im Anschluss an die Vorhabenfläche schließen sich anthropogene Nutzungen (Straßen, gewerbliche Nutzungen) sowie Ackerflächen an. Die Straßenverbindungen werden von Baumreihen bzw. jungen Alleenreihen teilweise begleitet. Unmittelbar nördlich der B183 sind Gehölzanpflanzungen und Flächen mit trockener Ruderalvegetation vorhanden. Es handelt sich hierbei in Teilen um Brachen und in Teilen um anthropogene Anpflanzungen bzw. Biotopentwicklungsmaßnahmen. Diese Biotopflächen sind zwar von lokaler Bedeutung u. a. als Lebensraum, es handelt sich hierbei jedoch nicht um gesetzlich geschützte Biotope.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer industriellen Nutzung sowie eine umfassende naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Stakendorfer Busch und den planreifen Bebauungsplan Stakendorfer Busch Ost erfolgt. Mit der Erklärung vom 21.12.2018 hat sich der Vorhabenträger den zukünftigen Festsetzungen des planreifen Bebauungsplans Stakendorfer Busch Ost unterworfen und damit auch die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt. Der Satzungsbeschluss ist zudem zwischenzeitlich ergangen. Damit sind die Regelungen des Bebauungsplans verbindlich.

### Lage zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Untersuchungsgebiets (Radius ca. 2.100 m) befinden sich keine europarechtlichen Schutzgebiete (NATURA 2000- Gebiete).

Unmittelbar südlich der geplanten Vorhabenfläche, entlang der Straße „Auf der Sonnenseite“, befindet sich eine nationalrechtlich geschützte Allee (geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. V. mit § 29 BNatSchG). Der Vorhabenstandort selbst überschneidet sich nicht mit nationalrechtlichen Schutzgebieten/ Schutzobjekten.

Neben der geschützten Allee befinden sich keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete/ Schutzobjekte im Untersuchungsraum. Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende europa- bzw. nationalrechtliche Schutzgebiete (außerhalb des Untersuchungsraums):

Schutzgebiete	Lage
<i>Europarechtliche Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete):</i>	
FFH-Gebiet „Untere Muldeae“	ca. 4,6 km nordöstlich
FFH-Gebiet „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“	ca. 6,1 km nordwestlich
FFH-Gebiet „Wiesen- und Quellbusch bei Radegast“	ca. 6,8 km westlich
SPA (Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“)	ca. 4,6 km nordöstlich
<i>Nationalrechtliche Schutzgebiete:</i>	

Naturschutzgebiet „Untere Mulde“	ca. 4 km nordöstlich
Biosphärenreservat „Mittelelbe“	ca. 4,5 km nördlich
Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“	ca. 4 km westlich / nördlich
Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“	ca. 7 km südöstlich

### **Biotopausstattung**

In einem Umfeld von 500 m um den Vorhabenstandort sind nur vereinzelte höherwertigere Biotopstrukturen vorhanden, wie z. B. Waldflächen, Gehölzgruppen und Feldgehölze, verbrachte und/oder extensiv geprägte Wiesen und Ruderalflächen etc. Vielfach handelt es sich um anthropogen geschaffene Biotope (Aufforstungen, Wiederbegrünungen etc.). Der Nahbereich des Vorhabens wird von anthropogenen Nutzungen (Gewerbeflächen) und Ackerflächen dominiert. Des Weiteren sind u. a. Alleenpflanzungen, Gebüsche, Ruderalvegetation und mesophiles Grünland) vorhanden. Sensible Biotope liegen außerhalb des potenziell relevanten Einwirkungsbereichs von Stickstoffeinträgen.

### **Tiere und Pflanzen**

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wird aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums für folgende Artengruppen ausgeschlossen:

- Fische (keine Betroffenheit von Gewässern),
- Amphibien (keine Betroffenheit von Gewässern und Landlebensräumen),
- Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- Farn- und Blütenpflanzen (keine Betroffenheit von Vorkommen bzw. im Landschaftsraum nicht vorkommend oder ausgestorben),
- Moose und Flechten (keine Betroffenheit von Vorkommen bzw. im Landschaftsraum nicht vorkommend oder ausgestorben).

### Säugetiere

Gemäß der Artenschutzprüfung/ des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts ist eine Betroffenheit von Säugetieren durch die Realisierung von baulichen bzw. industriellen Nutzungen auszuschließen, da:

- geschützte Säugetiere im Landschaftsraum nicht vorkommen (z. B. Feldhamster),
- keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet vorliegen (z. B. Fischotter),
- keine geeigneten Habitate vorhanden sind (z. B. Haselmaus),
- gemäß UVP-Bericht vorhabenbedingt keine Relevanz besteht (z. B. Fledermäuse).

### Avifauna

Ein Vorkommen bzw. eine Relevanz im Vorhabebereich ist gemäß der Artenschutzprüfung nur für Vogelarten der ökologischen Gilde Offenlandbrüter gegeben. Es erfolgte eine Erfassung von Brutvogelarten an insgesamt vier Kontrollgänge (25.04., 18.05., 01.06. und 20.06.2017). Gemäß den Kartiererergebnissen brüteten im Erfassungsjahr 2017 insgesamt drei Vogelarten im Vorhabebereich. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Arten:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- Grauammer (*Emberiza calandra*),
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Neben den Brutvögeln nutzen das Untersuchungsgebiet auch verschiedene wertgebende Arten das Gebiet als Nahrungsrevier, insbesondere verschiedenen Greifvogelarten. Diese brüten offenbar im angrenzenden Stakendorfer Busch (Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Habicht) bzw. an den darin befindlichen Tagebaugewässern (Rohrweihe, Graugans, Kranich).

Sonstige Vogelarten wurden nicht angetroffen und werden gemäß der Artenschutzprüfung als nicht relevant eingestuft.

### Reptilien

Die Präsenz von Reptilien, speziell der Zauneidechse, ist durch Begehungen des Geländes und durch Sichtbeobachtungen untersucht worden. Es konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Erst außerhalb des Geltungsbereichs, so westlich der vetro solar Halle und im Gleisschotter der Bahnstrecke südöstlich von Heideloh wurden je ein Individuum der Art festgestellt.

Die großen Ackerflächen und Ackerbrachen des Gebietes stellen ungünstige Habitats für die Zauneidechse dar. Hier fehlen Versteckmöglichkeiten, wie Steinhaufen, Gehölzstrukturen und sonstiger Unterwuchs. Insgesamt besitzt der Untersuchungsraum eine geringe Bedeutung für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse.

### Wirbellose

Tagfalter wurden durch Sichtbeobachtungen bestimmt. Außerdem wurde auf Nachtkerzenbestände (*Oenothera spec.*) geachtet, um eventuelle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) zu ermitteln. Heuschrecken wurden durch Abhören der Rufe sowie durch Sichtbeobachtungen während der Begehung zusätzlich erfasst. Die Waldränder des Stakendorfer Busches wurden ebenfalls bei der Kartierung berücksichtigt.

Die auf der Ruderalfläche zu beobachtenden Schmetterlinge stammen zu einem großen Teil von den Waldrändern und deren Offenflächen im Süden des Gebietes. Nur die beiden Weißlinge *Pieris napi* und *Pieris rapae* nutzen die Ruderalfläche auch zur Fortpflanzung, da die Raupen an Raps fressen. Alle anderen Arten nutzen diese als Nektarquelle. Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden im Gebiet nicht festgestellt, die Art konnte dementsprechend auch nicht im Gebiet nachgewiesen werden.

Heuschrecken wurden nur an den südlichen Waldrändern und auf den straßennahen Randbereichen festgestellt.

Auf den Ackerflächen wurde keine Wirbellosen festgestellt.

Im Süden besitzen die mit Ruderalfluren bestandenen Waldrandstrukturen sowie die Ruderalfluren für Schmetterlinge und Heuschrecken eine gewisse Bedeutung. Seltene Arten wurden nicht erfasst, keine Art gehört einer Roten Liste an. Lediglich 3 Arten sind als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und wenigen Ruderalflächen oder blütenreichen Grasfluren besitzt das Gebiet für Insekten eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Straßenränder oder weniger intensiv genutzte Randbereiche können aber dennoch für Schmetterlinge und Heuschrecken von Bedeutung sein.

## 1.4.3 Schutzgut Boden

Der Untersuchungsraum ist vorwiegend durch pleistozäne Ablagerungen geprägt. Diese setzten sich zusammen aus elster- und saalezeitlichen Grundmoränen (Geschiebemergel/-

lehm) und glaziofluviatilen Sanden (Schmelzwassersande, Talsande). Südlich ist das Untersuchungsgebiet durch Neogen geprägt und südöstlich durch künstliche Aufschüttungen.

Braunkohlevorräte wurden im Tagebaubetrieb um die Stadt Bitterfeld u. a. mit dem Tagebau Sandersdorf zwischen 1984 bis 1991 abgebaut. Die ehemaligen Gruben wurden zum größte Teil verkippt, hinterließen aber auch etliche wassergefüllte Restlöcher, wie Hermine oder die Förstergrube.

Gemäß der nachfolgenden Abbildung liegt der Vorhabenstandort im Bereich dieses ehemaligen Tagebaugesbietes. Die ausgewiesenen Bergbaufolgelandschaften liegen etwa 400 m weiter südöstlich. Die Höhenlage des gesamten Gebietes liegt um die +90 m NN.

Die Böden im Untersuchungsraum haben sich größtenteils aus skeletthaltigen und sandigen Substrattypen entwickelt und setzten sich zusammen aus den Bodentypen: Fahlerde, Braunerde-Podsol, Braunerde, Braunerde-Fahlerde und Gley.

Auf Grundlage von Bohrungen, Sondierungen und Laboruntersuchungen wurde der Baugrund untersucht, beschrieben und bewertet. Danach ergibt sich entsprechend der vorliegenden Altaufschlüssen und der ergänzenden Baugrundaufschlüsse der folgende Bodenaufbau:

- Schicht I Oberboden (teilweise anthropogene Aufschüttungen),
- Schicht II Lösslehm,
- Schicht III Geschiebelehm,
- Schicht IV Pleistozäne Sande und Kiese,
- Schicht V Schluff und Ton.

#### Vorbelastungen Schadstoffe/ Altlasten

Das geplante Vorhabengelände wird derzeit als Ackerland genutzt und es liegen keine Hinweise auf eine frühere Bebauung vor. Im südwestlichen Bereich besteht auf dem angrenzenden Grundstück ein Gebäude und es ist eine Leitungstrasse für eine Abwasserdruckleitung freigehalten. Mittig des Baufeldes und im östlichen Bereich bestehen zwei landwirtschaftliche Wege, die von Süden nach Norden verlaufen.

Der Vorhabenstandort im Bereich eines ehemaligen Tagebaugesbietes. Die ausgewiesenen Bergbaufolgelandschaften liegen etwa 400 m weiter südöstlich. Der Einfluss des Tagebaubetriebs, wie hierdurch bedingte Veränderungen des Wasserhaushalts (Grundwasserspiegel) hatte darüber hinaus auch einen Einfluss auf die anstehenden Böden in der Umgebung hinsichtlich des Feuchtehaushalts und damit einhergehend auch des Bodengefüges. Im Übrigen führte und führt auch die landwirtschaftliche Intensivnutzung zu einer Veränderung des natürlichen Bodengefüges. Aus den vorgenannten Gründen sind die Böden im Bereich des Vorhabenstandortes, jedoch auch im weiteren Umfeld, als anthropogen verändert oder geschaffen einzustufen.

Weiterhin sind mit anthropogenen Auffüllungen im Boden im Bereich von erdverlegten Leitungen in Form von Schotterauffüllungen und im Bereich vorhandener landwirtschaftlicher Wege in Form von üblichen Straßenbaumaterialien zu rechnen.

Bei einer organoleptischen Beurteilung von Bodenproben waren keine Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung zu verzeichnen. Auch die Analysenergebnisse aller Mischproben nach LAGA M20 lagen unterhalb der Grenzwerte bzw. Bestimmungsgrenzen der einzelnen Parameter und können somit der Einbauklasse Z0 – uneingeschränkter Einbau / Verwertung, zugeordnet werden.

Gemäß den Angaben zu den Bebauungsplänen liegen zudem keine Hinweise oder Kenntnisse zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

## 1.4.4 Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft sind insbesondere Stillgewässer (Tagebaurestlöcher) südlich bis südlich des Vorhabenstandortes ausgebildet. Aufgrund der Lage und Entfernung sowie in Anbetracht der Wirkfaktoren des Vorhabens weisen diese Gewässer für das Vorhaben keine Relevanz auf bzw. es besteht kein Konfliktpotenzial. Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Fließgewässer vorhanden. Da eine indirekte Einleitung von Abwässern über das Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen geplant ist, wird die Vorbelastung der Mulde an der Messstation Priorau im Folgenden dargestellt:

Parameter	Einheit	2014	2015	2016	MW <sup>(b)</sup> 2014- 2016	Beurteilungswert
CSB <sup>(a)</sup>	[mg/l]	16,8	17,9	17,3	17,3	---
TOC	[mg/l]	5,59	5,59	5,75	5,76	7
BSB <sub>7</sub> <sup>(c)</sup>	[mg/l]	2,11	2,55	2,20	2,30	4
Sulfat	[mg/l]	107,8	93,0	90,9	97,2	< 200
Parameter	Einheit	2011	2012	2013	MW <sup>(c)</sup> 2010- 2013	Beurteilungswert
AOX <sup>(d)</sup>	[mg/l]	0,0138	0,0137	0,0120	0,0143	0,025

- (a) CSB ist kein geregelter Parameter der WRRL bzw. des OGewV. Der CSB wurde durch den TOC ersetzt. Es wurde angenommen, dass die CSB- Konzentration im Gewässer dem Faktor 3 der gemessenen TOC- Konzentration entspricht.
- (b) Mittelwert über alle Einzelwerte
- (c) Es wird BSB<sub>7</sub> gemessen. Für die Beurteilung ist dies jedoch nicht relevant
- (d) AOX ist kein verbindlicher Parameter der WRRL bzw. des WHG und der OGewV. Der Parameter wird nicht mehr gemessen. Für die Messstation Priorau liegen nur ältere Daten vor. Es wurden die Messwerte der Jahre 2010 – 2013 berücksichtigt. Für AOX wurde zu Bewertung als Vergleichswert die ehemalige chemische Gewässergüteklassifizierung der LAWA herangezogen.

### Grundwasser

Der Vorhabenstandort bzw. das überwiegende Untersuchungsgebiet liegen im Bereich des nach der WRRL abgegrenzten Grundwasserkörpers VM 2-4 „Bitterfelder Quartärplatte“.

Gemäß der aktuellen Einstufung des Grundwasserkörpers VM 2-4 „Bitterfelder Quartärplatte“ liegt ein guter mengenmäßiger Zustand vor. Demnach sind ausgeglichene Verhältnisse zwischen Grundwassergebrauch und Grundwasserneubildung gegeben.

Gemäß der aktuellen Einstufung des Grundwasserkörpers VM 2-4 „Bitterfelder Quartärplatte“ liegt ein schlechter chemischer Zustand vor. Ursache hierfür sind u. a. erhöhte Nährstoffbelastungen des Grundwassers.



## Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums gem. TA Luft sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden. Aufgrund der gewässerfernen Lage des Vorhabenstandorts sind keine Hochwassergefahren gegeben. Der Vorhabenstandort findet sich weit außerhalb von Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikobereichen.

## 1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

### **Klima**

Der Bitterfelder Raum, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, wird anhand der großräumigen Ausprägung von Lufttemperatur, Niederschlag und Kontinentalität dem Klimabezirk der Leipziger Bucht zugeordnet, der zum Gebiet des stärker kontinental beeinflussten Ostdeutschen Binnenland-Klimas gehört. Der Bitterfelder Raum liegt an der Ostgrenze des Mitteldeutschen Trockengebietes, einem der niederschlagärmsten Gebiete in Deutschland. Das Klima in Sandersdorf-Brehna ist gemäßigt, aber warm. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur ca. 9,4 °C, wobei der Juli mit 19,2 °C der wärmste und der Januar mit -0,1 °C der kälteste Monat des ganzen Jahres ist.

Die Niederschlagsmengen liegen im Jahresdurchschnitt bei etwa 527 mm. Der Februar ist mit 29 mm der Niederschlagsärmste des Jahres. Die höchsten Niederschläge fallen in den Sommermonaten mit bis zu 61 mm.

Für die Beschreibung der Windverhältnisse sowie zur Beurteilung des Ausbreitungsverhaltens von Luftschadstoffen und Gerüchen können die meteorologischen Daten der DWD Station Leipzig-Holzhausen herangezogen werden. Die Anwendbarkeit der Daten am Standort ist gegeben. Die topografischen Gegebenheiten am Standort unterscheiden sich nicht wesentlich von denen am Messort. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2012 ermittelt.

### **Luft**

Für die Beschreibung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der PM<sub>3</sub> wird auf Messdaten des amtlichen Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) zurückgegriffen. Das Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA) ist ein Mess- und Informationssystem zur kontinuierlichen Erfassung von Luftverunreinigungen im Land Sachsen-Anhalt, das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) betrieben wird. Es besteht überwiegend aus ortsfesten Containermessstationen, die mit automatischen Messgeräten ausgestattet sind, und einer Messnetzzentrale in Magdeburg, die per Datenfernübertragung mit den Stationen verbunden ist.

Die nächstgelegene Messstation ist die Station Bitterfeld/Wolfen (Greppin). Es handelt sich um eine industriebezogene Messstation in einem vorstädtischen Gebiet. Aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort sowie der jeweils vorliegenden Umfeldnutzung ist diese Messstation zur Beschreibung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der PM<sub>3</sub> als geeignet einzustufen.

An der Messstation Bitterfeld/Wolfen (Greppin) werden u. a. die vorhabenrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) sowie Feinstaub (PM<sub>10</sub>) erfasst und in der nachfolgenden Tabelle für den Zeitraum 2013 bis 2017 dargestellt.

Parameter	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	IW
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	15	15	15	14	14	<b>40</b>
Stickstoffmonoxid (NO)	[µg/m <sup>3</sup> ]	3,6	4,2	4,0	4,0	3,6	---
Feinstaub (PM <sub>10</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	21	21	18	17	16	<b>40</b>
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	2,4	2,9	2,4	1,2 <sup>(a)</sup>	1,2 <sup>(a)</sup>	<b>50</b>

(a) Kenngröße kleiner als die Nachweisgrenze des Geräts und deshalb wird der Wert auf die halbe Nachweisgrenze des Gerätes gesetzt (LÜSA LSA)

### Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Stickstoffmonoxid (NO)

Die Immissionsbelastungen durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Stickstoffmonoxid (NO) liegen auf einem sehr niedrigen Niveau. Der für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.2.1 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten.

### Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)

Immissionsmessungen von Stickstoffoxid (NO<sub>x</sub>) werden an der Messstation Bitterfeld/Wolfen (Greppin) bzw. im Umfeld nicht durchgeführt. Solche Messungen werden derzeit nur an fünf Messstationen im Bundesland kontinuierlich durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft sind entsprechend der gemessenen Konzentrationen von Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) Belastungen im Bereich von 18 - 19 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Auch dieses Konzentrationsverhältnis unterschreitet den Immissionswert der Nr. 4.4.1 der TA Luft sicher.

### Feinstaub (PM<sub>10</sub>)

Die Immissionsbelastungen durch Feinstaub (PM<sub>10</sub>) liegen auf einem niedrigen bis moderaten Niveau. Der Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> gemäß der Nr. 4.2.1 der TA Luft wird hierbei deutlich unterschritten. In den vergangenen fünf Jahren wurde eine leicht abnehmende Tendenz festgestellt.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

### Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)

Die Immissionsbelastungen durch Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) liegen auf einem äußerst niedrigen Niveau. Der für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) maßgebliche Immissionswert von 50 µg/m<sup>3</sup> der Nr. 4.2.1 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird ebenfalls der Immissionswert von 20 µg/m<sup>3</sup> gemäß der Nr. 4.4.1 der TA Luft deutlich unterschritten.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionswerte ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

### Staubdeposition

In der Umgebung des Vorhabenstandortes der PM<sub>3</sub> werden Staubdepositionsmessungen in Wolfen an der Thalheimer Str., in Bitterfeld/Wolfen an der Schrebergartenstr. sowie im Jahr 2016 auch in Löberitz durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Staubdepositionsmessungen für die Messstellen zusammengestellt.

Parameter	Einheit	2014	2015	2016	IW
Wolfen	[g/(m <sup>2</sup> -d)]	0,04	0,06	0,05	<b>0,35</b>
Bitterfeld/ Wolfen	[g/(m <sup>2</sup> -d)]	0,04	0,05	0,04	<b>0,35</b>
Löberitz	[g/(m <sup>2</sup> -d)]	---	---	0,11	<b>0,35</b>

Im Ergebnis der Staubdepositionsmessungen ist festzustellen, dass der maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.3.1 der TA Luft sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag werden somit im Bestand nicht hervorgerufen.

#### 1.4.6 Schutzgut Landschaft

Für die Beschreibung und Beurteilung des Landschaftsbildes wird das Untersuchungsgebiet in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Kriterien zur Gliederung des Landschaftsbildes sind visuelle wahrnehmbare Eigenschaften, die für einen Landschaftsraum charakteristisch sind sowie vorhandene Sichtbeziehungen. Dabei werden natürliche/naturnahe Bereiche und Teile der gewachsenen Kulturlandschaft berücksichtigt.

Im Rahmen der Abgrenzung und Beschreibung der verschiedenen Landschaftsbildeinheiten wird auch auf den Menschen eingegangen. Dies umfasst Aspekte der Wohnqualität in Bezug auf die visuelle Ausprägung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Aspekte der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft lassen sich vor diesem Hintergrund insgesamt vier Landschaftsbildeinheiten abgrenzen.

- Landschaftsbildeinheit I „Gewerbe- und Industriegebiete“,
- Landschaftsbildeinheit II „Agrarlandschaft“,
- Landschaftsbildeinheit III „Waldgebiete“,
- Landschaftsbildeinheit IV „Siedlungsstrukturen“.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft und Erholungseignung ist das Untersuchungsgebiet im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Nebeneinander von naturnahen und anthropogen vorbelasteten Bereichen geprägt. Anthropogene Nutzungsstrukturen stellen insbesondere die Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Siedlungsgebiete und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar.

Im Allgemeinen sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen als geringwertig in Bezug auf die landschaftliche Gestalt einzustufen. Vorliegend sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch auch im Zusammenhang mit den weiteren landschaftlichen Ausstattungselementen zu betrachten. In diesem Zusammenhang ermöglichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen weitläufige Sichtbeziehungen, so z. B. auch zu den ästhetisch positiven Strukturelementen, wie z. B. zu den wertvollen Waldbereichen. Allerdings sind über die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weite Sichtbeziehungen zu Störelementen in der Landschaft gegeben, so z. B. zu den Windkraftanlagen und der Autobahn im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes und den verstreut im Untersuchungsgebiet entwickelten gewerblich-industriellen Nutzflächen.

Im Ergebnis weist die Landschaft, mit Ausnahme der intensiv anthropogen genutzten Flächen, eine als positiv zu bewertende Ausprägung auf. Eine Vielzahl für den Naturraum und die menschliche Siedlungsgeschichte erlebniswirksame Landschaftsstrukturen hat sich ausgebildet. Allerdings wird die Landschaftsgestalt auch maßgeblich durch anthropogene

bzw. technogene Elemente geprägt. Darüber hinaus handelt es sich insgesamt um eine Bergbaufolgelandschaft, die in der Vergangenheit durch einen erheblichen Einfluss von Braunkohleabbautätigkeiten geprägt gewesen ist. Letztere visuelle Belastungsfaktoren sind mittlerweile nicht mehr vorhanden bzw. nur noch als Restelemente der Landschaft anzutreffen.

Die heute bestehenden technogenen Landschaftselemente sind heute als relevante Vorbelastungen einzustufen und mindern die Landschaftsqualität hinsichtlich der ästhetischen Bedeutung und der Bedeutung für die landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen. In Abhängigkeit der Nähe zu diesen Einflussfaktoren liegt gegenüber Veränderungen der Landschaftsgestalt somit eine gering bis mittlere Empfindlichkeit vor.

Gegenüber dem geplanten Vorhaben weist das Schutzgut Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung nur eine mittlere Empfindlichkeit auf, da der Vorhabenstandort und seine Umgebung bereits einer intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung unterliegen.

#### **1.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Für die Erfassung von Bau- und Bodendenkmälern im Untersuchungsgebiet wurde auf die Landesdenkmalliste mit Stand vom 25. Februar 2016 zurückgegriffen. Hierin sind die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler erfasst. Im Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch keine Bodendenkmäler.

Im gesamten Untersuchungsgebiet ist ein Baudenkmal vorhanden, welches sich allerdings in mehr als 1.500 m Entfernung zum Vorhabenstandort befindet und durch das Vorhaben somit nicht tangiert wird.

Als sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind vorhandene Straßen- und Wegeführungen einschließlich der BAB 9 und der Bundesfernstraße 183 sowie landwirtschaftliche Nutzflächen anzuführen.

Die betroffene Fläche des Vorhabens liegt im Bereich des sog. Mitteldeutschen Altsiedellandes. In dem konkreten Bereich des Vorhabengebietes sind keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz LSA bekannt. Dennoch wurde vorsorglich eine archäologische Erkundung des Standortes im Vorfeld der Baumaßnahmen durchgeführt, die keine weiteren Sicherungsmaßnahmen festgelegt hat.

### **1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen**

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen: 14 Ordner (Stand: 14.06.2019),
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landkreis).

## 1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

### 1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit können im Wesentlichen von projektspezifischen Wirkfaktoren ausgehen:

- Emissionen von Geräuschen und Erschütterungen,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emissionen von Gerüchen,
- Emissionen von Licht sowie,
- temporäre Einflüsse während der Bauphase (Luftschadstoffen, Staub, Geräuschen, Erschütterungen und visuelle Wirkungen).

#### Emissionen durch Geräusche im bestimmungsgemäßen Betrieb

Der Betrieb der PM3 einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs ist mit Emissionen von Geräuschen verbunden, die im Umfeld des Anlagenstandortes zu Geräuschimmissionen führen können. Zur Beurteilung der aus dem Vorhaben resultierenden Geräuscheinwirkungen auf das Umfeld wurde eine Geräusch-Immissionsprognose erstellt. In dieser werden die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Umfeld des Anlagenstandortes unter konservativen Annahmen prognostiziert

In dem o. g. Gutachten werden die Schallemissionsquellen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung von Geräuschemissionen dargestellt sowie die aus den Emissionen resultierenden Geräuschimmissionen im Umfeld der Anlage prognostiziert. Im Wesentlichen wurden die nachfolgenden Geräuschemissionsquellen berücksichtigt (eine detaillierte Darstellung der Emissionsquellen sowie der angesetzten Schalleistungspegel ist der Geräuschimmissionsprognose zu entnehmen):

- Rejekt-/Altpapier-/Beschickungshalle,
- Stoffaufbereitung,
- Papiermaschinengebäude,
- Rollenlager,
- Kesselhaus,
- Silos,
- Nebenanlagen (Kühltürme, Gasreduzierstation, Umspannwerk, Kreislaufwasserbehandlungsanlage etc.).

Neben den stationären Schallquellen wurde ebenfalls der anlagenbezogene Verkehr bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den betriebsbedingten LKW-Verkehr (Anlieferung von Altpapier, Hilfsstoffen sowie Ab-

lieferung der Fertigware). Des Weiteren wurden PKW-Fahrten sowie der betriebsbedingte Staplerverkehr berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die prognostizierten Beurteilungspegel für die PM 3 und die einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA) dargestellt.

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)		IRWA in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	nordöstlicher Ortsrand Heideloh	27,8	22,3	51,4	37,5
IO 2	Sandersdorfer Str. 21, Thalheim	33,5	31,6	53,0	38,5
IO 3	Bettelweg 9, Thalheim	37,6	32,2	48,4	35,1
IO 4	Ackerweg 34, Thalheim	37,4	32	48,1	34,9
IO 5	Mittelstraße 2, Thalheim	37,2	31,4	47,3	34,1
IO 6	Mittelstraße 5, Thalheim	37,4	31,7	47,2	34,1
IO 7	Mittelstraße 8, Thalheim	37,5	31,8	47,2	34,1
IO 8	Industriegebiet „westlich Sandersdorfer Straße“	44,6	42,9	59,5	
IO 9	Industriegebiet „Sonnenallee-Mitte“	47,8	43,8	56,7	

### Erschütterungen

Aus dem Betrieb der geplanten Anlage werden keine Erschütterungen verursacht.

### Emissionen durch Luftschadstoffe und Staub im bestimmungsgemäßen Betrieb

Für das Schutzgut Luft stellen die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub einen der Hauptwirkfaktoren des Vorhabens dar. Für die Beurteilung der potenziellen immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens wurde ein Lufthygienisches Gutachten erstellt, in dessen Rahmen die immissionsseitigen Einwirkungen des Vorhabens über Ausbreitungsrechnungen prognostiziert und beurteilt worden sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen ( $IJZ_{Max}$ ) des Gesamtvorhabens den Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft gegenübergestellt:

Schadstoffe	IJZ <sub>max</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	IW [µg/m <sup>3</sup> ]	Irrelevanz [%]	Anteil am IW [%]
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,5	50	≤ 3,0	1,0
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	0,2	40	≤ 3,0	0,5
Schwebstaub (PM <sub>10</sub> )	0,8	40	≤ 3,0	2,0

In der nachfolgenden Tabelle ist die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ<sub>Max</sub>) dem Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft gegenübergestellt:

Parameter	IJZ <sub>max</sub> [mg/(m <sup>2</sup> ·d)]	IW [g/(m <sup>2</sup> ·d)]	Irrelevanz [mg/(m <sup>2</sup> ·d)]
Staubniederschlag (nicht gefährdende Stäube)	0,7	0,35	10,5

In der nachfolgenden Tabelle wird die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ<sub>Max</sub>) für SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> im Vergleich mit den Irrelevanzwerten aus Nr. 4.4.3 bzw. Anhang 1 TA Luft dargestellt:

Parameter	IJZ <sub>max</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	irrelevante Zusatzbelastung [µg/m <sup>3</sup> ]
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,5	2
Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> ) angegeben als NO <sub>2</sub>	1,5	3
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	1,3	3

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Bereiche wurden im Lufthygienischen Gutachten die zu erwartenden Stickstoffeinträge prognostiziert. Im Ergebnis beträgt die max. prognostizierte Stickstoffdeposition auf dem Anlagengelände selbst 3,89 kg/(ha\*a). Diese Zusatzbelastungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf planerisch ausgewiesene bzw. bereits realisierte gewerblich-industrielle Nutzungen (und beschränkt sich im Wesentlichen auf die angrenzenden Straßen). Schutzwürdige Biotope kommen in diesem Bereich nicht vor. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha\*a) wird bereits in wenigen Metern vom Vorhabengelände entfernt und ca. 4,6 km vor dem FFH-Gebiet „Untere Mulde“ unterschritten wird.

#### Emissionen durch Gerüche im bestimmungsgemäßen Betrieb

In der Papiermaschine kommen die Altpapier- Aufbereitungsanlagen und die Papiermaschine als potentielle Geruchsemitter in Betracht.

Die Geruchsemissionen in den Abluftströmen der PM3 wurden anhand der Geruchsemissionen von Anlagen mit vergleichbarer Produktionstechnik abgeschätzt. In den fortgeschriebenen und am 14.06.2019 vorgelegten Planungsunterlagen wird dargestellt, dass die Kreislaufwasserbehandlungsanlage die organische Fracht im Kreislaufwasser deutlich reduziert. Eine Anreicherung organischer Stoffe im Prozesswasser kann gemäß Müller-BBM nahezu ausgeschlossen werden

Aus dieser Annahme resultieren auch geringere Geruchsströme und geringere Emissionen organischer Stoffe die nicht mehr im Bereich der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.5 TA Luft liegen.

Gegenüber konventionellen Anlagen mit offenem Kreislauf wird eine 20 % Geruchsmin- derung prognostiziert. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wird mit einer Reduzie- rung von 15% gerechnet, um etwaige Restunsicherheiten sicher auszuschließen.

Geruchsemissionsquellen sind die Trocknungsanlagen und deren Abluftquellen, die Venti- latoren der Hallenentlüftung und weitere Abluftquellen wie z. B. die Abluft der Stoffaufberei- tung oder der Vakuumanlage.

Der für den geplanten Betrieb zugrundeliegende Emissionsansatz ist zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

EQ	Name	Tempe- ratur	Höhe über Grund	Volu- men- strom	Geruchs- konzent- ration	Geruchs- stoff- strom	Quellen- durch- messer	Abluft- ge- schwin- digkeit
		[°C]	[m]	[Nm <sup>3</sup> /h]	[GE/m <sup>3</sup> ]	[MGE/h]	[m]	[m/s]
E1	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E2	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E3	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E4	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E5	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E6	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E7	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E8	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E9	Abluft SA	35	34	44.321	42,5	1,9	1,1	15,0
E10	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E11	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E12	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E13	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E14	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E15	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E16	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E17	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E18	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E19	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E20	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E21	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E22	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0
E23	Abluft PM	40	34	43.631	25,5	1,1	1,1	15,0



E24	Abluft PM	35	34	44.321	25,5	1,1	1,1	15,0
E25	Abluft PM	35	34	44.321	25,5	1,1	1,1	15,0
E26	Abluft PM	35	34	44.321	25,5	1,1	1,1	15,0
E27	Abluft PM	35	34	44.321	25,5	1,1	1,1	15,0
F1	Abluft Ablöse- trommel	35	34	10.637	184	2,0	0,5	15,0
F2	Abluft Sortier- trommel	35	34	10.637	184	2,0	0,5	15,0
G1 G2 G3	Abluft Former/ Presse	40	38	414.053	187	77,4	3,3	15,0
H1	Abluft Pulper 1	30	38	27.031	140	3,6	0,8	15,0
H2 K4 K5	Abluft Pulper/ WRG	62	38	285.520	122	34,8	2,9	15,0
H3 H4 H5	Abluft Pulper	30	38	99.114	140	13,9	1,6	15,0
K1 K2 K3	Abluft Vaku- um/ WRG	65	38	498.800	161	80,5	3,8	15,0
K6	Abluft WRG2 NTP	65	38	113.089	93,5	10,0	1,8	15,0

Im Lufthygienischen Gutachten wurde zusätzlich geprüft, ob die Emissionen des Biofilters überhaupt eine Relevanz aufweisen können. Hierzu wurde der Einflussbereich des Biofilters ermittelt und geprüft, ob an maßgeblichen Beurteilungspunkten im Umfeld des Vorhabenstandortes relevante Geruchsimmissionen hervorgerufen werden könnten.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Einflussbereich des Biofilters nur im Süden knapp über das Anlagengelände hinausreicht. In diesem Bereich liegen jedoch keine Immissionsorte, so dass davon auszugehen ist, dass durch den ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters die Geruchsbelastung an den Immissionsorten nicht relevant erhöht wird. In den durchgeführten Ausbreitungsrechnungen wurden die Geruchsemissionen daher nicht berücksichtigt.

#### Emissionen durch Licht im bestimmungsgemäßen Betrieb

Im Rahmen der Prognose der Lichtimmissionen durch die Außenbeleuchtung wurden die Auswirkungen durch die erforderlichen Außenbeleuchtungen bzgl. etwaiger Lichtimmissionen ermittelt. Hierbei wurde im Wesentlichen unterschieden zwischen:

- PKW-Parkplätzen,
- LKW-Parkplatz,
- Altpapierlagerfläche,
- Zufahrtsstraßen.

Dabei wurde von einem kontinuierlichen Betrieb der Beleuchtungsanlagen zur Nachtzeit ausgegangen. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Qualitätsanforderungen wurde auf

die Vorgaben der DIN EN 12464-2 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien“ von Mai 2014 zurückgegriffen.

In der o. g. Licht- Immissionsprognose wurden die in der DIN- Norm enthaltenen Angaben zur Beleuchtungsstärke berücksichtigt. Des Weiteren wurden in der Prognose gutachterliche Erfahrungswerte sowie v. a. auch Erkenntnisse auf der bestehenden PM2 in Eisenhüttenstadt herangezogen, die in ihrer Ausführung mit der PM3 vergleichbar ist.

Es wurden unterschiedliche Leuchten und Strahler ausgewählt und die jeweils erforderliche Anzahl, Ausrichtung, Höhe, Positionierung iterativ ermittelt. Bei der Prognose der zu erwartenden Lichtimmissionen wurden hinsichtlich der Leuchtenhöhe und -ausrichtung konservative Ansätze zugrunde gelegt. Als Leuchtmittel wurden LED- und Halogen- Metalldampflampen berücksichtigt.

Im Hinblick auf die einzelnen beleuchteten Freiflächen ist folgendes gemäß der Licht-Immissionsprognose auszuführen:

#### *PKW-Parkplatzflächen*

Für die Pkw-Parkplatzflächen wurden LED-Mastaufsatzleuchten mit einer Höhe von 8 m in Ansatz gebracht. Die Lichtmasten wurden zwischen die Parkreihen mit einem Abstand von jeweils 15 m positioniert. Jeder Mast ist mit zwei Ansatzleuchten mit einer Leuchtenleistung von jeweils 70 W und einem Lichtstrom von jeweils 7.480 lm bestückt. Insgesamt wurden 104 Leuchten für die Pkw-Parkplatzfläche berücksichtigt.

#### *LKW-Parkplatzfläche*

Bei der Lkw-Parkplatzfläche ist aufgrund der jeweiligen Zufahrtsmöglichkeit keine linienförmige Anordnung der Leuchtenmasten möglich. Aus diesem Grund wurden hier punktuell 12 m hohe Masten mit jeweils vier LED-Scheinwerfern in Ansatz gebracht. Die insgesamt 36 Leuchten weisen jeweils eine Leuchtenleistung von 56 W mit einem Lichtstrom von jeweils 8.200 lm auf.

#### *Altpapierlagerfläche*

Für die Lagerfläche und im Hinblick auf die dort stattfindenden Tätigkeiten (Staplerentladungen, etc.) sind aus sicherheitstechnischer Sicht relativ hohe Beleuchtungsstärken erforderlich. Hierzu werden Scheinwerfer mit einer Leuchtenleistung von jeweils 1.020 Watt und einem Lichtstrom von jeweils 85.800 lm verwendet. Es wird von 16 Lichtmasten in 75 m Abstand in horizontaler und 50 m Abstand in vertikaler Richtung ausgegangen, welche die Gesamtfläche damit abdecken. Hierzu wurden jeweils vier Mastaufsatzleuchten in jeweils 90°-Ausstrahlrichtung in einer Höhe von 16 m modelliert. Die Gesamtzahl der Leuchten beläuft sich im Prognosemodell auf 64 Stück.

#### *Zufahrtsstraßen*

Zur Beleuchtung der Verkehrswege/Zufahrtsstraßen werden Mastaufsatzleuchten mit einer Masthöhe von 8 m angenommen. Teilweise werden die Straßen mit Hilfe von Wandansatzstrahlern an den Gebäuden beleuchtet (Masthöhe 6 m). Als Leuchtmittel werden LED Lampen angesetzt. Die Leuchtenleistung beträgt jeweils 105 W, der Lichtstrom jeweils 13.001 lm. Der Mastabstand beträgt ca. 25 m. Jeder Mast weist zwei Leuchten mit zwei Abstrahlrichtungen auf. Insgesamt werden im lichttechnischen Prognosemodell 473 Leuchten zur Beleuchtung der Straßen berücksichtigt.

#### Temporäre Einflüsse während der Bauphase

Während der Bauphase können Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben durch Baufahrzeuge, den Betrieb von Baumaschinen sowie durch die in den Boden eingreifenden

Bautätigkeiten temporär auftreten. Diese Emissionen haben ein auf das Vorhabengebiet sowie auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränktes Ausbreitungspotential.

In der Bauphase können durch die Bautätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Ramm-, Schüttel- und Verdichtungsarbeiten zur Herrichtung der Bauflächen sowie im Zuge der Errichtung von Gebäuden, Erschütterungen im Bereich des Betriebsgeländes sowie im dessen Umfeld hervorgerufen werden. Die Erschütterungen können durch eine geeignete Auswahl von Baumaschinen sowie eine Durchführung der Arbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermieden bzw. weitgehend reduziert werden.

Zur Beurteilung der aus der Bauphase resultierenden Geräuschemissionen im Umfeld der Anlage wurden in der Geräuschemissionsprognose auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) die aus der Bauphase in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen prognostiziert. In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten Geräuschemissionen der Bauphase an den maßgeblichen Immissionsorten aufgeführt.

Immissionsorte		Beurteilungspegel in dB(A) tags und nachts			Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Bau- phase 1	Bau- phase 2	Bau- phase 3	tags	nachts
IO 1	nordöstlicher Orts- rand Heideloh	34	28	31	60	45
IO 2	Sandersdorfer Str. 21, Thalheim	42	36	39	60	45
IO 3	Bettelweg 9, Thalheim	42	36	39	55	40
IO 4	Ackerweg 34, Thalheim	42	36	39	55	40
IO 5	Mittelstraße 2, Thalheim	42	36	39	55	40
IO 6	Mittelstraße 5, Thalheim	42	36	39	55	40
IO 7	Mittelstraße 8, Thalheim	42	36	39	55	40
IO 8	Industriegebiet „westlich Sandersdorfer Straße“	53	47	50	70	
IO 9	Industriegebiet „Sonnenallee-Mitte“	55	49	52	70	

In der Bauphase können durch die Bautätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Ramm-, Schüttel- und Verdichtungsarbeiten zur Herrichtung der Bauflächen sowie im Zuge der Errichtung von Gebäuden, Erschütterungen im Bereich des Betriebsgeländes sowie im dessen Umfeld hervorgerufen werden.

## 1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant.

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren:*

- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung,
- Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkungen, Optische Wirkungen).

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren:*

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Stickstoffdeposition,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Licht,
- Emissionen von Wärme und Wasserdampf.

Über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können z. B. durch Einträge von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in Böden und auf verschiedenen Wirkungspfaden in Pflanzen und Tiere gelangen. Daher sind die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna und den naturschutzfachlichen Gebietsschutz zu untersuchen und zu beurteilen.

### Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Durch das geplante Vorhaben werden intensiv ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese ackerbaulichen Nutzflächen haben in der Bestandssituation nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum bzw. sind im Wesentlichen für ubiquitäre Arten relevant. Darüber stellen diese Flächen Teile des potenziellen Nahrungshabitats, z. B. für Greifvögel, dar. Besondere Biotopstrukturen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Insbesondere liegen keine gesetzlich geschützten Biotope oder in sonstiger Weise als sensibel einzustufenden Biotopstrukturen im Nahbereich des Vorhabens vor.

### Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkungen, Optische Wirkungen)

Mit dem geplanten Vorhaben werden mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Bauwerkshöhen auf dem zukünftigen Betriebsgelände realisiert.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusammenhängenden Biotopstrukturen und auch keinen für den Biotopverbund bedeutsamen Funktionsbereiche zerschnitten. Die betroffene ausgeräumte Ackerfläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie zur westlich gelegenen Autobahn (BAB 9), welche bedeutsame Vorbelastungen darstellen, sind die durch die künftigen Bauten und die anthropogene Tätigkeit (Anwesenheit von Menschen, Betrieb von Arbeitsgeräten und –maschinen) verbundenen optischen Einflüsse als vernachlässigbar einzustufen. Meidungs- und Ausweichverhalten von einzelnen Arten, insbesondere der Avifauna, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

### Emissionen von Luftschadstoffen

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die Emissionen bzw. Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen beurteilungsrelevant. Hierbei handelt es sich um die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) sowie um Ammoniak (NH<sub>3</sub>).

In der nachfolgenden Tabelle werden die prognostizierten max. Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung dargestellt.

Parameter	IJZ <sub>max</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	Immissionswert [µg/m <sup>3</sup> ]	irrelevante Zusatzbelastung [µg/m <sup>3</sup> ]
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,5	20	2
Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> ) Angegeben als NO <sub>2</sub>	1,5	30	3
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	1,3	10	3

### Stickstoffdeposition

Im Rahmen des Lufthygienischen Gutachtens wurden die zu erwartenden Stickstoffeinträge im Einwirkungsbereich der Anlage prognostiziert. Gemäß diesen Ergebnissen ist die maximale Zusatzbelastung auf dem Anlagengelände selbst festzustellen. Außerhalb des Anlagengeländes werden unter 5 kg/ha pro Jahr prognostiziert. Diese Zusatzbelastungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf planerisch ausgewiesene bzw. bereits realisierte gewerblich-industrielle Nutzungen.

### Emission von Geräuschen

Durch das Vorhaben werden sich zwangsläufig die Geräuscheinwirkungen im Umfeld erhöhen. Zur Beurteilung der aus dem Vorhaben resultierenden Geräuschimmissionen wurde eine Geräusch-Immissionsprognose erstellt. Hierin wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Vorhabens an maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Hierin wurden für den nächstgelegenen Immissionsort IO 8 und IO 9 Beurteilungspegel von max. 47,8 dB(A)<sub>tags</sub> und 43,8 dB(A)<sub>nachts</sub> ermittelt

### Emission von Licht

Der geplante Betrieb der Papierfabrik PM3 ist mit der Errichtung und den Betrieb von neuen Beleuchtungen verbunden. Diese werden zwangsläufig gegenüber der Bestandssituation zu zusätzlichen Lichtemissionen und im Umfeld zu zusätzlichen Lichtimmissionen führen.

Lichtemissionen stellen im Bereich des Vorhabenstandortes keinen erstmaligen Wirkfaktor dar. Bereits in der Bestandssituation werden Lichtemissionen durch die angrenzenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie durch vorhandene Straßenbeleuchtungen hervorgerufen.

### Emission von Wärme und Wasserdampf

Durch das Vorhaben werden Wärme- und Wasserdampfemissionen freigesetzt. Im Allgemeinen können durch die Emissionen die mikro- und lokalklimatischen Bedingungen und damit die abiotischen Standortfaktoren verändert werden.

## 1.6.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant.

### *Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren*

Die bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren werden aufgrund ihrer Gleichartigkeit gemeinsam betrachtet. Im Einzelnen sind die nachfolgenden Wirkfaktoren relevant:

- Flächeninanspruchnahme (temporär),
- Bodenaushub/Bodenabtrag/Bodenauftrag,
- Flächeninanspruchnahmen/-versiegelungen (dauerhaft).

### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Luftschadstoff- und Staubemissionen,
- Stickstoffdeposition,
- Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes.

### Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Der Standort der Papierfabrik der Progroup Paper PM3 GmbH umfasst Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des festgesetzten Bebauungsplans „Am Stakendorfer Busch“ sowie Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Stakendorfer Busch – Ost“ der Stadt Sandersdorf-Brehna (Planreife gem. § 33 BauGB).

Die Grundstücksflächen der beiden Bebauungspläne sind bzw. werden jeweils als eingeschränkte Industriegebiete (GI<sub>e</sub>) ausgewiesen. Darüber hinaus ist auch die Realisierung einer Parkfläche im Bereich eines Baugebietes vorgesehen (innerhalb des Industriegebietes GI<sub>e6</sub>).

Die innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne vorgesehene Grundstücksfläche für die Papierfabrik beträgt ca. 452.380 m<sup>2</sup>. Flächenversiegelungen finden nur im Bereich von Gebäuden, Lagerflächen, Umfahrungen etc. statt. Teilbereiche der Grundstücksflächen sollen unversiegelt erhalten und begrünt werden.

### Bodenaushub/Bodenabtrag/Bodenauftrag

Für die Herrichtung der Bauflächen bzw. für die neuen Baukörper sind teilweise Bodenabtrag/ Bodenaushub vorgesehen. Diese Maßnahmen sind u. a. zur Schaffung der Fundamente notwendig.

In Abhängigkeit des Zustands des Bodenmaterials ist entweder eine Wiederverwendung vor Ort (Wiedereinbau) oder eine externe Verwertung/Beseitigung des Materials erforderlich.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für die baulichen Nutzungen keine Tiefgründungen erforderlich bzw. vorgesehen.

### Luftschadstoffe und Staubemissionen

Zur Beurteilung des Schadstoffeintrages über den Luftpfad in den Boden werden die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gem. Nr. 4.3.1 der TA Luft zugrunde gelegt. Die maximal prognostizierte Beaufschlagung an Staubdeposition tritt mit 0,7 mg/(m<sup>2</sup>·d) auf dem Anlagengelände auf und unterschreitet damit deutlich das Irrelevanzkriterium nach TA Luft.

### Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch Betriebsstörungen ausgelöste Schadstofffreisetzungen können grundsätzlich zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen. Die Menge der in der geplanten Anlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung. Die Anlage unterliegt weder den Grund- noch den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes kein Potenzial für ernste Gefahren mit Schädigung des Bodens aufweist.

#### 1.6.4 Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Mit dem Vorhaben ist eine Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen verbunden. Damit reduziert sich dementsprechend die Grundwasserneubildungsrate. Allerdings ist die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dachflächen und damit eine Rückführung in den Wasserkreislauf vorgesehen. Sonstige Anlagenbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor.

##### Oberflächenwasser

Das im Produktionsprozess der Papierfabrik anfallende Abwasser wird in einer betriebseigenen Kreislaufwasserbehandlungsanlage (ProAqua\_Plus) gereinigt und anschließend im Produktionsprozess wiedereingesetzt.

Das ProAqua\_Plus- Konzept umfasst die Reinigung des Prozesswassers, das mittels geschlossenem Kreislaufsystem in den Prozess der Papierherstellung vollständig zurückgeführt werden kann. Dieses innovative Konzept der industriellen Abwasservermeidung beinhaltet, dass die Notwendigkeit der externen Abführung von Prozessabwasser zu 100 Prozent entfällt und der Einsatz von Frischwasser auf ein Minimum reduziert werden kann. Verfahrenstechnisch wird dies durch eine dem Produktionsprozess nachgeschaltete biologische Niere ermöglicht, die mit einer anaeroben Vorreinigungsstufe und einer Kurzzeithochleistungsbelüftung ausgestattet ist. Hierdurch wird gegenüber der regulären Abwasserreinigung eine vollständige Vermeidung von Prozessabwasser von 3,775 Mio. m<sup>3</sup> / a sowie eine Reduzierung des Frischwassereinsatzes in Höhe von 3,75 Mio. m<sup>3</sup> / a für diese Papierfabrik erreicht. Daher wird eine Ableitung von 36.120 t CSB pro Jahr durch die vollständige Kreislaufführung vermieden.

Neben diesem produktionsbedingten Abwasser fällt sogenanntes Industrierwasser an, das über die Kanalisation des Abwasserzweckverbandes (AZV) Westliche Mulde dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (GWK) zugeführt werden soll. Bei diesem Industrierwasser handelt es sich um:

- Sanitärwasser,
- Abwasser Tankstelle & Staplerwaschanlage,
- Regenwasser Altpapierlagerplatz (AP-Platz),
- Abschlammwasser Kesselhaus,
- WRG Kondensationswasser,
- Abwasser aus der Entschwefelungsanlage.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Teilabwasserströme aufgeführt. Es sind zudem Angaben zu den zu erwartenden Abwassermengen sowie zur Abwasserzusammensetzung aufgeführt.

Vorgabe Satzung	Q	Anh. AbwV	CSB	BSB <sub>5</sub>	AOX	Abs. Stoffe	Abfl. Stoffe	pH	Sulfat
	m <sup>3</sup> /d		mg/l	mg/l	mg/l	ml/l	mg/l		mg/l
	---		2.000	1.000	1	5	200	6,5-10	500
Sanitärwasser	50	1	< 800	< 400	---	---	636	6,5-8,5	---
Abwasser Tank- stelle & Stapler- waschanlage	3-10	49	< 2.000	< 1.000	< 0,7	---	< 200	6,5-10	---
Regenwasser AP- Platz	50-150	28	< 2000	< 1.000	< 0,7	---	< 200	6,5-10	---
Abschlammwas- ser Kesselhaus	150-450	31	< 300	< 150	< 0,2	< 1	< 50	6,5-10	< 600
WRG Kondensati- onswasser	450-950	28	< 1.500	< 1.000	< 1	< 3	< 100	---	< 250
Abwasser aus der Entschwefelungs- anlage	< 100	28	< 2.000	< 1.000	< 0,7	---	6.000	7,0-9,0	---
<b>Max-Werte In- dustrieabwasser</b>	<b>1.000 m<sup>3</sup>/d</b>	---	<b>&lt; 2.000</b>	<b>&lt; 1.000</b>	<b>&lt; 0,7</b>	<b>&lt; 5</b>	<b>&lt; 200</b>		<b>&lt; 600</b>
	<b>350.000 m<sup>3</sup>/a</b>								

Nachfolgend finden sich die Antragswerte für die erforderliche Indirekteinleitung.

Parameter	Einheit	Wert
Einleitmenge (Q)	[m <sup>3</sup> /d]	1.000
	[m <sup>3</sup> /a]	350.000
CSB	[mg/l]	< 2.000
BSB <sub>5</sub>	[mg/l]	< 1.000
AOX	[mg/l]	< 0,7
Absetzbare Stoffe	[mg/l]	< 5
Abfiltrierbare Stoffe	[mg/l]	< 200
pH	[-]	6,5 – 10
Sulfat	[mg/l]	600

### 1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch die folgenden Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb,



- Emission von Abwärme im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Errichtung neuer Baukörper als Oberflächenelemente.

#### Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Wie bei allen Verbrennungsprozessen werden auch bei der Klärschlammverbrennung Treibhausgase emittiert. Dazu zählt im vorliegenden Fall insbesondere CO<sub>2</sub>, welches bei der Verbrennung von in den Klärschlämmen enthaltenem Kohlenstoff freigesetzt wird. Im Gegensatz zu Energieerzeugungsanlagen, welche ausschließlich fossile Energieträger und damit in der Erdkruste festgelegte Kohlenstoffträger verbrennen, stammen die im Klärschlamm enthaltenen organischen Stoffe nahezu vollständig aus der CO<sub>2</sub>-verbrauchenden Biosphäre, so dass deren Verbrennung als CO<sub>2</sub>-neutral anzusehen ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

#### Emission von Abwärme im bestimmungsgemäßen Betrieb

Emissionen von Abwärme sind beim Betrieb von Verbrennungsanlagen nicht gänzlich vermeidbar. Durch die Nutzung eines großen Anteils der Wärmeenergie zur Trocknung der Klärschlämme und zur Erzeugung von Elektroenergie wird jedoch gewährleistet, dass der Anteil der Abwärmeemissionen im Vergleich zur Feuerungswärme minimiert wird. Die hier betrachtete Größenordnung von Abwärmeemissionen verursacht, wie aufgrund gesicherter Erfahrung (z. B. Bericht 80-2 der Abwärmekommission<sup>1</sup>) eingeschätzt werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

#### Errichtung neuer Baukörper

Der Standort weist aufgrund der derzeitigen industriellen Nutzung keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf. Eine Beeinflussung von stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftgebieten kann ausgeschlossen werden.

### **1.6.6 Schutzgut Landschaft**

Durch die Realisierung der Papierfabrik PM3 wird die derzeit vorhandene Landschaftsgestalt verändert. Die derzeitige Gestalt einer monotonen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird vollständig verloren gehen. An ihre Stelle treten die baulichen Nutzungen der Papierfabrik, wobei einzelne Flächen des Betriebsgeländes als Grünflächen mit Baumanpflanzungen ausgestaltet werden sollen. Aufgrund der hohen Gebäude- bzw. Anlagenkörper von teilweise bis zu ca. 30 – 35 m sowie aufgrund der zu errichtenden hohen Schornsteine, werden durch das Vorhaben in Anbetracht der ebenen topografischen Struktur weitläufige Sichtbeziehungen möglich sein (Fernwirkungen).

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist die visuelle Veränderung der Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens nicht relevant, da keine relevanten Erholungsflächen vorhanden sind, bei denen wertvolle Sichtachsen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Die Veränderung des Ort- und Landschaftsbildes wurde umfassend im Rahmen der erfolgten verbindlichen Bauleitplanung für den Anlagenstandort betrachtet und bewertet.

### **1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe II der Abwärmekommission (1981): Wärmeableitungen in die Atmosphäre und deren Wirkungen, Berichtsband zum Workshop der Arbeitsgruppe II der Abwärmekommission am 6. und 7. November 1979 in Karlsruhe, Bericht 80-2, Erich Schmidt Verlag Berlin, Berlin 1981

Die Empfindlichkeit von Kultur- und sonstigen Sachgütern gegenüber einem Vorhaben wird hauptsächlich durch Faktoren wie Flächeninanspruchnahmen (Überbauung von archäologischen Objekten und Bodendenkmälern) oder Zerschneidungen (visuelle Störungen) sowie ggfs. Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen. Darüber hinaus können Erschütterungen, die z. B. durch Bautätigkeiten hervorgerufen werden, zu Beschädigungen von Denkmälern führen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich lediglich ein Baudenkmal in ca. 1.500 m Entfernung südöstlich des Vorhabenstandortes. Aufgrund der Lage des Vorhabens zu diesem Baudenkmal und der Art und Reichweite der Wirkfaktoren ist eine Betroffenheit nicht festzustellen.

Die betroffene Fläche des Vorhabens liegt im Bereich des sog. Mitteldeutschen Altsiedellandes. Auch wenn in dem konkreten Bereich des Vorhabengebietes keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz LSA bekannt sind, bestehen dort aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) begründete Anhaltspunkte, dass bei Erd- und Bauarbeiten archäologische Kulturdenkmale entdeckt werden können. Durch die einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Progroup Paper PM3 GmbH und dem LDA vom 18.12.2018 wird sichergestellt, dass archäologische Dokumentationen stattfinden können.

Der Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland hat dazu am 21.12.2018 einen Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz LSA beim Landkreis gestellt. Die denkmalrechtliche Genehmigung liegt mit Datum vom 20.12.2018 vor. So kann ein vorläufiger Schutz und ggf. Ausgrabung von Kulturdenkmälern erfolgen, falls sich der Verdacht bestätigen sollte.

## **1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

### **1.7.1 Maßnahmen während der Bauphase (schutzgutbezogen)**

#### Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für Fassaden, Dächer, Belüftungsanlagen, Tore entsprechend dem Antragsgegenstand.
- Zur Minderung von Schalleinwirkungen auf schützenswerte Nutzungen in der Umgebung sind im zugrundeliegenden Bebauungsplan flächenbezogene Schallemissionskontingente festgesetzt worden, die eine anspruchsvolle Konzeption der Anlage hinsichtlich der anzuwendenden Lärmreduzierungsmaßnahmen erforderlich machen. Die Einhaltung der Kontingente ist eine einzuhaltende Verminderungsmaßnahme.
- Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer sollte unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering als möglich sein. Mehrere niedrigere Lichtquellen sind hinsichtlich der Lichtmissionen günstiger als wenige hoch liegende Leuchten.
- Eine Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist anzustreben. Hierzu könnten Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z. B. von Gebäudefassaden) sollte, wo möglich, verzichtet werden.

#### Pflanzen und Tiere

- Beginn und Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln,

insbesondere von feldbewohnenden Arten. Zur Sicherstellung, dass auch keine Ansiedlungen von Vogelarten erfolgen, sind im Vorfeld des Baubeginns ggf. Vergramungsmanahmen zu planen (z. B. Flatterbander).

- Vor Baubeginn ist zu prufen, ob etwaige feldbewohnende Vogelarten vorhanden sind. Sofern Vogelarten vor Baubeginn nachgewiesen werden, so ist dies der zustandigen Naturschutzbehore unverzuglich mitzuteilen. Die notwendigen Manahmen (aus artenschutzrechtlicher Sicht) sind mit den Fachbehorden abzustimmen.
- Schonende Bauausfuhrung: Beschrankung des Baufeldes auf die fur die spatere Nutzung vorgesehenen Flachen. Auerhalb der Vorhabenflachen sollen Eingriffe vermieden werden. Dies gilt insbesondere fur die auerhalb der gewerblich-industriellen Nutzflachen vorhandenen Ackerflachen.
- Einsatz larmreduzierter und erschutterungsarmer Arbeitsmaschinen gema dem Stand der Technik.
- Vermeidung von seitlichen Abstrahlungen durch neue Beleuchtungen im Bereich der neuen PM3. Zudem Einsatz von insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln, z. B. LED-Lampen, zur Minimierung der Anlockwirkung von Insekten und anderen Artengruppen sowie zur Vermeidung von Blend- und Storwirkungen in Biotopen, insbesondere in sudliche und ostliche Richtung.

#### Boden und Flache

- Sicherstellung einer ordnungsgemaen Lagerung und eines ordnungsgemaen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen. Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmaigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder olverluste fruhzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefahrdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.
- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines moglichst kleinflachigen Baubetriebs. Die baubedingte Flacheninanspruchnahme fur die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Boden. Eine Nutzung von naturbelassenen Boden wird vermieden.
- Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertatigkeiten auf unversiegelten Boden auerhalb der Baustelle.
- Wiederverwendung von Bodenabtragen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau moglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht moglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.
- Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschutterungsgedampfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und Einwirkungen auf die Bodenfauna.
- Gewahrleistung einer ordnungsgemaen Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfalle. Die Lagerung der Abfalle erfolgt auf dichten Boden und in entsprechend den fur diese Abfalle zugelassen Behaltnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen bzw. die Bauunternehmer.
- Bei Baumanahmen sind bei dem Auffinden von Auffullungen sowie von geruch- und farbauffalligem Bodenaushub in Abstimmung mit der zustandigen Bodenschutzbehore geeignete Manahmen zu ergreifen (separate Lagerung, gutachterliche Beprobung und Analyse, ggf. Entsorgung).
- Bereiche, in denen Boden mit bekannten Verunreinigungen vorliegen, sind ent-

sprechend sorgfältig auszuheben und temporär so auf dem Gelände zu lagern, das diese zu keiner Verfrachtung von Verunreinigungen in unbelastete Böden oder in das Grundwasser führen können. Das Bodenmaterial ist entsprechend seiner Einstufung der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

#### Grundwasser

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellen-abfällen und Abfällen aus der Betriebsphase außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bauphase.

#### Luft

- Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen durch geeignete technische und/oder sonstige organisatorische Maßnahmen (optional, je nach Erfordernis).
- Befeuchtung der relevanten Fahrt- und Verkehrsflächen zur Minimierung der Staubemissionen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden sowie im Bedarfsfall (optional, je nach Erfordernis).

#### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Auf der für die Gebäude (Produktionslinie) vorgesehenen Fläche wird das Abtragen des vorhandenen Oberbodens unter facharchäologischer Aufsicht gemäß der Vereinbarung der Progroup mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) vom 18.12.2018 erfolgen.
- Auf den südlichen Betriebsflächen (Teilfläche 1 bis 4) finden umfangreiche archäologische Untersuchungen statt. Dazu werden Suchschnitte in jeweils 20 m Bereichen und einer Breite von ca. 2 m auf das archäologisch relevante Niveau (bis ca. C Horizont) unter archäologischer Aufsicht durchgeführt.

### **1.7.2 Maßnahmen beim bestimmungsgemäßen Betrieb (schutzgutbezogen)**

#### Grundwasser

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit gehandhabten Stoffen in der Betriebsphase.

#### Oberflächenwasser

- Mit dem Vorhaben sind keine spezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen verbunden bzw. erforderlich. In der Anlagenkonzeption sind Verminderungsmaßnahmen bereits integriert. Hierbei handelt es sich u. a. um den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser. Darüber hinaus wird durch einen kontrollierten Einsatz von Betriebsmitteln sichergestellt, dass die stoffliche Befrachtung des eingesetzten Wassers im Produktionsbetrieb auf einem geringen Niveau gehalten bzw. kontinuierlich reduziert wird.

#### Luft

- Ableitung der Abgase über ausreichend hoch dimensionierte Abluftquellen.
- Regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Fahrtflächen, bspw. im Bereich des Altpapierlagerplatzes zur Vermeidung von Verwehung von Altpapier und damit einhergehend von Staub.

### 1.7.3 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Der Betreiber ist jedoch nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/-beseitigung) vorzulegen.

Da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität handeln würde, sind große Analogien zur Bauphase gegeben. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach der Stilllegung erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen, die ordnungsgemäß durchzuführen ist.

Im Falle eines Rückbaus sind die dann gültigen umweltgesetzlichen Anforderungen, v. a. zum Schutz der Nachbarschaft vor Belästigungen zu beachten. Hierzu wäre ein Rückbaukonzept zu erstellen und eine entsprechende Abbruchgenehmigung zu beantragen.

Im Fall eines Rückbaus wären zudem die umweltgesetzlichen Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Rückbaus maßgeblich sind, zu beachten.

## 2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 0 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

## 2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWg, TA Luft, TA Lärm, 13. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV), BNatSchG, NatSchG LSA, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

## 2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Geräusche

Die prognostizierten Beurteilungspegel durch Baustellengeräusche liegen tagsüber deutlich (um mind. 13 dB) unter den Immissionsrichtwerten. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls überwiegend unterschritten. Allerdings liegen die Beurteilungspegel für die Bauphase 1 ca. 2 dB über den Immissionsrichtwerten. Da die Überschreitung der Immissionsrichtwerte weniger als 5 dB beträgt, wäre nach aktuellem Kenntnisstand selbst im Falle von nächtlichen Bautätigkeiten keine Anordnung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erforderlich (vgl. AVV Baulärm, Nr. 4.1).

Bei den durchgeführten Berechnungen wurden keine Zeitkorrekturen angesetzt. Im Falle von Arbeitstätigkeiten von weniger als 6 Stunden im Nachtzeitraum würden die Beurteilungspegel entsprechend geringer ausfallen und unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen.

Auf Grundlage der flächenbezogenen Schalleistungspegel der Bebauungspläne wurden zunächst für mehrere Immissionsorte im Umfeld des Vorhabenstandortes einzuhaltende Immissionsrichtwertanteile ermittelt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile an den Wohngebäuden (Immissionsorte IO 1 bis IO 7) durchwegs unterschritten werden. Zur Tagzeit beträgt die Unterschreitung mindestens 9,7 dB, zur Nachtzeit beträgt die Unterschreitung mindestens 2,3 dB.

Die in der Geräuschimmissionsprognose vorsorglich betrachteten Immissionsorte IO 8 und IO 9 im nördlich vom Werksgelände befindlichen Industriegebiet sind aufgrund der deutlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwertanteile (tags mindestens 8,9 dB(A) und nachts mindestens 12,9 dB(A)) nicht weiter maßgeblich für die Beurteilung.

Der Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt darüber hinaus, dass die Immissionsrichtwerte an allen weiteren Immissionsorten zur Tagzeit um mind. als 10 dB unterschritten werden. Sämtliche Immissionswerte liegen damit entsprechend der TA Lärm tagsüber außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Papierfabrik.

Die Immissionsorte IO 1, IO 2 sowie die vorsorglich betrachteten IO 8, IO 9 liegen auch weit unterhalb der Beurteilungspegel des Bebauungsplans.

An den Immissionsorten IO 3 bis IO 7 beträgt die Unterschreitung der Beurteilungspegel zur Nachtzeit mehr als 2,3 dB(A) gegenüber den B-Plan-Kontingenten. Damit ist der Geräuschbeitrag an diesen Immissionsorten nachts als nicht erheblich einzustufen.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die geplante Realisierung und der Betrieb der Papierfabrik PM3 mit keinen als erheblich nachteilig einzustufenden Geräuschbelastungen im Umfeld des Vorhabenstandortes verbunden ist. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel werden sicher eingehalten.

### Gerüche

Die prognostizierten Wahrnehmungshäufigkeiten an den Immissionsorten liegen zwischen 0,00 (0 % der Jahresstunden) und 0,06 (6 % der Jahresstunden)<sup>2</sup>. Der Immissionswert für Wohngebiet der GIRL von 0,10 (10 % der Jahresstunden) wird somit an allen Immissionsorten eingehalten.

Da allerdings außerhalb des Betriebsgeländes der geplanten PM3 teilweise hohe Immissionswerte prognostiziert werden, wurde eine Einzelfallüberprüfung gemäß Nr. 5 der GIRL durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Geruchsbelastungen durch einen vorhandenen Geflügelzuchtbetrieb hervorgerufen werden. Diese Geruchsbelastungen treten dabei im Wesentlichen im Bereich und nahem Umfeld dieses Geflügelzuchtbetriebs selbst auf.

Im Industriegebiet „Thalheim Süd“ werden maximale Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 0,39 (39 % der Jahresstunden) prognostiziert. Damit ist der Immissionswert für Industriegebiete nach GIRL von 0,15 (15% der Jahresstunden) überschritten aber dieser gilt, entsprechend Frage 34 der Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums – Zweifelsfragen der GIRL, nur für das Wohnen in Industriegebieten.

Entsprechend den Angaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind aktuell nur im Plangebiet „Sonnenallee-West“ Betriebsleiterwohnungen in Ausnahmen zugelassen. In den Gewerbegebieten nördlich bzw. nordöstlich der geplanten PM3 sind solche Wohnbauten unzulässig, weshalb der Grenzwert für Industriegebiete für diese Bereiche nicht anwendbar ist.

Der Immissionswert von 0,39 (39 % der Jahresstunden) ist nur unmittelbar auf dem Anlagengelände des Geflügelzuchtbetriebs feststellbar. Bleiben die Gerüche, die durch den Geflügelzuchtbetrieb emittiert werden, unberücksichtigt, so wird an dieser Stelle eine Geruchswahrnehmung von 0,03 (3 % der Jahresstunden) prognostiziert. Die hohen Immissionswerte werden somit maßgeblich durch die Geflügelzuchtanlage verursacht. Die höheren Geruchsbelastungen der Betriebsangehörigen der Geflügelzuchtanlage sind aus gutachterlicher Sicht im vorliegenden Einzelfall zulässig, da dieser Betrieb aus den prognostizierten Ergebnissen eindeutig als Verursacher der hohen Immissionswerte zu identifizieren ist.

Auf den Industrieflächen, die unmittelbar nördlich an die geplante PM3 angrenzen, werden maximale relative Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 0,13 (13 % der Jahresstunden) im geplanten Anlagenbetrieb prognostiziert.

Unter Berücksichtigung einer gutachterlichen Stellungnahme von Müller-BBM vom 14.06.2019 und einer Plausibilitätsprüfung durch PRO TERRA TEAM GmbH vom 14.06.2019 kann eingeschätzt werden, dass es trotz einer Verringerung der Schornsteinhöhe (neu: 38/34 statt 43 bzw. 45 m) im Zusammenhang mit einer über den Stand der Technik hinausgehende Kreislaufwasseraufbereitung (ProAqua\_Plus) und die höhere Aerosol-Abscheidung zu einer Verringerung der Geruchsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten kommen wird.

---

<sup>2</sup> Geruchsemissionen und – immissionen PM3 inkl. Der Kreislaufbehandlungsanlage ProAqua\_Plus, Gutachten vom 14.06.2019, Müller-BBM

Auf Grundlage dieser Ergebnisse sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen durch den geplanten Betrieb der Papierfabrik zu erwarten.

#### Luftschadstoffe und Staub

Das Vorhaben ist mit keinen relevanten Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Zusatzbelastungen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Umweltschutzgütern, die mit dem Schutzgut Mensch in Verbindung stehen.

#### Licht

Im Ergebnis der vorliegenden Lichtimmissionsprognose wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen Lichtimmissionen im Umfeld hervorgerufen werden. Es liegen allenfalls geringfügige Einflüsse vor. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen sind jedoch nicht zu erwarten.

Aus Sicht der zuständigen Immissionsschutzbehörde bestehen gegenüber den emissionsbedingten Auswirkungen des Vorhabens (Lärm- und Luftschadstoffe) keine Bedenken.

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit verbunden (Bewertungsrang 1).

### **2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt einwirken können.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einer vollständigen Veränderung einer derzeit bestehenden Ackerfläche. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme jedoch als ausgeglichen einzustufen.

Die geplanten Gebäude und Anlagen befinden sich im Nahbereich zu bestehenden baulichen Nutzungen. Es ist daher nicht von einer Trenn- bzw. Barrierewirkung von Ausbreitungswegen bzw. Biotopverbundstrukturen auszugehen, zumal die vorliegenden Ackerflächen diesbezüglich keine besondere Funktion im Landschafts- und Naturhaushalt aufweisen. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist zwar zwangsläufig von einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials auszugehen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich durch dieses zusätzliche Kollisionsrisiko eine verstärkte Gefährdung einstellen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko von Arten hinausreicht.

Die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Wirkungen können ein Störpotenzial für vorkommende Tierarten aufweisen. Dies gilt insbesondere für solche Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche weitläufige Sichtbeziehungen bevorzugen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie zur westlich gelegenen Autobahn sind die mit den zukünftigen Baukörpern und anthropogenen Tätigkeiten verbundenen optischen Einflüsse jedoch als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch Baukörper zu erwarten.

Geräuschimmissionen bezüglich des Umfeldes der geplanten Anlage werden ebenfalls in der Betriebsphase hervorgerufen. In diesem Zusammenhang wird die geplante Gesamtanlage schalltechnisch so ausgelegt, dass im Umfeld nur geringfügige Geräuschzusatzbelas-



tungen hervorgerufen werden. Im Nahbereich des Vorhabenstandortes werden sich jedoch zwangsläufig Geräuscheinwirkungen ergeben, die unter Berücksichtigung der Bestandssituation als Beeinträchtigung zu bewerten sind. Allerdings weisen die betroffenen Biotope allenfalls eine durchschnittliche Empfindlichkeit auf (hierbei sind auch die Vorbelastungen durch die vorhandenen Gewerbenutzungen und die BAB 9 zu berücksichtigen). Für die im näheren Umfeld vorhandenen Bestandteile von Natur und Landschaft, die vorwiegend durch Ackerflächen und im Süden bis Südosten durch Waldflächen geprägt werden, bestehen im weitläufigen Umfeld Lebensräume mit vergleichbaren Qualitäten die Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit der betroffenen Biotope und da das Ausmaß von Geräuscheinwirkungen als verhältnismäßig gering anzusehen ist, sind auch durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Kap. 12 der Antragsunterlagen) wurde geprüft, inwiefern aus den vorhabenbedingten Wirkungen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten resultieren könnte. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind mit  $\geq 4,6$  km relativ weit vom Vorhaben entfernt (vgl. Kap. 0). Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete einschließlich derer Schutz- und Erhaltungsziele erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

### 2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Der vollständige Verlust von Böden, der durch die Versiegelung und Überbauung hervorgerufen wird, ist als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche einzustufen. Zu berücksichtigen sind allerdings die geplanten Kompensationsmaßnahmen. Gemäß den Festlegungen der vorliegenden Bebauungspläne, ist eine Versiegelung in einer Größenordnung von 80 % der Grundstücksflächen zulässig. Um die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche durch die planungsrechtlichen Ausweisungen (und damit durch die Realisierung baulicher Vorhaben) auszugleichen, wurden bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Zuge des geplanten Vorhabens umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen werden die mit einer baulichen Nutzung der Vorhabenflächen verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche vollständig ausgeglichen, so dass keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter verbleiben.

Die im Betrieb auftretenden Luftschadstoff- und Staubemissionen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Aus den vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen können Stickstoffeinträge in dem Vorhaben benachbarte Böden resultieren. Die betroffenen Flächen sind allerdings für gewerbliche-industrielle Nutzungen vorgesehen oder unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Somit haben die Stickstoffeinträge für die betroffenen Böden nur eine relativ geringe Relevanz. Insgesamt sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

## 2.3.4 Schutzgut Wasser

### Grundwasser

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden (z. B. Schwermetalle), die sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten könnten und hier zu einer Beeinflussung des Grundwassers, insbesondere in Bezug auf den chemischen Zustand des Grundwassers, führen könnten.

Vor diesem Hintergrund kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Da keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, sind gleichermaßen nachteilige Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete ausgeschlossen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers wird hierdurch nicht eingeleitet, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend unversiegelte Böden vorhanden sind, die weiterhin für eine Grundwasserneubildung zu Verfügung stehen und darüber hinaus eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort vorgesehen ist. Zudem bleiben Teilbereiche der Grundstücksfläche unversiegelt und stehen somit weiterhin einer Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Auf Grundlage der zuvor durchgeführten Auswirkungsprognose sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten.

### Oberflächenwasser

Mit dem Vorhaben sind keine direkten Einwirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

Für das beantragte Vorhaben wurde ungeachtet dessen geprüft, ob durch die Indirekteinleitung von Industrierwasser in die Mulde erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Gewässers in Bezug auf die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hervorgerufen werden könnten.

Progroup Paper geht mit ihrem innovativen Prozessabwasser-Kreislauf-Konzept ProAqua\_Plus über die gesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben hinaus, die für die Papierindustrie nur eine teilweise Kreislaufführung vorsehen (Verweis auf Ziffer 1.5.2. der BVT-Schlussfolgerungen für die Papierindustrie).

Das geplante Vorhaben überschreitet den aktuellen Stand der Technik und stellt durch die vollständige Prozessabwasservermeidung sowie die Frischwassereinsparung eine bedeutende ressourceneinsparende Umweltinnovation dar. Vergleichbare Anlagen werden gemäß der BREF-Dokumentation der EU-Kommission zur Papierindustrie in Europa bisher nicht gebaut oder betrieben (vgl. Kap. 6.4 des BREF Dokuments pulp/paper/board 2015).

Unter der pessimalen Annahme einer Direkteinleitung in die Mulde, die wegen der organischen Belastung des Industrierwassers nicht zulässig wäre, sind die Einflüsse des Industrierwassers auf das Gewässer als vernachlässigbar gering einzustufen. Das Industrierwasser ist selbst im Falle einer direkten Einleitung in das Gewässer nicht dazu in der Lage, eine Verschlechterung der ökologischen Bedingungen im Gewässer hervorzurufen.

In der Realität wird jedoch zukünftig keine Direkteinleitung in die Mulde erfolgen, sondern das Industrierwasser zunächst im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen gereinigt und erst anschließend der Mulde zugeleitet. Damit fallen die als unerheblich prognostizierten Auswirkungen auf die Mulde künftig deutlich geringer aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

### 2.3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer geringen Mehrbelastung des Schutzgutes „Klima/ Luft“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind aber nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (Staub, Gerüche, Lärm) die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten werden. Auch werden das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima als vernachlässigbar gering eingestuft.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### 2.3.6 Schutzgut Landschaft

Lichtemissionen sind aufgrund der Aufhellung eines lokalen Landschaftsausschnittes als hoch einzustufende Beeinträchtigungen anzusetzen. Eine Erheblichkeit besteht jedoch nicht, da das Vorhabengebiet allenfalls eine durchschnittliche Bedeutung aufweist.

Für die weiteren Wirkfaktoren ist sowohl in Bezug auf den Nahbereich als auch das restliche Untersuchungsgebiet nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Dies liegt einerseits in der Vorbelastung der Landschaft durch den Menschen, andererseits in der nur eingeschränkten visuellen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens begründet.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### 2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezugnehmend auf Kapitel 1.6.7 dieses Berichtes, ergeben sich durch das Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Suchschnitte unter archäologische Aufsicht, Abschub des vorhandenen Oberbodens unter facharchäologischer Aufsicht) geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Bewertungsrang 2).

## 3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wirkfaktoren	Wechselwirkungen
Flächenin-	Die mit dem Vorhaben verbundenen temporären Flächeninanspruchnah-

<p>spruchnahme (temporär und dauerhaft)</p> <p>Bodenaushub, Bodenabträge, Bodenaufträge</p>	<p>men in der Bauphase sowie die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind mit primären Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche verbunden. Die Flächeninanspruchnahmen finden auf dem Betriebsgelände entsprechend unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Regelungen statt. In Bezug auf die Flächenversiegelungen bzw. -inanspruchnahmen sowie in Bezug auf sonstige in den Boden eingreifende Tätigkeiten besteht somit eine planungsrechtliche Zulässigkeit. Dies schließt auch etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern mit ein.</p> <p>Aufgrund der Verflechtungen zwischen den Schutzgütern können potenzielle nachteilige Wirkungen in anderen Schutzgütern resultieren. Im Einzelnen:</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen und in den Boden eingreifenden Tätigkeiten sind mit geringen Einflüssen auf das Landschaftsbild, welches mit dem Schutzgut Mensch in einer engen Beziehung steht, verbunden. Eine Erheblichkeit wird nicht festgestellt.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Die in den Boden eingreifenden Tätigkeiten sind mit Einflüssen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbunden. Durch die bauliche Inanspruchnahme kommt es im Wesentlichen zu einem Verlust einer Ackerfläche, die als Habitat oder Nahrungsraum genutzt werden kann. Es handelt sich dabei um einen Verlust eines Biotops von geringer Qualität für Natur und Landschaft. Kleinflächig ist auch Ruderalvegetation betroffen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist.</p> <p>Über den mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Verlust von Lebensräumen wurde bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden. Es sind entsprechende planinterne und planexterne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Eingriffe werden damit ausgeglichen.</p> <p>Im nahen und weitläufigen Umfeld sind zudem Landschaftsbestandteile mit einer vergleichbaren bzw. identischen Lebensraumausstattung vorhanden.</p> <p>In Anbetracht der vorgenannten Aspekte sind die Eingriffe zwar prinzipiell mit hohen Eingriffen verbunden, aufgrund von planungsrechtlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gelten diese jedoch als ausgeglichen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Einflüsse auf das Grundwasser sind aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu einer Beeinflussung des Grundwassers in Bezug auf die Grundwasserneubildung. In Anbetracht der Umfeldsituation (Freiflächen) sowie der geplanten Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, ist das Ausmaß jedoch vernachlässigbar gering.</p> <p>Neben sekundären Einwirkungen auf das Grundwasser ist das geplante Vorhaben mit keinen Einwirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.</p> <p><u>Schutzgut Klima</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen führen temporär oder dauerhaft zu einer Veränderung von Grund und Boden. Diese können die Standorteigenschaften und damit einhergehend lokal-/mikroklimatische Veränderungen verursachen. Im Ergebnis sind die Auswirkungen im Bereich des Vor-</p>
---	--

	<p>habenstandortes als hoch einzustufen, da es hier zu einer vollständigen Veränderung der bestehenden mikro- und lokalklimatischen Ausprägung kommen wird. Im Umfeld sind die Auswirkungen dagegen als gering einzustufen, da hier die Wirkungen durch die übergeordnete klimatische Ausgangssituation überdeckt werden.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Änderungen werden zu einer gegenüber dem Ist-Zustand deutlichen Veränderung der Landschaftsgestalt führen. Hierbei werden Fernwirkungen aufgrund der Höhe der zu errichtenden Gebäude und Anlagen sowie aufgrund der Schornsteine hervorgerufen werden.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhabenbestandort bestehen trotz der Einflussnahme kaum relevante Sichtbeziehungen. Einerseits liegen Sichtverschattungen durch bestehende bauliche Nutzungen (Technologiepark) oder durch Gehölz-/Waldflächen vor. Andererseits bestehen bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bestehende bauliche Nutzungen, die BAB A9 sowie einen im Westen gelegenen Windpark.</p> <p>Aufgrund dieser Situation sind die Auswirkungen des Vorhabens im lokalen Bereich zwangsläufig als hoch zu beurteilen. Für das großflächige restliche Untersuchungsgebiet sind die Beeinträchtigungen jedoch allenfalls als gering einzustufen.</p> <p><u>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u></p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eingriffe in Denkmäler oder denkmalgeschützte Bereiche verbunden. Unter Berücksichtigung der geplanten vorlaufenden archäologischen Untersuchungen und baubegleitender Nebenbestimmungen ist keine unzulässige Beeinträchtigung von archäologischen Kulturdenkmälern zu erwarten. Im Übrigen ist keine relevante Betroffenheit von Sachgütern festzustellen.</p>
Emissionen von Luftschadstoffen und Staub	<p>Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind mit primären Wirkungen auf das Schutzgut Luft verbunden. Die Emissionen resultieren im Wesentlichen aus dem Baubetrieb sowie im Wesentlichen durch den zukünftigen Gesamtbetrieb in der Betriebsphase. Bei den Emissionen handelt es sich um gasförmige Luftschadstoffe (SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub>) sowie Staub (u.a. PM<sub>10</sub>). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind gering.</p> <p>Aufgrund der Verflechtungen zwischen den Schutzgütern können die nachfolgenden potenziellen Wirkungen in anderen Schutzgütern resultieren:</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Zusatzbelastungen sind nicht erheblich im Sinne der TA Luft. Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Umweltschutzgütern, die mit dem Schutzgut Mensch in Verbindung stehen.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Die durch den Betrieb des Vorhabens verbundenen gasförmigen Luftschadstoffemissionen (NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, NH<sub>3</sub>) sind sämtlich als nicht erheblich einzustufen. Sie lassen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erwarten. Insbesondere in naturschutzfachlich geschützten und sensiblen Bereichen sind keine als</p>

	<p>erheblich nachteilig zu bezeichnenden Immissionen zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Es sind die Schadstoffdepositionen gegeben, welche zu einer Akkumulation dieser in Böden führen könnte.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind äußerst gering. Relevante Einwirkungen auf das Schutzgut Boden sind als Bindeglied zwischen den Schutzgütern Luft und dem Grundwasser nicht gegeben. Es ist daher nicht von einem relevanten Einfluss auf das Grundwasser auszugehen.</p> <p>Durch die vorgesehene vollständige Prozessabwasser-Kreislaufführung können relevante Wechselwirkungen über den Wasserpfad auf andere Umweltmedien (z. B. Fischfauna in der Mulde) ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schutzgut Klima</u></p> <p>Aufgrund der Lage und geringen Größenordnung der Emissionen sind keine nachteiligen Effekte auf das Schutzgut Klima (Bioklima) zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Die Luftschadstoff- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen führen in den Umweltmedien und in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter</u></p> <p>keine Relevanz für Wechselwirkungen</p>
<p>Emissionen von Gerüchen</p>	<p>Emissionen von Gerüchen wirken über das Schutzgut Luft auf den maßgeblichen Rezeptor, das Schutzgut Mensch. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Belästigungen durch Gerüche hervorgerufen werden.</p>
<p>Emissionen von Geräuschen</p>	<p>Geräuschemissionen sind mit primären Einflüssen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch verbunden. Für die sonstigen Schutzgüter ist keine Relevanz gegeben. Spezifische Wechselwirkungen existieren nicht.</p>
<p>Emissionen von Licht</p>	<p>Mit dem Vorhaben sind Lichtemissionen verbunden, die im Umfeld des Vorhabenstandortes zu einer direkten Beeinflussung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie des Menschen führen könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen nicht.</p>
<p>Optische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkungen</p>	<p>Trenn- und Barrierewirkungen stellen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einen direkten Einflussfaktor dar, wobei dieser Effekt eine Sekundärwirkung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Die Effekte des Vorhabens sind insgesamt als gering zu bezeichnen.</p> <p>Gleichermaßen stellen optische Wirkungen einen Sekundäreffekt der Flächeninanspruchnahme dar. Es ist auch hier davon auszugehen, dass optische Wirkungen während der Bauphase bzw. durch den zukünftigen</p>

	<p>Anlagenbestand ohne erhebliche oder nachteilige Wirkungen auf die vorkommenden Arten im Bereich des Untersuchungsraums verbunden sind.</p> <p><u>Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft, Mensch</u></p> <p>Im Allgemeinen können durch bauliche Anlagen Sperrwirkungen für den Luftmassentransport hervorgerufen werden, die zu einer Beeinflussung der lokalklimatischen Gegebenheiten und damit der lufthygienischen Ausgangssituation und des Menschen führen. Derartige Effekte wurden bereits bei der Flächeninanspruchnahme berücksichtigt. Für die sonstigen Schutzgüter ist keine Erheblichkeit gegeben.</p>
Wärme- und Wasserdampfemissionen	<p><u>Wasserdampfemissionen</u></p> <p>Der Betrieb der PM3 einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen ist mit der Freisetzung von Abwärme in die Atmosphäre sowie im bodennahen Bereich durch Wärmeabstrahlung von Gebäudewänden etc. verbunden.</p> <p>Dieser Wirkfaktor trägt zu keiner relevanten Beeinflussung des Temperaturhaushaltes und damit des Lokalklimas bei. Die abgegebenen Wärmemengen sind vergleichsweise gering. Allenfalls sind im unmittelbar direkten Bereich des Betriebsgeländes spürbare Effekte möglich. Außerhalb des Betriebsgeländes sind hingegen keine erheblichen Wirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf natürlich vorliegende Extremtemperaturen in Sommer- oder Wintermonaten. Der Wirkfaktor der Wärmeemissionen ist insgesamt nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind demgegenüber auszuschließen.</p> <p>In einer direkten Wechselwirkung mit dem Klima stehen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie das Schutzgut Mensch. Es liegt eine geringfügige (nur lokale) Beeinflussungen vor. Aufgrund der räumlich begrenzten Wirksamkeit sind die Auswirkungen jedoch jeweils als gering einzustufen.</p> <p>Schutzgüter, die ebenfalls im Zusammenhang mit klimatischen Gegebenheiten zu betrachten sind, stellen das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser dar. Veränderungen im Feuchte- und Wärmehaushalt können potenziell zu einer Beeinflussung dieser Schutzgüter führen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können ferner durch klimatisch bedingte Veränderungen der Vegetation potenziell hervorgerufen werden. Aufgrund der Geringfügigkeit der lokalklimatischen Einflüsse sind etwaige erhebliche nachteilige Wirkungen auf diese beiden Schutzgüter jedoch nicht zu erwarten. Für den Boden liegen im Einflussbereich von Wärme- und Wasserdampfemissionen keine besonderen Empfindlichkeiten vor, da es sich hier um gewerbliche Flächen oder Ackerflächen handelt. Für den Wasserhaushalt, der in einem großräumigeren Maßstab zu betrachten ist, ergeben sich aufgrund der lokal begrenzten Effekte der Wärme- und Wasserdampfemissionen keine ableitbaren Effekte.</p> <p>Im Ergebnis ergeben sich somit keine Effekte durch Wechselwirkungen aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Wärme- und Wasserdampfemissionen, die als erheblich nachteilig einzustufen wären.</p>

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. eine Verlagerung von Einwirkungen auf Schutzgüter werden durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens führen insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen der Umwelt. Lediglich die Flächeninanspruchnahme ist mit einer hohen Beeinträchtigungsintensität verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Beeinträchtigungen jedoch vollständig ausgeglichen.

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Luft. Aufgrund der geringen Reichweite und der geringen Intensität der Wirkfaktoren sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen ebenfalls als gering bzw. im Falle der Flächeninanspruchnahme in Teilen auch als ausgeglichen zu beurteilen.

#### 4 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1 dieses UVP-Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst (vgl. Kap. 0).

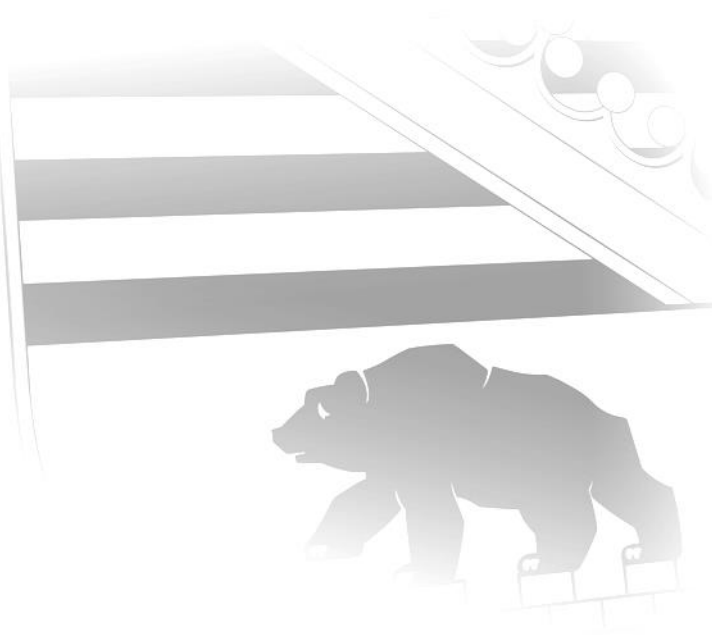
Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden		X			
Wasser		X			
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		X			

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen



Die im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen („Betrieb von Pumpen zur Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser“, „nicht zu ignorierende Lärmimmissionen, besonders nachts“) wurden während des Erörterungstermins am 29.01.2019 umfangreich erörtert, so dass sich hieraus keine weiteren Konsequenzen (z. B. Ergänzung der Antragsunterlagen, zusätzliche Gutachten) für den weiteren Verlauf des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben haben.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper am Standort Sandersdorf-Brehna“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.



### **ANLAGE 3   Rechtsquellen**

<b><i>AbfG LSA</i></b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
<b><i>Abf ZustVO</i></b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b><i>AbwV</i></b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
<b><i>AltholzVO</i></b>	Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638)
<b><i>ArbSchG</i></b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b><i>ArbSch-ZustVO</i></b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b><i>ArbStättV</i></b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
<b><i>AVV</i></b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
<b><i>AVV Baulärm</i></b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
<b><i>AwSV</i></b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
<b><i>BArtSchV</i></b>	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99)
<b><i>BauGB</i></b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
<b><i>BauNVO</i></b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1. BlmSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 423)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 13. BlmSchV** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen-

und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)

- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
- 39. BImSchV** Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222, 1231)
- 42. BImSchV** Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EigÜVO** Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- EltBauVO** Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 511)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- IndBauRL** Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL), Fassung vom März 2000
- IndEinIVO** Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KNV-V** Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498, 2514)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- PPVO** Verordnung über Prüflingenieur und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 67/548/EWG** des Rates zur Angleichung der Recht- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 196 vom 16. August 1967 S. 1)
- Richtlinie 1999/45/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 200 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1)

**Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

**Richtlinie 2014/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EU Nr. L 96, S. 309)

**TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

**TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

**TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

**TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)

**TrinkwV 2001** Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)

**USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)

**UVPVwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

**VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)

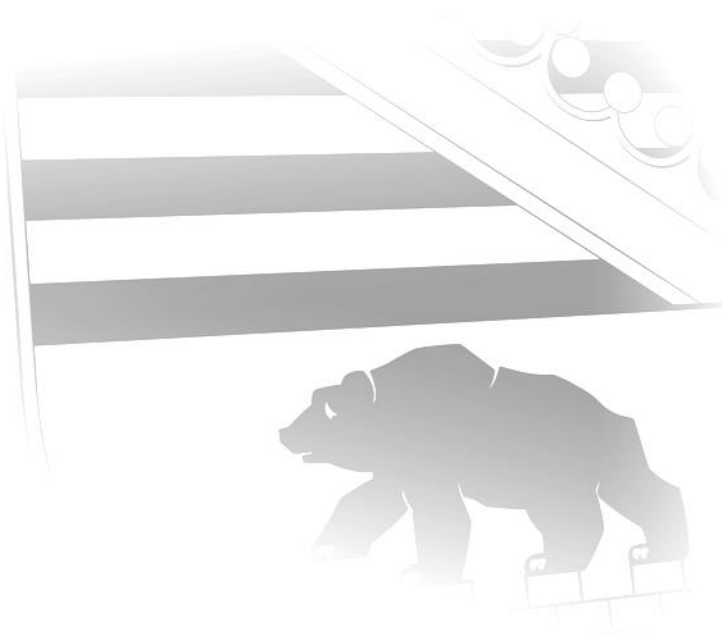
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 601/2012** Verordnung (EG) Nr. 601/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 181/30)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VerpackV** Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

**WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

**ZuV 2020**

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354, 2356)





Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 202  
Referat 401  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.f

Referat 407  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Umweltbundesamt  
Deutsche Emissionshandelsstelle  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Str. 70  
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

Stadt Sandersdorf-Brehna  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstr. 2  
06792 Sandersdorf-Brehna